

# Zentrum für Sozialpolitik

Forschungsprojekt

**„Die sozial- und verteilungspolitische  
Bedeutung der Rahmenbedingungen  
privater Altersvorsorge“ (PrAVo-Projekt)**

Gefördert durch die Hans **Böckler Stiftung**

## **Private Altersvorsorge statt gesetzlicher Rente: Wer gewinnt, wer verliert?**

Prof. Dr. **Winfried Schmähl**

Dr. **Ralf Himmelreicher**

Dr. **Holger Viebrok**

## **Bisherige Veröffentlichungen aus dem Projekt:**

Viebrok, Holger; Himmelreicher, Ralf K., 2001:

„Verteilungspolitische Aspekte vermehrter privater Altersvorsorge“, *ZeS-Arbeitspapier* 17/2001.

Himmelreicher, Ralf K.; Viebrok, Holger, 2002:

*Die ‚Riester-Rente‘ und einige Folgen für die Alterseinkünfte. Erste Ergebnisse aus dem Projekt ‚Die sozial- und verteilungspolitische Bedeutung der Rahmenbedingungen privater Altersvorsorge‘*, Düsseldorf: Hans Böckler Stiftung, <http://boeckler-boxen.de/>.

Himmelreicher, Ralf K.; Viebrok, Holger, 2003:

„Die ‚Riester-Rente‘ und einige Folgen für Alterseinkünfte“, *ZeS-Arbeitspapier* 4/2003.

Himmelreicher, Ralf K., 2003:

„Eigenverantwortung und -vorsorge in der Alterssicherung: Das Beispiel ‚Riester-Rente‘“, erscheint demnächst im *Tagungsband des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie* am 7. bis 11. Oktober 2002 in Leipzig.

Weitere Beiträge sind im Erscheinen.

## **Kontaktadresse:**

Dr. Holger Viebrok  
Zentrum für Sozialpolitik  
Parkallee 39  
28209 Bremen  
Tel.: 0421 218-3311  
Fax: 0421 218-7540

Siehe auch [www.zes.uni-bremen.de](http://www.zes.uni-bremen.de)

# Inhalt

<b>1 Zusammenfassung und Empfehlungen .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Einleitung .....</b>	<b>11</b>
<b>3 Struktur des Alterssicherungssystems in Deutschland .....</b>	<b>14</b>
<b>4 Die Rentenreform 2001 .....</b>	<b>16</b>
4.1 Überblick.....	16
4.2 Die neue Anpassungsformel in der gesetzlichen Rentenversicherung .....	19
4.3 Bedarfsorientierte Grundsicherung und der Abstand zur gesetzlichen Rente...	25
<b>5 Verteilungswirkungen – Überblick .....</b>	<b>27</b>
<b>6 Förderung der privaten Vorsorge .....</b>	<b>29</b>
6.1 Formen der privaten Vorsorge .....	29
6.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen der privaten Vorsorge .....	32
6.3 Förderung der privaten Altersvorsorge.....	34
6.3.1 Zertifizierungskriterien .....	34
6.3.2 Duale Förderung.....	36
6.4 Finanzielle Konsequenzen der Förderung.....	37
6.5 Einkommenswirkungen im Längsschnitt .....	41
6.5.1 Grundsätzliche Anmerkungen.....	41
6.5.2 Auswirkungen der Förderung auf die Verzinsung .....	43
6.5.3 Biographische Bestimmungsgründe für die Einkommenslage im Alter..	44
6.6 Rentabilität im Vergleich zwischen Kohorten.....	50
6.7 Auswirkungen der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften .....	55
<b>7 Verhaltensaspekte .....</b>	<b>61</b>
<b>8 Literatur .....</b>	<b>67</b>



# 1 Zusammenfassung und Empfehlungen

Mit der Rentenreform 2001 wurde eine grundsätzliche Weichenstellung in der Alterssicherung vorgenommen. Die umlagefinanzierte staatliche Alterssicherung soll teilweise durch kapitalfundierte private und betriebliche Formen ersetzt werden. Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung werden in Zukunft ein niedrigeres Rentenniveau erhalten. Im Gegenzug wurden neue Fördermöglichkeiten eingeführt. Sie bestehen in der privaten Altersvorsorge aus staatlichen Zulagen und steuerlichen Erleichterungen, wenn bestimmte zertifizierte Formen für die Altersvorsorge gewählt werden.

Im Forschungsprojekt „Die sozial- und verteilungspolitische Bedeutung der Rahmenbedingungen privater Altersvorsorge“ werden finanzielle Konsequenzen der Privatisierung in der Alterssicherung untersucht. Der vorliegende Bericht befasst sich mit den Auswirkungen des „Gebens und Nehmens“, bestehend aus der Gewährung von Zulagen für private Vorsorge und Kürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.<sup>1</sup> Die Auswirkungen werden in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe, dem Familienstand und für verschiedene Geburtsjahrgänge analysiert. Dazu wurde unter anderem ein Berechnungsmodell für Lebenseinkommen verwendet, das auf empirisch ermittelten Erwerbsbiographien basiert und sozial- und steuerrechtliche Regelungen berücksichtigt.

Aus den in diesem Bericht dokumentierten Analysen werden die im Folgenden zusammengefassten Vorschläge abgeleitet:

## 1. *Das Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung sollte nicht weiter gesenkt werden*

Im Abschnitt 4.3 wird gezeigt, dass der Abstand zwischen gesetzlicher Rente und Bedarfsorientierter Grundsicherung bereits heute bedenklich gering ist. In den alten Bundesländern sind dem Alterssicherungsbericht der Bundesregierung zufolge rund ein Drittel, in den neuen Bundesländern sogar fast neun von zehn Haushalten Älterer ausschließlich auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen. Bei einem Rentenniveau von 70% benötigt ein Durchschnittsverdiener eine Versicherungszeit von rund 25 Jahren, um ab Alter 65 eine Rente in Höhe der Grundsicherung (einschließlich Mietzuschuss) zu erhalten. Bei einem Rentenniveau von 64% und einem Rentenbeginn mit 62 werden es (unter Einbezug der Rentenabschläge) schon mehr als

---

<sup>1</sup> Zum Zeitpunkt der redaktionellen Schlussarbeiten an diesem Bericht werden aus der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ Vorschläge präsentiert, die Regel-Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2011 schrittweise von 65 auf 67 Jahre anzuheben und zusätzlich einen „Nachhaltigkeitsfaktor“ einzuführen, der zusätzlich ein weitere Reduzierung des Rentenniveaus bewirkt. Die finanziellen Konsequenzen dieser Vorschläge konnten nicht mehr in die Analysen einbezogen werden.

30 Jahre sein. Angesichts zahlreicher unstetiger Erwerbsbiographien werden unter diesen Verhältnissen im unteren Einkommensbereich viele Arbeitnehmer erwarten, dass sie für ihre Rentenversicherungsbeiträge keine effektive Gegenleistung im Alter mehr erhalten können. Abgabewiderstände, die eine Flucht in die Schattenwirtschaft bewirken, sind die Folgen.

*2. Die Kinderzulagen sollten durch Leistungen im Rahmen eines steuerfinanzierten Familienleistungsausgleichs ersetzt werden*

Die privaten Kosten und positiven gesellschaftlichen Effekte der Kindererziehung werden in Deutschland durch ein intransparentes Konglomerat aus verschiedenen Leistungen (Kindergeld, Kinderfreibeträge, Kinderzulagen bei verschiedenen Sozialleistungen usw.) teilweise ausgeglichen. Mit der Kinderzulage bei der privaten Vorsorge wurde sogar noch ein weiteres Element hinzugefügt. Es wird vorgeschlagen, eine einheitliche steuerfinanzierte Leistung zu konzipieren, die die Kinderzulage bei der privaten Altersvorsorge und andere Leistungen bei Kindererziehung ersetzt.

*3. Kindererziehungsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sollten von Niveausenkungen generell verschont bleiben*

In Abschnitt 6.6 des vorliegenden Berichtes wird gezeigt, dass der Wert von Entgeltpunkten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung gewährt werden, durch die Niveaукürzungen abnimmt. Im Rahmen der Förderung privater Altersvorsorge wird zwar eine Kinderzulage gezahlt. Eltern, deren Kinder bei In-Kraft-Treten der Reform bereits geboren waren, können davon jedoch nicht mehr profitieren (oder nicht mehr in vollem Umfang). Um Verschlechterungen für Ältere in Bezug auf Leistungen für Kindererziehung zu vermeiden<sup>2</sup>, sollten Rentenbestandteile wegen Kindererziehung grundsätzlich von allen Niveausenkungen (auch durch die Rentenreform 2001) ausgenommen bleiben.

*4. Es sollte genauer und zeitnah überprüft werden, wie sich die Inanspruchnahme der geförderten privaten Altersvorsorge im unteren Einkommensbereich entwickelt*

Wenn im unteren Einkommensbereich nicht ausreichend private Vorsorge betrieben wird, ist die Gefahr von Armut bzw. Grundsicherungsbedürftigkeit im Alter am größten. Die Informationen über die tatsächliche Inanspruchnahme sind insgesamt jedoch unzureichend (vgl. Kapitel 7). Ein Abwarten über mehrere Jahre könnte dazu führen, dass wertvolle Zeit im Aufbau von Ersparnissen für die private Vorsorge verloren geht. Die Entwicklung sollte daher aktuell und genau überprüft werden, um empirisch abgesicherte Entscheidungsgrundlagen zu erhalten.

---

<sup>2</sup> Die Kürzungen laufen auch den Intentionen des Bundesverfassungsgerichts zuwider, das in seinem Urteil vom 7.7.1992 (1 BvL 51/86) den Gesetzgeber aufgefordert hatte, die Berücksichtigung von Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung mit jedem Reformschritt zu verbessern.

Dabei sollte auch untersucht werden, wie Lebensverlaufsrisiken (Verlust des Arbeitsplatzes, vorübergehende Selbstständigkeit, Ehescheidungen, Überschuldung und andere) auf die Höhe der privaten Altersvorsorge durchschlagen. Unbekannt sind sowohl die Häufigkeit von Vertragsänderungen aus diesen Gründen als auch deren finanzielle Auswirkungen.

Eine weitere Frage ist, inwieweit sich bei den geförderten privaten Rentenversicherungen am Markt Selektionsprozesse zeigen, wie sie bei der Nachfrage nach privaten Rentenversicherungen zu beobachten sind. Dort tendieren insbesondere Personen mit überdurchschnittlich hoher Lebenserwartung zum Abschluss von Rentenversicherungen (insbesondere bei Sofortrenten), so dass sich derartige Verträge für andere Personen aus Renditegesichtspunkten weniger lohnen. Wegen des langen Zeithorizonts bei geförderter Altersvorsorge ist dieses Risiko zwar nicht als besonders hoch einzuschätzen; die Beobachtung des Marktes ist dennoch zu empfehlen.

*5. Je nach Inanspruchnahme sollte überprüft werden, ob eine minimale private Vorsorge obligatorisch zu gestalten ist.*

Falls sich herausstellen sollte, dass der Umfang der privaten und betrieblichen Altersvorsorge im unteren Einkommensbereich unzureichend ist, sollte bei weiteren Leistungskürzungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ein Minimum an Beiträgen zur ergänzenden Altersvorsorge obligatorisch werden.

Dieser Minimalbeitrag sollte so ausgelegt sein, dass auch Erwerbstätige mit Niedrigst-Lohnsätzen nach langjähriger Vollzeit-Erwerbstätigkeit nicht durch die Reformen unter das Niveau der bedarfsorientierten Grundsicherung fallen. Als Anhaltspunkt könnte eine Rente im Alter in Höhe von rund 10% des Grundsicherungs-Niveaus zugrunde gelegt werden. Dafür wären in der privaten Vorsorge bei einer Anspardauer von 30 Jahren und bei 2% realer Verzinsung jährliche Beiträge von rund 322 € einzuzahlen. Angesichts unstetiger Erwerbsbiographien dürfte im untersten Einkommensbereich ein monatlicher Betrag von 30 € ausreichen, um durch etwa 30 Jahre umfassende Beitragszahlung die Verluste durch die letzte Rentenreform des Jahres 2001 auszugleichen. Sollte es zu weiteren Kürzungen des Rentenniveaus kommen, wäre der Betrag entsprechend anzuheben.

Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen wird aber nicht vorgeschlagen, ergänzende Altersvorsorge grundsätzlich obligatorisch zu machen. Angesichts der vielfältigen Formen der privaten Altersvorsorge, die sich an individuelle Bedürfnisse anpassen lassen, und der unterschiedlichen Vermögensausstattung wäre ein solcher staatlicher Eingriff in die individuelle Entscheidungsfreiheit ökonomisch nur zu rechtfertigen, wenn sich konkret Marktversagen feststellen ließe.<sup>3</sup>

Die Autoren halten Vorschläge, die gesetzliche Rentenversicherung zu einem Grundrentensystem umzugestalten (wobei kapitalfundierte ergänzende Alterssicherung

---

<sup>3</sup> Dies wäre der Fall, wenn die empirischen Untersuchungen nach Punkt 4 ergeben, dass die Angebote aufgrund von Markt-Selektionsprozessen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern eine zu geringe Rendite abwerfen und deshalb nicht in Anspruch genommen werden.

auszuweiten wäre), für einen Weg in die falsche Richtung. Es ist vor dem Hintergrund der jüngsten Reformen und Reformvorschläge allerdings kaum zu übersehen, dass die Entwicklung sich bereits in diese Richtung bewegt. Ein Grundrentensystem mit einheitlichen Leistungen ist nach Auffassung der Autoren nicht mit lohnbezogenen Beiträgen verträglich, sondern allenfalls mit einer Steuerfinanzierung oder mit einheitlichen (Kopf-)Beiträgen. Bei Wahl dieser Alternative blieben zahlreiche offene Fragen, zum Beispiel wie die heute bereits erworbenen Rentenansprüche finanziert werden sollen bzw. wie die Beiträge von Niedrigeinkommensbeziehern aufzubringen sind und welche Konsequenzen sich daraus auf dem Arbeitsmarkt ergeben.<sup>4</sup> Aus Gründen der Akzeptanz und der Konsequenzen für Anreize zur Erwerbstätigkeit wird einem klaren Bezug von Leistungen und Gegenleistungen der Vorzug gegeben.

#### *6. Die Zulage für Angehörige unterer Einkommensschichten sollte deutlich angehoben werden*

Es zeichnet sich ab, dass sich die private Altersvorsorge im unteren Einkommensbereich vermutlich unzureichend entwickeln wird. Auf der anderen Seite können Angehörige oberer Einkommensschichten wegen der Steuererleichterungen, die für private Vorsorge gewährt werden, in Verbindung mit der Steuerprogression höhere Renditen erwirtschaften. Bei Beziehern höherer Einkommen ist die Sparquote außerdem im Durchschnitt auch ohne Förderung höher als bei Niedrigeinkommensbeziehern, so dass hier eher Mitnahmeeffekte zu erwarten sind. Dieses Ungleichgewicht stellt eine Umverteilung zugunsten von Angehörigen des oberen Einkommensbereiches dar und ist sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen. Bei sinkendem Rentenniveau wächst die Gefahr, dass für Niedrigverdiener im Alter bedarfsgeprüfte Leistungen zu zahlen sind.

Es wird daher empfohlen, die Förderung vom Bereich höherer Einkommen zugunsten niedriger Einkommen umzuschichten.

Dazu könnte beispielsweise der geförderte Gesamtbeitrag zur privaten Vorsorge einkommensunabhängig auf einen bestimmten Betrag festgelegt werden. Er sollte jährlich mindestens 360 € betragen (vgl. Punkt 5). Nahe liegend ist auch ein Betrag von 525 €, der noch bis Ende 2003 dem maximalen Sonderausgabenabzug entspricht. Im untersten Einkommensbereich (z.B. bei einem zu versteuernden Einkommen bis zum Grundfreibetrag), in dem kein finanzieller Spielraum für die Vorsorge besteht, sollte der Beitrag vollständig übernommen werden. Bis zu einem Einkommen an der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2003 monatlich 5.100,- EUR bzw. 4.250,- EUR) könnte die Förderung dagegen allmählich bis auf Null abnehmen. Der Sonderausgabenabzug, der nach geltenden Regeln ab 2008 2.100 € betragen soll und für die finanziellen Vorteile im oberen Einkommensbereich verantwortlich ist, wird reduziert und sollte der geförderten Ersparnis entsprechen.

---

<sup>4</sup> Für die ausführliche Diskussion dieser Frage wird verwiesen auf Schmähl (1988); Schmähl (1993); Schmähl (1997); Schmähl (2001b) und weitere Arbeiten.



Wenn Beiträge bei Niedrigverdienern vollständig übernommen werden, könnte im Gegenzug die Anrechnungsfreiheit der Leistungen bei der Bedarfsorientierten Grundversicherung im Alter begrenzt werden.

*7. Es sollte sichergestellt werden, dass die Anbieter von Produkten zur privaten Altersvorsorge ausführlicher über die Eigenschaften ihrer Produkte informieren.*

In Kapitel 7 dieses Berichtes wird geschildert, wie voraussetzungsvoll Entscheidungen über „optimale“ private Vorsorge im Lebenszyklus sind. Transparenz ist außerordentlich wichtig, um auch Personen ohne finanzmathematische Kenntnisse in den Stand zu versetzen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Die Intransparenz der zertifizierten Angebote zur privaten Vorsorge wurde bereits vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2002: Ziff. 232) kritisiert. Einzelne Organisationen (z.B. Stiftung Warentest) und einige kommerzielle Zeitschriften-Verlage führen Vergleiche durch. Es sollten jedoch einheitliche Indikatoren entwickelt werden, um einen besseren Vergleich sowohl der Angebote als auch der Tests zu ermöglichen.

Solche „Ratings“ sollten sowohl lebenslaufbezogene als auch Kapitalanlagerisiken berücksichtigen und die damit verbundenen Kosten (z.B. bei ruhenden Verträgen) ausweisen. Es wäre darüber hinaus im Interesse der Verbraucher, wenn die Kostenkalkulation der Produkte grundsätzlich an wenigen, nachvollziehbaren Kennziffern ausgerichtet wird.



## 2 Einleitung

Die jüngsten Reformen in der gesetzlichen Alterssicherung in den Jahren 2000 und 2001 haben Weichen für die weitere Entwicklung in der Sozialpolitik gestellt. Um den demographisch bedingten Anstieg der Ausgaben in den staatlichen Systemen zu begrenzen, soll die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung teilweise durch kapitalfundierte private und betriebliche Formen ersetzt werden. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Rentenniveau reduziert. Darüber hinaus wird mit der Entgeltumwandlung (zumindest vorübergehend) auch eine Möglichkeit eröffnet, teilweise zwischen Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Betrieblichen Altersversorgung zu wählen („Opting out“). Auf der anderen Seite werden neue Zulagen und Steuererleichterungen für Beiträge zugunsten der ergänzenden (privaten und betrieblichen) Formen der Altersvorsorge gewährt.

Die Regelungen sind so gefasst, dass sie Ansatzpunkte bieten, den eingeschlagenen Weg in der Zukunft zu forcieren. Dies hat an Aktualität gewonnen, seit im Rahmen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ über Möglichkeiten diskutiert wird, „den eingeschlagenen Weg des Ausbaus der kapitalgedeckten Ergänzungssysteme weiterzuführen, ihre Wirkungen zu überprüfen und an der Orientierung der Ausgaben an den Einnahmen festzuhalten.“<sup>5</sup>

Ein Ziel der jüngsten Rentenreformen ist die Verminderung der Abgabenbelastung von Arbeitseinkommen. Bereits die 2001 beschlossenen Maßnahmen machen jedoch deutlich, dass die Summe aus Rentenversicherungsbeitrag und intendierter (und geförderter) privater und/oder betriebliche Vorsorge für die heute Erwerbstätigen höhere Gesamtbeiträge erfordern kann als dies ohne Reform der Fall wäre: Im Jahre 2030 sind nach regierungsamtlichen Berechnungen<sup>6</sup> durchschnittlich zwei Beitragspunkte mehr an Vorsorgeaufwendungen notwendig als ohne die Maßnahmen. Weil Kosten und Risiken der Absicherung auf Privathaushalte verlagert werden, kommt es in erster Linie nur zu einer Reduzierung der Arbeitgeberbeiträge.<sup>7</sup> Diese Entwicklung hin zur Privatisierung von Kosten und Risiken findet sich nicht nur im Bereich der Alterssicherung, sondern auch in der Absicherung gegen Erwerbsminderung und in anderen Be-

---

<sup>5</sup> Aus dem Auftrag der Kommission, siehe Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (2003). Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes wird von der Kommission (neben der Heraufsetzung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre) die Ergänzung der Rentenanpassungsformel durch einen „Nachhaltigkeitsfaktors“ vorgeschlagen, der die Entwicklung des „Eckrentnerquotienten“ berücksichtigt (Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (2003)).

<sup>6</sup> Der Entwurf der Bundesregierung (2000) für das Altersvermögensgesetz vom 30.11.2000 ging von einer Zunahme des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung bis 2030 auf 23,6% aus. Der Beitragssatz sollte durch die Reform um rund 2% reduziert werden. Dem steht jedoch ein Aufwand zur privaten Vorsorge von 4% gegenüber.

<sup>7</sup> Allerdings reduzieren sich die Arbeitgeberbeiträge bis 2030 im Vergleich zur Situation ohne diese Reform nur um einen Prozentpunkt, vgl. dazu im Einzelnen Schmähl (2001b).

reichen des sozialen Sicherungssystems.<sup>8</sup> Die verschiedenen finanziellen Folgen der Reformen können in privaten Haushalten zu beträchtlichen Mehrausgaben kumulieren. Die in diesem Papier vorgestellten Analysen beschränken sich jedoch auf die Wirkung der Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung und in der privaten Altersvorsorge.

Wie andere staatliche Sicherungssysteme beinhaltet die gesetzliche Rentenversicherung Elemente des sozialen Ausgleichs. Betriebliche Altersversorgung hingegen orientiert sich nicht zuletzt an betriebswirtschaftlichen Zielen und wird zudem als personalpolitisches Instrument eingesetzt. Demgegenüber ist private Altersvorsorge auf Beitragsäquivalenz ausgerichtet, d.h. Beiträge und Leistungen stehen in einem finanzmathematisch kalkulierten engen Verhältnis zueinander. Eine andere Gewichtung im Alterssicherungssystem verändert daher die Einkommenssituation in verschiedenen Gruppen der Bevölkerung, die Rentabilität von Aufwendungen zur Altersvorsorge, die Risiken und die Erfüllung weitergehender sozialpolitischer Ziele wie dem des sozialen Ausgleichs, der Aufrechterhaltung der Einkommensposition nach dem Ende der Erwerbsphase und der Armutsvermeidung.

Der vorliegende Bericht fasst wichtige Ergebnisse aus dem von der Hans Böckler Stiftung geförderten Forschungsprojekt „Die sozial- und verteilungspolitischen Konsequenzen der Rahmenbedingungen privater Altersvorsorge“ zusammen.<sup>9</sup> Das Projekt setzt sich mit den Rahmenbedingungen der privaten Vorsorge vor dem Hintergrund sozialpolitischer Ziele auseinander. In jüngster Zeit hat die Ausgestaltung der nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) geförderten privaten Altersvorsorge („Riester-Rente“), die zu Projektbeginn noch nicht in Kraft getreten war, eine besondere Bedeutung erlangt. Im Zentrum dieses Berichtes stehen die Wirkungen der Förderinstrumente und Überlegungen zu einer Neuausrichtung. Fragen, die mit Details der Zulagengewährung und der Zertifizierung zusammenhängen, werden dagegen nur am Rande behandelt.

Die Alterssicherung in Deutschland hat sich im Laufe ihrer langen Geschichte zu einem komplexen System entwickelt. Zu Beginn wird seine Struktur knapp umrissen (vgl. Abbildung 1), um die Einbettung der Reformelemente zu verdeutlichen. Auf die Beschreibung der jüngsten Reformmaßnahmen folgt eine Übersicht der verteilungspolitischen Wirkungsrichtungen, sodann wird auf einzelne Konsequenzen näher eingegangen. Ziel dieser Analyse ist es, monetäre Wirkungen der Förderinstrumente auf die Verteilung von Einkommen in der Lebenszeit-Dimension (Längsschnitt), auf Angehörige verschiedener Geburtsjahrgänge (Kohorten) und auf verschiedene Haushaltstypen (differenziert nach Familienstand und Kinderzahl) herauszuarbeiten.

---

<sup>8</sup> So schlägt die Nachhaltigkeitskommission im April 2003 unter anderem die private Absicherung des Krankengeldes und anderer Leistungen vor, die bisher von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen wurden.

<sup>9</sup> Das Projekt dauert noch an. Die Veröffentlichung des Endberichtes, der auch ergänzende Hinweise zur Methodik der Untersuchung enthält, ist für Sommer 2003 geplant. Zu Hinweisen zur Methode der Simulationsstudien siehe auch andere Veröffentlichungen des Projektes Himmelreicher und Viebrok (2002); Himmelreicher und Viebrok (2003); Viebrok und Himmelreicher (2001).

Abbildung 1: Alterssicherung für verschiedene Gruppen von Erwerbstätigen in Deutschland

Individuelle ergänzende Sicherung	Nicht geförderte private Alterssicherung (Lebensversicherungen, Ersparnisse, Altenteil usw.)		Geförderte zertifizierte private Alterssicherung		
	Freiw. Versicherung (GRV)			Betriebliche Altersversorgung	Zusatzversicherung im öffentl. Dienst
Zusatzsysteme			Knappschaft	BfA und Landesversicherungsanstalten, Seekasse	Beamtenversorgung
Gesetzlich verankerte Systeme		Berufsständische Versorgungswerke****	Sondereinrichtungen oder -regelungen für Selbstständige innerhalb der gesetzl. Rentenversicherung	<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>	
				Bedarfsorientierte Grundsicherung	
Personenkreis	Nicht pflichtversicherte Selbstständige	Freie Berufe	Landwirte	Selbstständige nach §§ 3+4 SGB VI (Handwerker, Künstler u.a., Versicherungspflichtige auf Antrag)	Sonstige
					Beamte, Richter und Berufs-soldaten
		Selbstständige		Arbeiter und Angestellte	
		Privater Sektor		Abhängig Beschäftigte	Öffentlicher Dienst

\* Auch für Ehepartner ohne eigenen Anspruch, wenn der erste Ehepartner den vollen Mindesteigenbetrag leistet und ein eigener Vertrag besteht.

\*\* Einschließlich mithelfender Familienangehöriger; als Teilversicherung, ergänzt durch betriebliche Maßnahmen (Altenteil).

\*\*\* Teilweise auch für abhängig Beschäftigte der jeweiligen Branche.

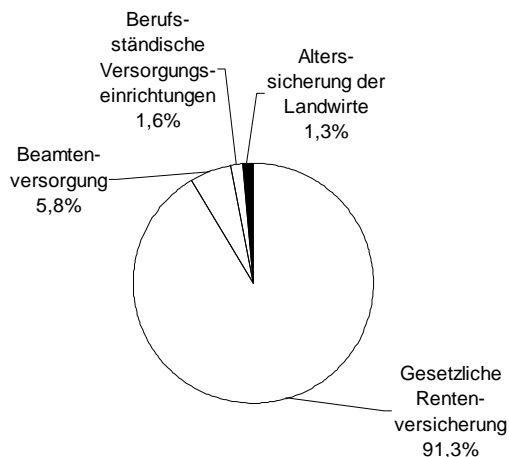
Quelle: Schmähl (1986a: 686), mit Änderungen und Ergänzungen.

### 3 Struktur des Alterssicherungssystems in Deutschland

In Deutschland besteht Alterssicherung traditionell aus einer Kombination verschiedener Formen. Die gesetzlich verankerten Institutionen, die durch die jüngste Reform durch die Bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erweitert wurden, werden durch betriebliche Altersversorgung bzw. die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sowie durch private Vorsorge in verschiedenen Formen ergänzt (vgl. Abbildung 1). Die private Altersvorsorge lässt sich seit Inkraft-Treten des Altersvermögensgesetzes 2002 in staatlich zertifizierte und andere Formen unterscheiden.

Welche Träger jeweils die gesetzliche Alterssicherung übernehmen, hängt vom betrachteten Personenkreis der Erwerbstätigen ab. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) für *Arbeiter und Angestellte* erfasste 1999 nach dem Alterssicherungsbericht 2001 (Bundesregierung 2001a) 29,9 Mio. Pflichtversicherte, darunter auch einige Gruppen von Selbstständigen. Im gleichen Jahr waren insgesamt 1,9 Mio. *Beamte, Richter und Berufssoldaten* erwerbstätig. Sie erhalten im Alter Ansprüche auf staatliche Altersversorgung. Die Alterssicherung der *Landwirte* zählte 1999 einschließlich der Familienangehörigen 0,42 Mio. selbstständige Pflichtversicherte. Abgesehen von der Steuerfreistellung der Beiträge werden die berufsständischen Versorgungswerke für *Freiberufler* nicht öffentlich (mit)finanziert. Es handelt sich bei den Versorgungswerken um Pflichtsysteme, die nicht nur selbstständige Freiberufler, sondern zum Teil auch abhängig Beschäftigte bestimmter Berufsgruppen erfassen. Nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) waren 1999 0,54 Mio. beitragszahlende Mitglieder registriert.

**Abbildung 2: Verteilung der aktiven pflichtversicherten Mitglieder auf gesetzliche Alterssicherungssystemen 1999**



**Anmerkung:**

Bei der Interpretation der Zahlen ist zu bedenken, dass viele Personen in ihrer Biographie Mitgliedschaftszeiten in mehreren Alterssicherungssystemen aufweisen, zum Beispiel zunächst als Angestellte GRV-Beiträge zahlen und später als Beamte Pensionsansprüche erwerben.

**Quelle:**

Eigene Darstellung nach Angaben aus Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) 2002; Bundesregierung 2001a.

Abbildung 2 zeigt, auf welche Träger sich die Pflichtversicherten prozentual verteilen. Etwa neun von zehn Pflichtversicherten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Auf diesen Personenkreis konzentriert sich der vorliegende Bericht.

Neben der Verteilung von Pflichtversicherten auf die Träger der Alterssicherung ist es wichtig sich die Leistungen aus diesen Systemen zu vergegenwärtigen. Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gemessen als durchschnittliche Zahlbeträge im Jahr 2001, weist Tabelle 1 aus. Am Median lässt sich für West- und Ostdeutschland ablesen, dass am 31.12.2001 mehr als die Hälfte aller Altersrenten für Frauen unter 469 € und mehr als die Hälfte der Renten für Männer unter 1.087 € liegt .

**Tabelle 1: Durchschnittliche Zahlbeträge in € von Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung 2001**

	Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Mittelwert	983	456	1.061	635
Median	1.087	466	1.018	469

Anmerkungen: Von den Zahlbeträgen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bereits abgezogen worden.

Zur Analyse der Verteilung der Renten vgl. auch die Anmerkungen zu Abbildung 12 weiter unten.

Quelle: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2002a, b, eigene Berechnungen.

Bei den Zusatzsystemen der zweiten Schicht ist zwischen der tariflichen Zusatzversorgung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der Privatwirtschaft zu unterscheiden. Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst war bisher umlagefinanziert, während betriebliche Alterssicherung kapitalfundiert ist (im Falle von so genannten Direktzusagen in Form von Rückstellungen im Unternehmen). Betriebliche Alterssicherung ist ausgesprochen ungleich verteilt: Sie steht vor allem Beschäftigten in größeren Betrieben zur Verfügung. Nach einer Untersuchung des ifo-Institutes im Jahre 1999 betrug der Anteil der Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung in Westdeutschland bei Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes der Größenklasse 20-49 Beschäftigte 52%, in der Klasse 1.000 und mehr Beschäftigte 97%. Dabei lag der Anteil der Beschäftigten mit betrieblicher Altersversorgung in diesen Größenklassen bei 21% und 86% (ifo 2000: 24). Dies ist auch eine wichtige Rahmenbedingung im Zusammenhang mit der privaten Vorsorge, zumal beide durch die Rentenreform 2000/2001 angepasst und als Alternativen (zum Teil auch sich ergänzend) zur Verfügung stehen. Über den Umfang der insgesamt in der betrieblichen Altersversorgung erfolgenden steuerlichen Freistellung liegen keine hinreichend aussagekräftigen Informationen vor.

Die Beamtenversorgung, die Knappschaft und berufsständische Versorgungswerke decken einen größeren Teil des Sicherungsbedarfs ab als die gesetzliche Rentenversicherung (sog. „bifunktionale“ Altersversorgung). Im Gegensatz dazu baut die Altershilfe

für Landwirte stärker auf die ergänzende private Vorsorge (z.B. in Form des „Alten-teils“).<sup>10</sup>

Das Netto-Gesamteinkommen in der Altersphase unterscheidet sich stark nach der Zusammensetzung der Altersvorsorge (vgl. Tabelle 2). In Kombination mit betrieblicher Altersversorgung bzw. Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst oder als Beamter werden zum Teil erheblich höhere Nettoeinkommen erzielt als bei alleinigem Bezug einer GRV-Rente. Aus der Tabelle geht auch die ungleiche Verteilung in der Zusammensetzung der Alterseinkommen zwischen Westdeutschland und Ostdeutschland hervor. Leistungen aus Beamtenversorgung und Betriebsrenten stellen in den neuen Bundesländern noch Ausnahmen dar.

**Tabelle 2: Netto-Gesamteinkommen von ehemals abhängig Beschäftigten (Männer ab 65 Jahre) nach Typ der Alterssicherung 1999**

	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Anteil (in%)	Netto-Gesamt- einkommen (in DM/Monat)	Anteil (in%)	Netto-Gesamt- einkommen (in DM/Monat)
Typ 1: nur GRV	34	2.954	89	3.142
Typ 2: GRV + BAV	28	3.991	1	(3.700)
Typ 3: GRV + ZöD	10	3.785	1	4.146
Typ 4: mit BV	11	4.817	0	/

Anmerkung: Im Alterssicherungsbericht werden keine Einkommensangaben für Frauen vorgelegt.

Abkürzungen: BAV = Betriebliche Altersversorgung, ZöD = Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, BV = Beamtenversorgung

Quelle: Bundesregierung 2001a: 96. Dort wurden empirisch in der ASID 99 (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 2001) ermittelte Brutto-Einkünfte in Nettoeinkommen umgerechnet.

## 4 Die Rentenreform 2001

### 4.1 Überblick

In einem umlagefinanzierten System wie der gesetzlichen Rentenversicherung beruht das Finanzierungsgleichgewicht auf vergleichsweise einfachen Zusammenhängen. In jedem Jahr müssen die Rentenausgaben durch Beiträge und andere Einnahmen gedeckt werden. Es wird kein Finanzkapital aufgebaut. Wenn (wie in der gesetzlichen Rentenversicherung) Beiträge prozentual vom Arbeitsentgelt erhoben werden, errechnet sich der dafür notwendige Beitragssatz als Produkt aus „Rentnerquotient“ und „Durchschnitts-Rentenniveau“ (hier wird von staatlichen Zuschüssen abgesehen). Der

<sup>10</sup> Arbeitnehmer in der Landwirtschaft sind in eine tarifliche Zusatzversorgung (ZVALG) eingebunden, die durch Bundesmittel aufgestockt wird.



Rentnerquotient in Prozent gibt die Anzahl der Rentner pro 100 Beitragszahler wieder. Das Durchschnitts-Rentenniveau ist nicht mit dem Eck- oder Standardrentenniveau<sup>11</sup> zu verwechseln, sondern entspricht der durchschnittlichen Rente in Prozent des durchschnittlichen versicherten Arbeitsentgelts.

In der gesetzlichen Rentenversicherung fehlen gegenwärtig wegen der ungünstigen Arbeitsmarktentwicklung Beitragszahler. Langfristig steigt der Rentnerquotient vor allem aus demographischen Gründen: Zum einen durch den Geburtenrückgang seit Anfang der Siebzigerjahre und zum zweiten durch die ansteigende Lebenserwartung, die zu längeren Rentenbezugsdauern führt. Der Rückgang der Zahl von Personen im Erwerbsalter kann zunächst noch teilweise durch eine bessere Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotentials (zunehmende Erwerbsbeteiligung von Frauen, Verlängerung der Erwerbsphase) aufgefangen werden.<sup>12</sup> Wenn danach der Beitragssatz konstant bleiben soll, stehen nur wenige Alternativen zur Verfügung:

- Die Verkürzung der Rentenlaufzeiten durch einen späteren Rentenbeginn. Dies bremst den Anstieg des Rentnerquotienten.
- Die Reduzierung des Rentenniveaus.
- Staatliche Zuschüsse aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Alle drei Optionen sind in den vergangenen Jahrzehnten bereits auf verschiedene Weise genutzt worden: Die Anhebung der Altersgrenzen seit 1997, die Nettoanpassung und der (zunächst zurückgezogene) demographische Faktor sowie die Einführung von Bundeszuschüssen aus Umsatz- und Ökosteuer seien als Stichworte genannt. Mit diesen Maßnahmen kann das Verhältnis aus monatlichen Netto-Eckrenten zum durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelt (Netto-Eckrentenniveau) stabil gehalten werden. Sie schaffen damit Vertrauen im Hinblick auf die Einkommensposition im Alter. Die Maßnahmen können allerdings nicht verhindern, dass sich das Verhältnis von nominalen Beitragszahlungen zu Leistungen (dazu gehören neben Altersrenten auch Maßnahmen zur Rehabilitation, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten) im Durchschnitt für jüngere Geburtsjahrgänge tendenziell verschlechtert (siehe auch weiter unten im Abschnitt 6.6). Dieses Verhältnis hängt bei stabilen Beitragssätzen von der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Beitrags-Bemessungsgrundlage ab (vgl. Aaron 1966). Bei einer rückläufigen Anzahl von Beitragszahlern ist es relativ unwahrscheinlich, dass sich im Umlageverfahren eine bessere Rendite erzielen lässt als im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt auf dem Finanzmarkt.<sup>13</sup>

Obwohl die unterschiedlichen Renditen, die verschiedenen Generationen aus Alterssicherungssystemen erzielen können, unter Ökonomen schon seit Jahrzehnten diskutiert werden, entwickelte sich – so verstandene – „Generationengerechtigkeit“ erst

---

<sup>11</sup> Die Eck- oder Standardrente ist die Rente, die nach einem bestimmten Versicherungsverlauf gezahlt wird. Heute werden meistens 45 Entgeltpunkte zugrunde gelegt, wie sie zum Beispiel bei einem Durchschnittsentgelt durch eine 45-jährige Versicherung erzielt werden können.

<sup>12</sup> Die Nachhaltigkeits-Kommission rechnet in ihren Basisannahmen allerdings damit, dass die Arbeitslosenquote bis 2030 nicht unter 4,5% sinkt.

<sup>13</sup> Die Zinsen auf dem Finanzmarkt bedeuten allerdings keineswegs, dass sich eine gleich hohe Verzinsung auch im Rahmen von Produkten zur Altersvorsorge für Privatkunden erzielen ließe.

anlässlich des Wahlkampfes vor der Bundestagswahl 1998 zu einem zentralen Schlagwort in der politischen Auseinandersetzung. Die Verbesserung der Generationengerechtigkeit wurde ein zentrales Ziel des Rentenreformgesetzes 2001.<sup>14</sup> Ihre Verwirklichung wurde in einer strukturellen Verschiebung im Alterssicherungssystem gesehen: Betriebliche und private Vorsorge sollen einen größeren Teil der Altersvorsorge übernehmen. Das Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung (und in der Beamtenversorgung) wird dagegen reduziert.

Die Reform umfasste insgesamt ein ganzes Bündel von Maßnahmen, bei denen zum Teil auch andere Ziele im Vordergrund standen. Die wichtigsten Elemente der Reform können hier nur in Stichworten wiedergegeben werden.<sup>15</sup> Es handelt sich insgesamt um folgende Maßnahmen:

- Die Reform der Renten wegen Erwerbsminderung. Sie schafft unter anderem für jüngere Kohorten die Berufsunfähigkeitsrenten ab und führt in vielen Fällen zu einer Niveausenkung, vor allem bei einem Rentenbeginn im Alter zwischen 60 und 63 Jahren.
- Eine neue Rentenanpassungsformel, die eine Senkung des Rentenniveaus bewirken soll.
- Eine Reform der Alterssicherung von Frauen und der Hinterbliebenenrenten.
- Eine Reform der Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung mit
  - o Einführung eines Rechtsanspruches auf Entgeltumwandlung,
  - o Lockerung der Unverfallbarkeitsvorschriften,
  - o Einführung von Pensionsfonds,
  - o Zulassung von Beitragszusagen.
- Einführung der bedarfsorientierten Grundsicherung,
- Förderung der freiwilligen privaten Vorsorge, mit den Elementen
  - o „Riester-Kriterien“,
  - o Zulage,
  - o steuerliche Abzugsfähigkeit
- Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung.

Der Rentenreform 2000/2001 ging eine längere Diskussion um die Frage voraus, ob die private Vorsorge zum Ausgleich der Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig oder obligatorisch ausgestaltet werden soll. Mit der Reform wurde schließlich ein zweigleisiges Vorgehen beschlossen: Förderung von a) tarifvertraglich vereinbarter betrieblicher sowie b) dezentral organisierter freiwilliger privater Altersvorsorge. Zugleich wurde eine Vorschrift in das Sozialgesetzbuch aufgenommen, wonach erstmals ab 2005 zu prüfen ist, in welchem Umfang die steuerliche Förderung in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 (2) SGB 6).

---

<sup>14</sup> Vgl. die diesbezüglichen Aussagen in Bündnis 90 / Die Grünen (1997); Freie Demokratische Partei (FDP) (1997); Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) (1997).

<sup>15</sup> Ausführlich siehe Viebrok und Himmelreicher (2001).

Durch die Rentenreform wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für die private Vorsorge verändert.<sup>16</sup> Darauf wird in Kapitel 6 ausführlich eingegangen. Zuvor werden die Anpassungsformel in der gesetzlichen Rentenversicherung und die neue Bedarfsorientierte Grundsicherung erläutert, weil sie ebenfalls wichtige Rahmendaten für die private Vorsorge bilden.

## 4.2 Die neue Anpassungsformel in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Änderungen im Bereich der ergänzenden Vorsorge wirken sich durch zwei Einflusskanäle auf die Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Dabei handelt es sich um:

1. die Einbeziehung der fiktiven Beiträge zur Privatvorsorge in die Formel zur Berechnung der gesetzlichen Rentenanpassungen. Dieser Vorsorgebeitrag soll – zumindest bislang – von 1 auf 4 Prozent steigen. Über die Rentenformel wird durch die Berücksichtigung dieses Faktors das Leistungsniveau in der GRV reduziert.
2. die beitrags- (und steuerfreien) Entgeltumwandlung, von der ebenfalls Einflüsse auf die GRV ausgehen (vgl. Schmähl 2002).

Im Folgenden werden Konsequenzen der unter 1. aufgeführten Änderungen beschrieben. Mit der Rentenreform 2001 wurde eine neue, einfachere Formel zur Anpassung der Rente eingeführt. Nach der alten, mit dem Rentenreformgesetz 1992 verabschiedeten Rentenformel sollte die Wachstumsrate der Nettorente ( $R^n$ ) der Wachstumsrate der Netto-Arbeitsentgelte ( $L^n$ ) folgen (so genannte Nettoanpassung der Renten):

$$\hat{R}^n = \hat{L}^n \quad (1)$$

Dieses Ziel wurde umgesetzt, indem die Beitragssätze zur Sozialversicherung und die durchschnittliche Besteuerung der Arbeitseinkommen und Renten im Anpassungsverfahren berücksichtigt wurden. Daraus ergab sich eine überaus komplizierte Formel. Sie hatte unter anderem zur Folge, dass sich steuerliche Entlastungen bei Arbeitnehmern auch auf die Höhe der Renten auswirkten:

„Eine Senkung von Sozialversicherungsbeiträgen wie auch eine Entlastung bei der Lohnsteuer führt dazu, daß das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt stärker steigt als bei einer Konstanz der Abgabesätze. Mit einer zeitlichen Verzögerung fällt dann - über die Kopplung der Rentenanpassung an die Entwicklung des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts - auch der Rentenanpassungssatz höher aus. Hierdurch steigen die Rentenausgaben und der Finanzbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung, was ggf. einen Anstieg des

---

<sup>16</sup> Die Reform bestand aus dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Bundesgesetzblatt I Nr. 57 vom 23.12.2000, 1827), dem Altersvermögensgesetz (BGBl. I Nr. 31 vom 29.6.2001, 1310) und dem Altersvermögens-Ergänzungsgesetz (BGBl. I Nr. 13 vom 26.3.2001, 403) und dem Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts (Bundesgesetzblatt I Nr. 36 vom 23.07.2001, 1598).

Beitragssatzes erforderlich macht. Dadurch wird ein Teil der Entlastung für Arbeitnehmer durch die Rückwirkungen im Rentenversicherungssystem wieder aufgehoben“ (Sozialbeirat 1999: Ziffer 6).

Die neue Anpassungsformel enthält dagegen weniger Elemente. Darin sind nur noch die Veränderungen der Bruttoentgelte, des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der so genannte „Altersvorsorgeanteil“ sowie ab 2011 eine Konstante enthalten.<sup>17</sup> Bis 2010 lautet sie (vgl. § 255e SGB 6):

$$ARW_t = ARW_{t-1} \cdot \frac{L_{t-1}^{db} \cdot (1 - r_{t-1} - p_{t-1})}{L_{t-2}^{db} \cdot (1 - r_{t-2} - p_{t-2})} \quad (2)$$

$p$  = Altersvorsorgeanteil zur privaten Vorsorge  
 $r$  = Beitragssatz zur Rentenversicherung\*  
 $t$  = Zeitindex (Jahr)

$ARW$  = aktueller Rentenwert  
 $L^{db}$  = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer

Der Altersvorsorgeanteil ( $p$ ) entspricht zwar derzeit ungefähr dem Umfang der geförderten privaten Vorsorge (vgl. Tabelle 4), ist jedoch formal nicht daran geknüpft. Es handelt sich vielmehr um einen pauschalierten Wert, der aus einer Tabelle im § 255e SGB 6 hervorgeht und von 2002 bis 2008 bis auf 4% steigt.<sup>18</sup> Dadurch ist die Rentenanpassungsformel nicht nur unabhängig von der Förderung, sondern auch vom tatsächlichen Umfang der privaten Altersvorsorge (ob gefördert oder nicht).

Die Belastung der gesetzlichen Renten mit Abgaben wird durch die neue Formel nicht mehr berücksichtigt, ebenso wenig wie die meisten Abzüge von den Arbeitsentgelten. Damit wird zum Beispiel die geplante Neuordnung der Besteuerung der Renten keine Rückwirkungen mehr auf die Höhe der Bruttorente haben. Auch wenn sich die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage reduzieren sollten, wird sich dies nicht mehr über die Rentenformel auf die Renten auswirken. Allerdings wird jede Verbesserung der Einnahmesituation in der Rentenversicherung nach wie vor tendenziell zu einem geringeren Beitragssatz und damit zu einer höheren Rentenanpassung führen.

Die neue Formel beinhaltet aber einen Selbstregulierungsmechanismus, indem die Rentenanpassung an die Entwicklung des Beitragssatzes geknüpft wird. Insofern enthält die Formel bereits eine Art „demographischen Faktor“: Steigende Beitragssätze (z.B. aus demographischen Gründen oder wegen der Arbeitsmarktentwicklung) führen im folgenden Jahr zu einer geringeren (oder sogar negativen) Rentenanpassung, wodurch ein geringerer Finanzierungsbedarf entsteht. Dieser Selbstregulierungsmechanismus war schon in der alten Formel enthaltenen, ist aber nun in seiner Wirkung verschärft worden, da nicht mehr nur der Arbeitnehmeranteil von 50%, sondern der volle Beitragssatz zugrunde gelegt wird.

<sup>17</sup> Eine solche Gestaltung der Anpassungsformel wurde bereits in den achtziger Jahren als Alternative zur Nettoanpassung vorgeschlagen, vgl. Schmähl (1989).

<sup>18</sup> Im Gegensatz zur Förderung nach dem EStG ist der Altersvorsorgeanteil bis 2009 in jährlichen Schritten zu 0,5 Prozentpunkten gestaffelt.

Ab 2011 soll nach gegenwärtiger Rechtslage (§ 68 SGB 6) eine modifizierte Anpassungsformel gelten, in der die Konstante 1,0 durch 0,9 ersetzt wird und der geförderte Altersvorsorgeanteil des Jahres 2009 auch für die folgenden Jahre gelten soll:

$$ARW_t = ARW_{t-1} \cdot \frac{L_{t-1}^{db} \cdot (0,9 - p_{2009} - r_{t-1})}{L_{t-2}^{db} \cdot (0,9 - p_{2009} - r_{t-2})} \quad (3)$$

Die ersten beiden Terme in den Klammern (= 0,9 – 0,04) lassen sich zu 0,86 zusammenfassen. Falls jedoch eine weitere Ausweitung der privaten Vorsorge beabsichtigt sein sollte, ist durchaus zu erwarten, dass die Festschreibung ab 2010 wieder aufgehoben wird.

Die folgenden einfachen Beispielrechnungen zeigen einige technische Aspekte der neuen Formel. Es geht darum zu zeigen, wie sich die Erhöhung des Beitragssatzes oder die Wahl alternative Konstanten ab 2011 auf die Rentenhöhe im Jahre 2030 auswirkt. Dabei wurde von einem Index der Rentenhöhe im Jahre 2004 von 100 und einem Beitragssatz von 19,1% in 2001 bis 2003 als Startwerte ausgegangen. Der Beitragssatz steigt jedes Jahr um 0,1% bis 0,3%. Die Variante mit einer Steigerung des Beitragssatzes von 0,1% führt in 2030 zu einem Beitragssatz von 21,8% und liegt damit in etwa in der Höhe der Zielvorgaben der Rentenreform (22%)<sup>19</sup>. In der neuen Formel wurden verschiedene Konstanten von 1,0 und 0,86 zugrunde gelegt. Der Wert von 0,86 entspricht der aktuellen Rechtslage.

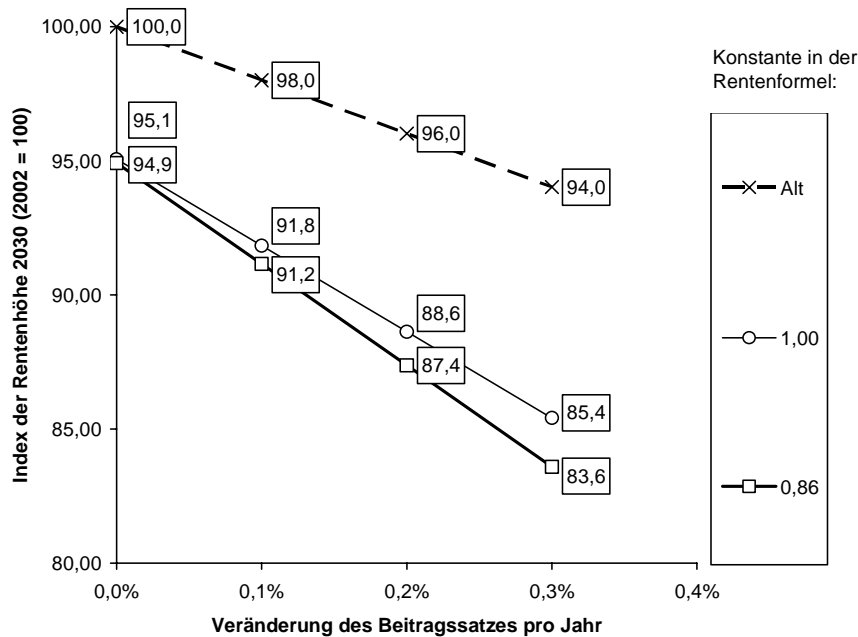
Die Ergebnisse sind in Abbildung 3 zusammengefasst. Dort repräsentiert die obere Linie die Entwicklung ohne Reform. Bereits nach früherer Rechtslage hätte die Zunahme des Beitragssatzes zu einer Reduktion der Rente geführt, wäre dies nicht durch Lohnsteigerungen oder abnehmende Beitragssätze in den anderen Sozialversicherungszweigen oder eine Reduzierung des durchschnittlichen Steuersatzes ausgeglichen worden. Bei einer Zunahme des Beitragssatzes um 0,1 Prozentpunkten pro Jahr hätte sich der Index der Rentenhöhe um 2 Punkte (= 2%) vermindert, bei 0,2 Prozentpunkten wären es 4 Punkte. Die Standardrente wäre dadurch von 70% auf 68,6% bzw. 67,2% des durchschnittlichen Nettoentgeltes von 2002 gefallen. Bei sonst unverändertem Leistungsrecht und gleich bleibender Finanzierung hätte diese Konstellation allerdings zu Defiziten im Haushalt der Rentenversicherung geführt.

Die anderen Linien verdeutlichen die Entwicklung nach der neuen Rechtslage. Bliebe es auf Dauer bei der (bis 2010 geltenden) Konstanten von 1, würde die Rente selbst bei gleich bleibendem Beitragssatz (Zunahme 0%) allein wegen des steigenden Altersvorsorgeanteils um rund 5% auf 95,1% des Betrages von 2002 fallen. Wird die tatsächlich ab 2011 geltende Konstante von 0,86 sowie eine 0,1-prozentige Zunahme des Beitragssatzes in die Berechnung einbezogen, so ergibt sich ein Index von 91,2. Dies entspricht bei der Standardrente einer Absenkung von 70% auf 63,8% des durch-

<sup>19</sup> Die Zielvorgaben von 20% im Jahr 2020 und 22% im Jahr 2030 wurden im § 154 (3) Nr. 1 SGB 6 sogar gesetzlich verankert.

schnittlichen Nettoentgeltes von 2002.<sup>20</sup> Aus einer Zunahme um 0,2% resultiert bis 2030 ein Index von 87,4, das entspricht einer Reduzierung des Rentenniveaus auf nur noch 61,1%.<sup>21</sup>

**Abbildung 3: Index der Rentenhöhe im Jahr 2030 in Abhängigkeit von der Entwicklung des Beitragssatzes und der Konstanten in der Rentenformel**



Annahmen: Die Grafik zeigt den Index der Rentenhöhe im Jahr 2030 in Abhängigkeit von der Konstanten in der Rentenformel und bei unterschiedlicher jährlicher Anhebung des Beitragssatzes (d.h. der Beitragssatz steigt in 28 Jahren insgesamt um 0 bis 8,4%). Ausgangswert Beitragssatz 2001 bis 2003 = 19,1%. Rente 2002 = 100. Konstante Durchschnittsentgelte. Die Formel-Konstanten wurden für Jahre ab 2011 angewendet. Die fett eingezeichnete Linie repräsentiert den Rechtsstand Anfang 2003.

Quelle: eigene Berechnungen

Die Zahlenbeispiele verdeutlichen, dass die Entwicklung der Rentenhöhe stark von der des Beitragssatzes abhängt. Falls die demographische und ökonomische Entwicklung zu höheren Beitragssätzen führt als erwartet, hat dies auch vergleichsweise niedrigere Renten zur Folge. Vor allem im Zusammenhang mit jüngsten Reformvorschlägen

<sup>20</sup> In anderen Berechnungen wird zum Vergleich das Nettoentgelt von 2030 herangezogen. Dies ist schwerer zu interpretieren, da es ein Resultat der gesamten Abgabentwicklung ist und auch Annahmen im Hinblick auf die zukünftige Besteuerung und die Abgaben zur Arbeitslosenversicherung beinhaltet, die wiederum durch die Arbeitsmarktentwicklung und die Höhe staatlicher Zuschüsse stark beeinflusst werden.

<sup>21</sup> Die Reduzierung müsste durch Steigerung der Bruttoentgelte aufgefangen werden, um keine nominale Kürzung der Rente hinnehmen zu müssen. Dafür wäre bei der Variante 0,2% ein jährliches Wachstum der durchschnittlichen Bruttolöhne von 0,48% notwendig. Analog ergibt sich bei jährlicher Zunahme der Beitragssätze um 0,1% eine erforderliche Bruttolohnsteigerung von 0,33%, bei 0,3% sind es 0,64%. Um den realen Wert der Rente zu erhalten, ist jeweils die Inflationsrate hinzuzurechnen.

ist bedeutsam, dass die Rentner damit schon nach der geltenden Formel an den demographischen Veränderungen beteiligt werden.

Bei Vergleichen der Varianten „ohne“ und „mit“ Rentenreform (dies betrifft auch die Simulationen weiter unten) ist zu beachten, dass wegen der zahlreichen Faktoren, die in die Rentenberechnung nach der alten Formel eingegangen sind, zuverlässige Prognosen der Rentenhöhe (in €) selbst auf mittlere Sicht kaum möglich sind. Die Entwicklung der Besteuerung der Renten ist zum Beispiel nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Bundesverfassungsgericht 2002) neu zu regeln, woraus sich nach der alten Formel Konsequenzen für die Rentenhöhe ergeben hätten, sofern die Eckrente davon betroffen wäre. Das gleiche gilt für alle Veränderungen in den übrigen Sozialversicherungszweigen; so hätten die gegenwärtig diskutierten Reformen im Bereich der Kranken- und Arbeitslosenversicherung (zur Begrenzung der Lohnnebenkosten) die Rentenhöhe ebenfalls verändert (beispielsweise hätte eine Reduzierung des Krankenversicherungsbeitrags den Anpassungssatz erhöht und den Finanzierungsbedarf in der GRV gesteigert).

Auch die neue Formel enthält Risiken, die aus anderen Entwicklungen als die der gesamtwirtschaftlichen Beitragsbemessungsgrundlage resultieren. Die Risiken beruhen darauf, dass der Bundeszuschuss nicht nur (wie die Rentenanpassung) an die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer („normaler“ Bundeszuschuss § 213 (2) SGB 6) geknüpft ist, sondern zum Teil auch an die Entwicklung der gesamten Bruttolohn- und -gehaltssumme (Bundeszuschuss aus den Einnahmen der Ökosteuer, § 213 (4) SGB 6) und nach § 213 (3) SGB 6 auch an das Umsatzsteueraufkommen. Somit bleibt die Rentenversicherung in gewissem Maße von finanzpolitischen Entscheidungen abhängig<sup>22</sup> (soweit bei Reformen nicht entsprechend korrigiert wird). Neben finanzpolitischen Entscheidungen wird die Rentenhöhe von der unsicheren Entwicklung der Lebenserwartung beeinflusst. Auch die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters und der durchschnittliche Aufbau von Rentenanwartschaften sind angesichts der Arbeitsmarktrisiken unsicher. Im Unterschied zur privaten Vorsorge, wo es auf die konkrete Wertentwicklung der individuellen Finanzanlage ankommt, betreffen diese Risiken jedoch alle Versicherten gleichermaßen und tragen deshalb nicht zur Ungleichheit im Alter bei.

Durch die Reform ist die enge Bindung an die *Netto*-Einkommensentwicklung aufgehoben worden. Dadurch ist kaum vorherzusagen, wie die individuelle *Netto*-Einkommensposition im Vergleich zu den dann erwerbstätigen Menschen sein wird.<sup>23</sup> Deshalb wurde auf Druck der Gewerkschaften ein „Monitoring“ in das Gesetz aufgenommen. Nach § 155 (3) SGB 6 hat die Bundesregierung „den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen“, wenn die Vorausberechnungen ergeben, dass das *Netto*rentenniveau unter Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils

---

<sup>22</sup> Diese Fragen wurden ausführlich analysiert in Schmähl (2001a).

<sup>23</sup> Auf der anderen Seite ist das Niveau der gesetzlichen Renten im Verhältnis zum durchschnittlichen *Brutto*einkommen aus individueller Sicht allerdings besser zu kalkulieren. Voraussetzung wäre allerdings, dass die neue Formel Bestand hat.

67% unterschreiten wird. Nach alter Definition des Nettoentgelts entspricht dies etwa einem Rentenniveau von 64%.<sup>24</sup>

Eine Verpflichtung, das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung auf diesem Niveau zu halten, lässt sich daraus allerdings nicht ableiten. Schließlich können sich die „geeigneten Maßnahmen“ auch auf die private oder betriebliche Altersvorsorge beziehen. In der Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 14.4.2003 (Bundesregierung 2003) heißt es bereits:

„Gleichwohl gilt, bezogen auf dieses System, dass wir in unseren Annahmen zu pessimistisch und zu optimistisch zugleich waren: zu optimistisch, was die Beschäftigungsentwicklung anging, und zu pessimistisch im Bezug auf die durchschnittliche Lebenserwartung, die glücklicherweise - aber mit Problemen für die Altersvorsorge - immer größer wird. Aus diesen beiden Gründen ist es nötig, bei der Rentenversicherung nachzujustieren. Dabei muss der Grundsatz beibehalten werden, dass die Renten für die alten Menschen so sicher wie nur irgendwie möglich gemacht werden und die Beiträge bezahlbar bleiben. Das heißt auch, dass wir noch in diesem Jahr von Herrn Rürup ergänzende Vorschläge erwarten, wie die Rentenformel angesichts dieser Veränderungen neu zu fassen und entsprechend anzupassen ist.“

Die gerade erst eingeführte Anpassungsformel steht also bei Abfassung dieses Berichtes erneut zur Diskussion. So wird vorgeschlagen, einen neuen demographischen Faktor mit dem Namen „Nachhaltigkeitsfaktor“ einzuführen, der die zunehmende Alterung der Gesellschaft berücksichtigt, indem der so genannte „Eckrentnerquotient“ in die Anpassungsformel aufgenommen wird.<sup>25</sup> Der Eckrentnerquotient ergibt sich, indem die gesamten Rentenausgaben durch die Höhe der Eck- oder Standardrente geteilt wird und die sich ergebende Zahl von Eckrenten durch die Anzahl der Beitragszahler geteilt wird. Da zusätzlich eine Anhebung der Regel-Altersgrenze auf 67 Jahren vorgeschlagen wird, ergibt sich (zusammen mit den Rückwirkungen über den Beitragssatz) eine dreifache Berücksichtigung der demographischen Veränderungen in der Rentenformel.

Eine Anhebung des zugrunde gelegten Altersvorsorgeanteils bietet sich geradezu als weiterer Weg an, um den Beitragsanstieg zu begrenzen. Die Konstante in der Rentenformel zu variieren bietet einen weiteren Ansatzpunkt. Sie war bereits so gewählt worden, dass das Einsparungsziel der Rentenreform erreicht wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie noch einmal für dieses Ziel eingesetzt wird: Liegt sie noch niedriger als gegenwärtig, führt dies eine stärkere Reduzierung der Rentenhöhe herbei. Beträgt die Konstante 0,7 ergibt sich ein Wert von 80,1. Bei 0,55 wird ein Index von 73,6 erreicht.

Durch solche Maßnahmen verringert sich jedoch der Abstand zwischen gesetzlicher Rente und der neuen bedarfsorientierten Grundsicherung, die ohne eigene Vorleistungen bezogen werden kann.

---

<sup>24</sup> Wenn man eine gesamtwirtschaftliche Nettoquote von 65% zugrunde legt, ist Niveau  $= [0,67 \cdot (0,65 - 0,04)] / 0,65 = 63\%$ . Das Niveau fällt im Vergleich um rund einen Prozentpunkt höher aus, wenn man berücksichtigt, dass der Beitragssatz zur Rentenversicherung sich durch die Reform reduziert.

<sup>25</sup> Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (2003).



### 4.3 Bedarfsorientierte Grundsicherung und der Abstand zur gesetzlichen Rente

In den alten Bundesländern erhielten nach dem Alterssicherungsbericht im Jahre 1999 jeweils 2% der Personen ab 65 Jahren Wohngeld und Sozialhilfe, in den neuen Bundesländern lauten die Anteile 3% (Wohngeld) und 1% (Sozialhilfe) (Bundesregierung 2001a: 188 und 189. Seit 1. Januar 2003 steht allen „Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland“ (§1 GSiG<sup>26</sup>), die ein Alter von 65 Jahren erreicht haben oder voll erwerbsgemindert sind, die steuerfinanzierte Bedarfsorientierte Grundsicherung zu. Das Niveau der Bedarfsorientierten Grundsicherung bewegt sich in Höhe der Sozialhilfe. Nach dem GSiG umfasst sie:

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes als Pauschale für einmalige Leistungen,
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- einen Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G.

Auf die Grundsicherung werden das eigene Einkommen (z.B. die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) und das Vermögen des Anspruchsberechtigten und seines (nicht von ihm getrennt lebenden) Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft angerechnet. Im Gegensatz zur Sozialhilfe ist der Regress gegenüber Eltern und Kindern ausgeschlossen, wenn die Summe ihrer jährlichen Einkünfte niedriger ist als 100.000 €.

Ein niedrigeres Rentenniveau erhöht die Wahrscheinlichkeit, im Alter von der Bedarfsorientierten Grundsicherung abhängig zu sein. Aus Tabelle 2 auf Seite 16 lässt sich entnehmen, dass in den alten Bundesländern 34%, in den neuen Bundesländern sogar 89% der Rentner ausschließlich auf Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen sind.

Das Niveau der Bedarfsorientierten Grundsicherung hängt von den Regelsätzen in der Sozialhilfe ab. Die Bundesländer erlassen jeweils Landesregelsätze, wobei es in einzelnen Regionen Abweichungen gibt (sie liegen vor allem in größeren Städten höher). Zurzeit betragen die Landesregelsätze für einen Haushaltsvorstand (Stand: 1.7.2002)<sup>27</sup> zwischen 279 € und 294 € bei einem Mittelwert von 288,44 €<sup>28</sup>. Mit einer zusätzlichen Pauschale von 15% ergeben sich in Westdeutschland monatlich rund 336 € (Ostdeutschland 322 €) als Grundsicherungsleistung ohne Zuschuss zu den

---

<sup>26</sup> Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Art. 8a des Altersvermögensgesetzes).

<sup>27</sup> Die Regelsätze werden jährlich zum 1.7. angepasst.

<sup>28</sup> Die Zahlen sind einer vorliegenden Übersicht vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entnommen.

Wohnungskosten. Hier kommt es darauf an, welche Miete noch als „angemessen“ akzeptiert wird, wobei regionale Unterschiede existieren. Legt man die Wohngeld-Tabelle für eine Person zugrunde<sup>29</sup>, so wird für Wohnraum einer mittleren Kategorie (bezugsfertig zwischen 1962 und 1991, Mittelwert zwischen Mietstufe III und IV) Miete bis 255 € bezuschusst, bei zwei Personen 343 €. Die Grundsicherung übernimmt dabei im Gegensatz zum Wohngeld die tatsächlich entstandenen Kosten. Daraus ergibt sich als Anhaltspunkt in Westdeutschland eine Leistung von insgesamt 591 € bei einer allein lebenden Person.<sup>30</sup> Die Werte für Alleinlebende und für Ehepaare gehen aus Tabelle 3 hervor.

**Tabelle 3: Bedarfsorientierte Grundsicherung und Wohngeld**

	Alleinlebende	Ehepaar
Durchschnittlicher Regelsatz (Ehepartner 80%)	292 €	526 €
Pauschale (15% des Rs. des Haushaltsvorstandes)	44 €	44 €
<i>Zwischensumme</i>	<i>336 €</i>	<i>570 €</i>
Berücksichtigungsfähige Miete bei Wohngeld	255 €	343 €
<i>Summe</i>	<i>591 €</i>	<i>913 €</i>

Quellen: zusammengestellt aus BSHG; Übersicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Bundesministerium für Verkehr 2002; eigene Berechnungen.

Die Brutto-Standardrente ab 1.7.2002 mit 45 Entgeltpunkten beträgt 1.163,70 €. Bei einem Beitragssatz von 7,85% zur Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2003) ergibt sich eine Netto-Eckrente von monatlich 1.072,30 €. Ein Durchschnittsverdiener muss eine Versicherungszeit von 24,8 Jahren, ein allein verdienender Ehepartner sogar von 38,3 Jahren zurücklegen, um die gleiche Rente zu erhalten, wie sie im Alter als Grundsicherung zur Verfügung steht. Bereits bei einem Entgeltniveau von 85% hat ein Alleinverdiener-Ehepaar keine Möglichkeit mehr, in 45 Jahren mehr als die Grundsicherung zu erhalten.

Die Situation verschärft sich noch, wenn bei frühzeitigem Rentenbeginn (z.B. wegen Arbeitslosigkeit oder Erwerbsminderung) Abschläge in Kauf genommen werden müssen. Eine Reduzierung des Rentenniveaus verlängert die notwendigen Versicherungszeiten noch weiter. Bei Rentenabschlägen von 10,8% (für 3 Jahre früheren Rentenbeginn) sowie einem Rentenniveau von 64% vermindert sich die Rente um zusammen rund 18,4%. Unter den Annahmen würde ein lediger Versicherter bereits 30,4 Jahre benötigen, während ein Alleinverdiener-Ehepaar bei einem Durchschnittsverdienst erst nach 47 Jahren eine Rente erzielen könnte, die in ihrer Höhe dem Anspruch auf Bedarfsorientierte Grundsicherung entspricht. Solange solchen Versicherten im Alter keine höheren Leistungen gegenüberstehen, werden Sozialversicherungsbeiträge als

<sup>29</sup> Vgl. Bundesministerium für Verkehr (2002: 15).

<sup>30</sup> Die Rentenversicherungsträger fordern die Rentner zur Antragstellung auf, wenn die Rente unter der besonderen Einkommensgrenze nach § 81 BSHG liegt. Sie beträgt seit dem 1.7.2002 844 € (Landesversicherungsanstalten (2002)). Die allgemeine Einkommensgrenze für die Einkommensanrechnung bei Hilfe in besonderen Lebenslagen (Grundbetrag nach § 79 (1) 1 BSHG) liegt für Alleinstehende bei 563 €, mit einem Familienzuschlag bei 798 €.

Steuer empfunden und entsprechende Abgabenwiderstände auslösen (vgl. Mackscheidt 1985).

## 5 Verteilungswirkungen – Überblick

Die Reformelemente in der GRV sowie für die private und betriebliche Vorsorge sind miteinander verzahnt. Für alle Maßnahmen stellt sich die Frage nach den damit verbundenen Verteilungseffekten für verschiedene Gruppen der Bevölkerung, für Männer und Frauen, Alleinstehende, Verheiratete, Familien mit und ohne Kinder sowie Angehörige unterschiedlicher Geburtsjahrgänge.

Im Projekt werden Verteilungswirkungen in verschiedenen Dimensionen analysiert. Abbildung 4 enthält ein so genanntes Lexis-Diagramm, mit dem die Zusammenhänge zwischen den Dimensionen analysiert werden können. Aus der Abbildung geht unter anderem hervor, welche Gruppen von Geburtsjahrgängen (Geburtskohorten) in die Analysen eingegangen sind.

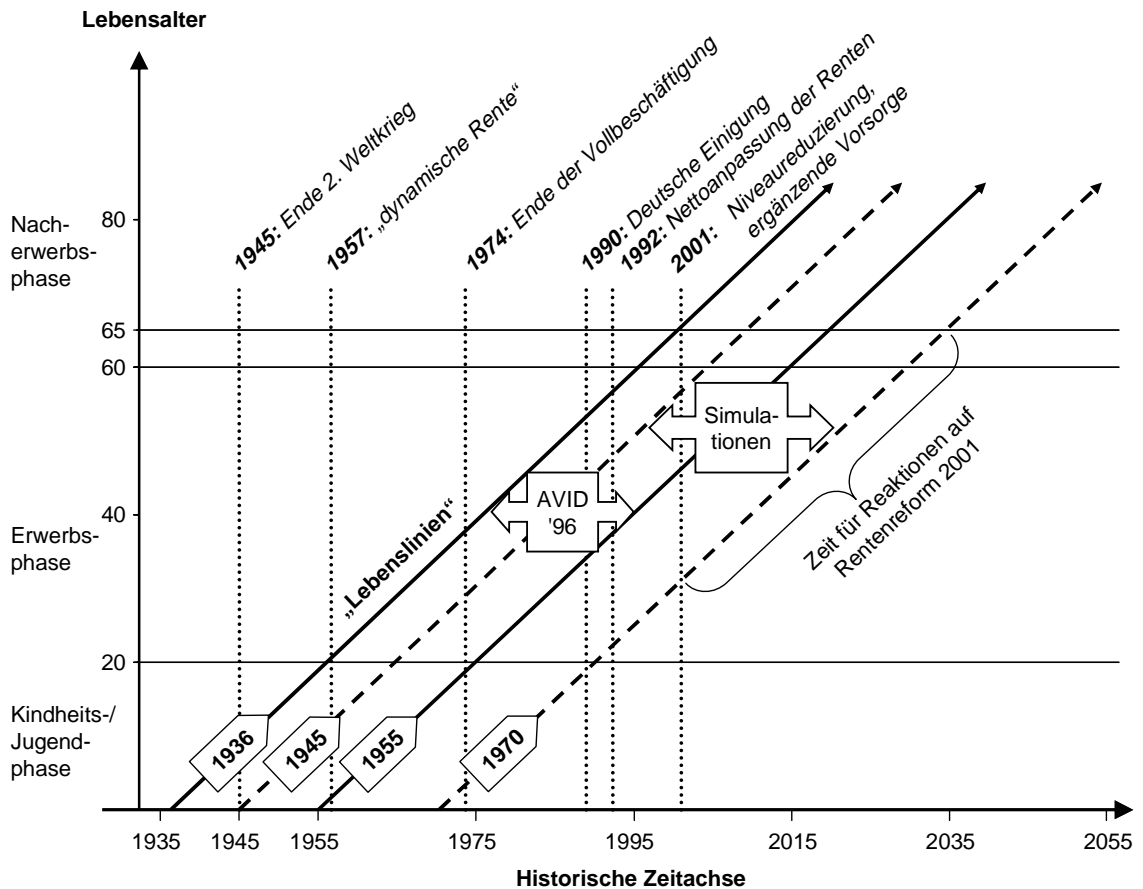
- *Querschnittanalysen* vergleichen Mitglieder einer Gruppe oder der ganzen Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt miteinander. Diese Analysen finden in Abbildung 4 entlang einer vertikalen Linie (also in einem bestimmten Jahr auf der historischen Zeitachse) statt. Dabei geht es hier konkret um die Förderung privater Vorsorge, vor allem um Förderquoten, nach Einkommen und Haushaltstyp.
- *Längsschnittanalysen* untersuchen Veränderungen im Zeitverlauf, typischerweise im Lebenszyklus oder während der Erwerbsphase. In Abbildung 4 handelt es sich um Analysen entlang der diagonal eingezeichneten „Lebenslinien“. In den hier vorgelegten Analysen werden vor allem Indikatoren zur Rentabilität (interne Verzinsung) für verschiedene Gruppen im Längsschnitt ermittelt.
- *Kohortenvergleiche* werden in der Regel anhand von Indikatoren aus Längsschnittanalysen vorgenommen. Hier wurde die interne Verzinsung verglichen. Dies wurde mit den Analysen innerhalb einer Kohorte verbunden.

Bei den Kohorten, die im Rahmen des Projektes untersucht worden sind, handelt es sich dabei zum einen um die Geburtsjahrgänge 1936 bis 1955, die in die Untersuchung „Altersvorsorge in Deutschland 1996“ (AVID '96) einbezogen waren (vgl. Kortmann 2001; Kortmann und Schatz 2000; Roth und Semrau 1997). Sie bilden die empirische Grundlage zur Typisierung von Erwerbsbiographien. Zum anderen sind bei den Simulationsrechnungen die Geburtsjahrgänge 1945 bis 1970 berücksichtigt worden.<sup>31</sup>

---

<sup>31</sup> Diese Abgrenzung hat vor allem praktische Gründe: Ältere Geburtsjahrgänge haben noch Rentenversicherungsbeiträge vor der Rentenreform 1957 zurückgelegt. Dies hätte zur Folge, dass für diese Zeiten zum Teil eine grundsätzlich andere Berechnungsweise hinzugefügt werden müsste. Jüngere Kohorten können dagegen Leistungen erhalten, die noch weit über das Jahr 2050 hinaus reichen. Prognosen über derart lange Zeiträume besitzen wegen der großen Unsicherheiten nur geringen Wert.

Abbildung 4: Analysen in der Quer- und Längsschnittperspektive



Quelle: eigene Darstellung, vgl. auch Schmähl 1981.

Angehörige verschiedener Geburtsjahrgänge sind durch historische Ereignisse in unterschiedlichen Lebensphasen betroffen. So steht zum Beispiel der Geburtsjahrgang 1970 (rechte diagonale Linie) zum Zeitpunkt der Rentenreform 2001 noch eher am Beginn der Erwerbsphase. Für den Geburtsjahrgang 1936 (linke Diagonale) ist sie zu diesem Zeitpunkt dagegen bereits abgeschlossen. Solche Zusammenhänge zwischen Kohortenzugehörigkeit und historischen Ereignissen haben insbesondere Bedeutung für die Reaktionszeit, die den Angehörigen dieser Geburtsjahrgänge bis zum Rentenbeginn verbleibt: Während die letztgenannte Kohorte 1936 auf die Rentenreform 2001 nicht mehr reagieren kann,<sup>32</sup> verbleiben der jüngsten eingezeichneten Kohorte 1970 noch 34 Jahre, um durch ergänzende Vorsorge Änderungen bei den gesetzlichen Renten auszugleichen.

<sup>32</sup> Schnabel gibt bei der geförderten privaten Altersvorsorge die Kernaltersgruppe mit 20–45 an (Schnabel (2003: 8). Bei entsprechendem Verhalten hätten Ältere, die in den nächsten zwei Jahrzehnten die Rente beginnen, Rentenminderungen ohne Ausgleich durch zusätzliche private Vorsorge hinnehmen.

Im Folgenden wird auf die Reform – soweit sie die private Vorsorge betrifft – näher eingegangen. Die Rentenreform 2001 setzt auf die Förderung der freiwilligen privaten und betrieblichen Altersvorsorge. In allen Systemen, die nicht auf obligatorische Vorsorge setzen, entstehen die Verteilungswirkungen von Änderungen in den Rahmenbedingungen aus

1. Einkommenswirkungen bei einem bestimmten Verhalten,
2. Änderungen des Verhaltens als Reaktion auf diese Einkommenswirkungen (Substitutionseffekte).

Diese beiden Komponenten<sup>33</sup> wirken in der Regel zusammen und sind bei der Analyse nicht zu verwechseln. Diese Studie fokussiert auf die Einkommenseffekte, also die finanziellen Wirkungen bei einem bestimmten Verhalten. Darüber hinausgehend werden jedoch auch Verhaltensreaktionen im Zusammenhang mit aktuellen Erhebungen berücksichtigt.

## 6 Förderung der privaten Vorsorge

### 6.1 Formen der privaten Vorsorge

Private Altersvorsorge wird in Deutschland nicht erst seit Einführung der so genannten „Riester-Rente“ betrieben. Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche bieten seit langem auch Produkte an, mit denen sich private Altersvorsorge betreiben lässt.<sup>34</sup> Zu den vielen verschiedenen Formen gehören zum einen solche der *Vermögensbildung* und zum anderen *Versicherungen* gegen die biometrischen Risiken „Aufzehrung der Ersparnisse bei langer Lebensdauer (Langlebigkeitsrisiko)“ sowie Wegfall des Einkommens wegen Berufsunfähigkeit oder Tod des Ehepartners.

Es handelt sich im Grundsatz um *Bankprodukte* (Sichteinlagen, Spareinlagen und kurzfristigere Termineinlagen, Ratensparverträge und Sparbriefe, aber auch Verwaltung von Wertpapierdepots im „Effektenkundengeschäft“), *Wertpapiere bzw. Investmentprodukte* (Anteile an Kapitalanlagegesellschaften), *Sachkapital* (insbesondere Betriebsvermögen und Immobilien, Ansparprozess auch über das Bausparen) sowie *Versicherungen*.<sup>35</sup>

Eine Versicherung gegen biometrische Risiken ist ausschließlich über entsprechende Versicherungsprodukte möglich, nicht jedoch über Fonds (auch nicht über so genannte „Altersvorsorge-Sondervermögen“, bei denen es sich um Fonds mit speziellen Anlagevorschriften handelt) oder Rentenpapiere (festverzinsliche Wertpapiere, deren

---

<sup>33</sup> Die in der mikroökonomischen Theorie geläufige „Dekomposition“ von Einkommens- und Substitutionseffekt geht auf Slutsky (1915) zurück.

<sup>34</sup> Prinzipiell ist eine Altersvorsorge auch schon durch bloße Aufbewahrung von Geld oder Gütern möglich. Unter Umständen entstehen dabei Spekulationsgewinne oder -verluste, z.B. bei Devisen oder bestimmten Gütern wie Edelmetallen oder Kunstgegenständen (vgl. Himmelreicher (2001)).

<sup>35</sup> Vgl. im einzelnen dazu Viebrok und Dräther (1999: 27ff.).

Laufzeit von vorneherein festgelegt ist). Nach Angaben der Bundesbank sind die am häufigsten genutzten Formen der Geldanlage in Deutschland Spareinlagen bei Banken, die allerdings unter den eher kurzfristigen Anlagemöglichkeiten einzuordnen sind, und Versicherungen sowie festverzinsliche Wertpapiere. Sofern die Absicherung gegen biometrische Risiken als ein integraler Bestandteil der Alterssicherung angesehen wird, ist entweder eine Versicherung oder ein sehr hohes Vermögen erforderlich. Einer Analyse der Entwicklung in den Jahren 1991 bis 1997 durch die Deutsche Bundesbank zufolge (Deutsche Bundesbank 1999, vgl. auch Viebrok und Himmelreicher 2001: 52) schwanken die Anteile der verschiedenen Formen an der gesamten Geldvermögensbildung von Jahr zu Jahr erheblich.

Der Begriff „Lebensversicherungen“ umfasst sehr unterschiedliche Typen langfristiger Versicherungsverträge. Meistens handelt es sich um so genannte „*kapitalbildende Lebensversicherungen*“, in denen die Absicherung gegen Todesfallrisiken und individuelle Kapitalbildung miteinander verknüpft werden. Private *Rentenversicherungen* existieren als Sofortrente, wobei ein Einmalbetrag in eine Rente umgewandelt wird, und als aufgeschobene Rente, vergleichbar der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei zwischen Beitragszahlung und Rentenbeginn ein zeitlicher Abstand besteht. Renten können auch dynamisiert sein, d.h. sie können jährlich in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens steigen. Eine Versicherung der Hinterbliebenen ist bei privaten Rentenversicherungen nur gegen zusätzliche Prämienzahlung möglich.

Die Produkte unterscheiden sich nach Qualität, Preis und staatlichen Rahmenbedingungen. Das hat zur Folge, dass es „die“ private Vorsorge nicht gibt, sondern ein breites Spektrum verschiedener Möglichkeiten. Entsprechend gibt es auch „die“ Rendite in der privaten Vorsorge nicht, sondern ein relativ breites Spektrum von Verzinsungen (vgl. auch Breyer 1990: 135). Dies führt dazu, dass die Streuung der im Alter zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen zunimmt.

Im Normalfall stehen Verzinsung und Kapitalanlagerisiken in einem gleichläufigen Verhältnis zueinander: Je niedriger die Kapitalanlagerisiken, desto niedriger auch die zu erwartende Verzinsung. Deshalb ist von einer risikobereinigten Rendite auszugehen, die auch die Wahrscheinlichkeit von Verlusten einbezieht.

In vielen Fällen wird auf makroökonomische Durchschnittsziffern oder Kapitalmarktindikatoren zurückgegriffen, wie zum Beispiel auf Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere (inländischer Inhaberschuldverschreibungen), Aktienindizes usw. Diese Indikatoren haben jedoch gemeinsam, dass sie kaum eine Aussage über die Renditen erlauben, die für Privatanleger mit bestimmten Produkten auf dem Markt für Finanzdienstleistungen erzielt werden. Besonders schwierig ist dies bei Leibrenten, da bei diesen eine bestimmte Entwicklung der Lebenserwartung zu unterstellen ist.

Einige Autoren haben hervorgehoben, dass sich Kosten der Vorsorge auf der Basis individueller Verträge drastisch von Investitionsmöglichkeiten institutioneller Investoren unterscheiden. Verwaltungskosten im privaten Markt reduzieren Erträge um 15% bis

20% (James et al. 2001; Westerheide 2002). Nach James et al. 2001 sind rund die Hälfte dieser Kosten Marketingkosten, ein großer Teil davon sind Kommissionen.

Die Höhe der Kosten ist vor allem bei Versicherungen für private Anleger kaum zu durchschauen. Selbst professionelle Verbraucherschutz-Organisationen stoßen dabei auf Schwierigkeiten. In Deutschland hat vor allem die Stiftung Warentest breit angelegte Vergleiche von zertifizierten<sup>36</sup> Anlagemöglichkeiten vorgelegt. Darin sind auch erwartete Renditen für Rentenversicherungen enthalten, die allerdings auf der Annahme beruhen, dass „sich die Überschüsse weiter so entwickeln, wie es momentan der Fall ist.“ (Stiftung Warentest 2002: 52) Dabei wird von den Jahren 1999 bis 2001 ausgegangen. Die ermittelten Versicherungsrenditen entsprechen der internen Verzinsung unter Berücksichtigung differenzierter Annahmen über die Mortalität nach den Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) für Rentenversicherungen.

Nach den Ergebnissen liegen die nominalen Verzinsungen der garantierten Leistungen bei klassischen Rentenversicherung bei den meisten Verträgen zwischen 2,5% und 2,8%. Die prognostizierten Leistungen liegen meistens zwischen 5% und 6%. Bei Rentenversicherungen mit einem höheren Fondsanteil nimmt die Streuung der prognostizierten Rendite zu. Die meisten liegen etwa zwischen 6% und 7%.

Die Zahlen sind allerdings rein vergangenheitsbezogen und berücksichtigen keine evtl. auch in kapitalgedeckten Systemen zu erwartende demographische Risiken. So sagt etwa eine Goldman-Sachs-Studie (Culhane 2001) voraus, dass sich in den nächsten Jahrzehnten das Zahlenverhältnis von Sparen zu Entsparern auf den Finanzmärkten umkehren werde und sich die Verzinsung auf den Aktienmärkten aus diesem Grunde ab etwa 2011 reduziert.

Die Sterbetafeln der DAV für Leibrenten (DAV 94 R m/f) gehen darüber hinaus von einer höheren Lebenserwartung aus als es dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung entspricht, unter anderem weil Folgen der adversen Selektion berücksichtigt worden sind.<sup>37</sup> Wer unter diesen Bedingungen eine Sofortrente (d.h. die Umwandlung von Vorsorgekapital in eine sofort beginnenden private Leibrente) vereinbart, muss für sich im Vergleich zum Durchschnitt der anderen Rentenbezieher mit einer deutlich niedrigeren Rendite rechnen, wenn er „nur“ eine durchschnittliche Lebenserwartung hat. Inwieweit sich dieser Zusammenhang auf geförderte privaten Renten auswirkt, ist derzeit nicht bekannt. Bei ihnen handelt es sich zum einen um aufgeschobene Renten, zum anderen führt die gesetzliche Förderung unter Umständen zu anderen Selektionsprozessen.

Auf die Rendite wirkt sich auch die differenzielle Sterblichkeit nach soziodemographischen Merkmalen aus: „Niedriger Sozialstatus bedeutet auch geringeres Einkommen – und damit verbunden ungünstigere Lebensverhältnisse – und führt somit zu

---

<sup>36</sup> Auf die Zertifizierung wird weiter unten eingegangen.

<sup>37</sup> Rentenversicherungen lohnen sich für Personen mit unterdurchschnittlicher Lebenserwartung eher nicht. Dies führt dazu, dass die Lebenserwartung in der Versichertengemeinschaft überdurchschnittlich ist. – Die DAV-Sterbetafeln schreiben den allgemeinen Trend zu einer höheren Lebenserwartung bei jüngeren Geburtsjahrgängen fort. Ein solcher Trend wurde auch in den hier vorgenommenen Simulationsrechnungen unterstellt.

einer höheren Sterblichkeit“ (Gärtner 2002: 195. Dieser Zusammenhang ist auch bei gesetzlichen Altersrenten wirksam: In Westdeutschland weisen zum Beispiel Rentenbezieher aus der Angestelltenversicherung im Alter von 65 Jahren eine um knapp 2 Jahre höhere Lebenserwartung auf als Bezieher aus der Arbeiterrentenversicherung (Kruse 2000). Unter sonst gleichen Annahmen führt eine niedrigere Lebenserwartung zu kleinerer Verzinsung. Es ist allerdings fraglich, ob sich die – auf Sterbefällen in der Vergangenheit beruhenden – Ergebnisse in die Zukunft übertragen lassen und welche Kausalitäten aus den statistischen Zusammenhängen abgeleitet werden können.

Die Risiken der privaten Vorsorge liegen jedoch nicht nur im Bereich der Anlagerisiken bei den Anbietern. Es existieren darüber hinaus Lebenslauftrisiken derart, dass in bestimmten Situationen (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Ehescheidungen oder anderen Risiken) langfristige Verträge nicht länger bedient werden können. Bedingt durch die so genannte „Zillmerung“ der Tarife, bei der die Lebensversicherungen Abschlusskosten auf die anfänglichen Prämien umlegen, können vor allem in den ersten Jahren gravierende finanzielle Einbußen entstehen.

Zusammenfassend geben makroökonomische Zinssätze nicht die Verzinsung für Produkte zur Altersvorsorge wieder. Letztere werden vielmehr durch die Kostenkalkulation der Unternehmen beeinflusst und sind von der konkreten Anlageform und vom konkreten Anbieter abhängig. Dabei sind auch die Risiken in Betracht zu ziehen, die sich auch aus lebenslaufbezogener Ungewissheit ergibt.

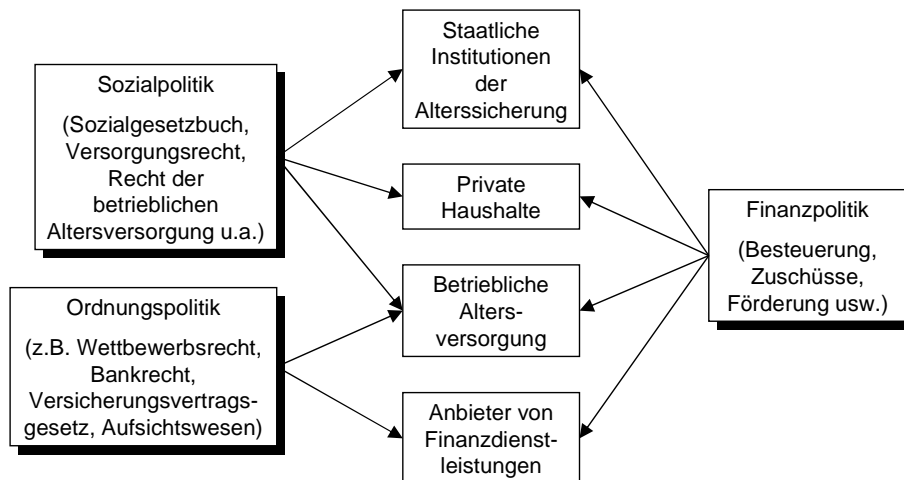
## **6.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen der privaten Vorsorge**

Obwohl der Freiheitsspielraum in der privaten Vorsorge relativ groß ist, vollzieht sie sich nicht im rechtsfreien Raum. Die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen lassen sich drei verschiedenen Gruppen zuordnen (Abbildung 5): der Sozialpolitik, der Ordnungspolitik und der Finanzpolitik. Nach den ordnungspolitischen Rahmenbedingungen vollzieht sich die Tätigkeit der Anbieter von Produkten zur Altersvorsorge. Dazu lassen sich auch die Vorschriften zählen, unter denen die Anbieter ihre Produkte zertifizieren lassen können (siehe dazu weiter unten).

Weitere relevante gesetzliche Vorschriften befinden sich im Bereich der Kapitalmarktregulierung, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann. Dazu gehören das Versicherungsvertragsgesetz, das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Kreditwesengesetz, das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der darauf aufbauenden Empfehlungen und das Wettbewerbsrecht mit verschiedenen EU-Verordnungen.

Wenngleich in den folgenden Analysen die steuerliche Förderung im Mittelpunkt steht, sollte also nicht übersehen werden, dass die gesetzliche Regulierung insgesamt weitaus umfassender ist. Sie betreffen unter anderem den für Verbraucher außerordentlich wichtigen Insolvenzschutz (Banken treten allerdings im Effektenkundengeschäft nur als Vermittler auf).



**Abbildung 5: Rahmenbedingungen aus verschiedenen politischen Handlungsfeldern**

Quelle: Viebrok und Himmelreicher 2001.

Nach derzeitiger Rechtslage sind in privat vorsorgenden Haushalten im Prinzip alle Kapitaleinkünfte über dem Sparer-Freibetrag von 1.550 € / 3.100 € (Alleinstehende / Ehepaare) zu versteuern. Sie unterliegen dabei wie die übrigen Einkünfte der Steuerprogression, die sich jeweils auf das Jahr der Veranlagung bezieht. Dies bedeutet, dass aus individueller Sicht Steuern eingespart werden können, wenn die Besteuerung in einem Jahr mit niedrigeren sonstigen Einkünften erfolgt, wie es meistens nach Beendigung der Erwerbsphase der Fall ist. Dies setzt Anreize, Einkommensbestandteile in die Altersphase zu verschieben. Dagegen steht das Zuflussprinzip, wonach Einkünfte im Prinzip in dem Jahr zu versteuern sind, in dem sie zufließen, und das Entgeltumwandlungen zugunsten der Altersvorsorge vor der Rentenreform enge Grenzen setzte.

Die Besteuerung der einzelnen Vorsorgeformen ist sehr unterschiedlich.<sup>38</sup>

*Leibrenten:* In der gesetzlichen Rentenversicherung und bei anderen Leibrenten wird nur der so genannte „Ertragsanteil“ (nach den Tabellen zu § 22 EStG) der Rente besteuert. Auf die Besteuerung von Renten wird im Abschnitt 6.7 näher eingegangen.

*Kapitalleistungen aus privaten Lebensversicherungen* werden nicht besteuert, wenn die Vertragszeit mindestens 12 Jahre und die Beitragszahlungsdauer mindestens 5 Jahre betragen hat sowie die Todesfallleistung mindestens 60% der Beitragssumme beträgt.

Weitere wichtige Gesichtspunkte sind die Höchstbeträge für die Berücksichtigung der *Vorsorgeaufwendungen* als Sonderausgaben. Wenn das zugrunde gelegte Einkommen 19.175 € übersteigt, beträgt das Maximum 2001 € (für Ehepartner verdoppeln

<sup>38</sup> Vgl. im Folgenden Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2001); Müller (2000); Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (2003).

sich die Beträge). Bei niedrigerem Einkommen ist ein höherer Abzug möglich. Somit wird bei der Abzugsfähigkeit der („normalen“) Vorsorgeaufwendungen im Gegensatz zu den weiter unten beschriebenen neuen Regelungen eine soziale Komponente berücksichtigt. Viele Arbeitnehmer – insbesondere unverheiratete, sofern sie nicht unteren Einkommensgruppen angehören – haben die Höchstbeträge allerdings schon durch die Sozialversicherungsbeiträge ausgeschöpft. Die Steuerpflichtigkeit von *Dividenden* und *Wertsteigerungen* von Wertpapieren oder Fondsanteilen sind weitere Regelungen, die im Rahmen der Altersvorsorge wichtig sein können.

Neben den steuerrechtlichen Besonderheiten existieren Fördermöglichkeiten nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz. Die maximal geförderte Ansparsumme beträgt jährlich 480 €. Die staatliche Sparszulage in Höhe von 10% der vermögenswirksamen Leistungen (also maximal monatlich 4 €) wird nur für Bezieher niedrigerer Einkommen (17.900 € für Ledige, 35.800 € für Verheiratete) gewährt. Außerdem wird neben der Bausparförderung eine Beteiligung am Produktivvermögen von maximal 408 € pro Jahr gefördert, und zwar in Höhe von 20% der Beteiligung (25% in Ostdeutschland).

## 6.3 Förderung der privaten Altersvorsorge

### 6.3.1 Zertifizierungskriterien

Die Förderung für die private Altersvorsorge nach §10 a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte sowie Beamten gewährt. Dreh- und Angelpunkt der Förderung ist die Zertifizierung von Verträgen zur privaten Vorsorge, die seit 2002 durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen durchgeführt wird. Nur bei zertifizierten Verträgen kann ein Anspruch auf die Förderung entstehen. Der Katalog der Voraussetzungen zur Zertifizierung (in §1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, AltZertG) ist ausgesprochen umfangreich. Zu den Punkten gehört unter anderem:

- In der Ansparphase müssen laufend eigene Altersvorsorgebeiträge geleistet werden. Für die volle Förderung muss deren Höhe mindestens 4% des Bruttolohns betragen, bei niedrigeren Beiträgen wird die Förderung gekürzt.
- Der Anbieter muss zusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen. Dadurch sollen Anlagerisiken vermindert werden.
- Begünstigt ist auch die betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung, der Pensionskassen und Pensionsfonds.
- Die Auszahlung muss in Form einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leistung sichergestellt sein. Das kann auch ein Auszahlungsplan sein, der aus einem fixen und einem variablen Teil besteht, bis zum Alter von 85 läuft und dann in eine Leibrente übergeht. Die Leibrente muss mindestens so hoch sein wie der fixe Teil des Auszahlungsplanes. Damit soll

vermieden werden, dass Ersparnisse aufgezehrt werden und evtl. noch in hohem Lebensalter Ansprüche auf die Grundsicherung entstehen.<sup>39</sup>

- Es muss ein Anspruch darauf bestehen, den Vertrag ruhen lassen oder kündigen zu können, um das Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen. Damit wird die Flexibilität erhöht. Allerdings können höhere Kosten entstehen, die den Ertrag aus den Ersparnissen schmälern.
- Die Abschluss- und Vertriebskosten müssen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden. Damit ist die Zillmerung eingeschränkt, aber nach wie vor möglich.
- Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte muss ausgeschlossen sein.

Dem letzten Punkt zufolge werden ausschließlich solche Produkte zur staatlich geförderten Altersvorsorge „zertifiziert“, die nach den Vertragsbedingungen nicht beliehen und gepfändet werden können. Umgekehrt heißt es auch in § 97 EStG : „Das nach § 10a oder Abschnitt XI geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge, die geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge und der Anspruch auf die Zulage sind nicht übertragbar.“ Nach § 88 (1) Nr. 1a BSHG darf die Sozialhilfe (und damit auch die bedarfsorientierte Grundsicherung) „nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung [...] eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde.“ Dadurch wird verhindert, dass private Vorsorge allein deshalb unterbleibt, weil die Leistungen im Alter auf die Grundsicherung angerechnet werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Forderung nach einer lebenslangen Rente bzw. Auszahlung. Sie erscheint aus sozialpolitischer Sicht im Prinzip sinnvoll, da damit verhindert werden kann, dass bei niedrigen Ansprüchen auf gesetzliche Altersrente das ersparte Kapital schnell aufgebraucht wird und im Anschluss daran Ansprüche auf bedarfsgeprüfte Sozialleistungen ausgelöst werden. Diese Regelung führt jedoch auch dazu, dass die geförderte Altersvorsorge nicht benutzt werden kann, um einen früheren Beginn eines Ruhestandes zu finanzieren. Es ist also nicht möglich, den Beginn der gesetzlichen Rente hinauszuschieben und die Zeit bis zu ihrem Beginn mit Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen zu überbrücken (vgl. auch Schmähl und Viebrok 2001). Eine solche Art der Finanzierung des frühzeitigen Übergangs in den

---

<sup>39</sup> Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums „soll das zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandene Kapital, abzüglich der Kosten der Restverrentung, vollständig in zugesagten Raten ausgezahlt werden. Die variablen Teilraten wurden zugelassen, um Schwankungen bei den während der Auszahlungsphase erzielten Kapitalerträgen ausgleichen zu können.“ In der Praxis werden von der BAFin Verträge zertifiziert, wenn mindestens 60% des Kapitals und mindestens die Summe der eingezahlten Vorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) für die Zahlung nicht variabler Teilraten verwendet werden. Zusätzlich müssen laut BAFin von den variablen Teilraten mindestens die Hälfte in regelmäßige monatliche Auszahlungen fließen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) (2002)).

Ruhestand hätte den Vorteil, dass eine der wichtigsten sozialpolitischen Errungenschaften der gesetzlichen Rentenversicherung, nämlich die Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung, auch im Alter in vollem Umfang gesichert werden könnte. Arbeitnehmer mit hohen Arbeitsmarkt- oder Gesundheitsrisiken könnten diese Möglichkeit nutzen, wenn die Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung bei steigender Lebenserwartung aus finanzpolitischen Gründen angehoben werden müssen (Schmähl und Viebrok 2000). Sie wird jedoch durch die Zertifizierungskriterien praktisch ausgeschlossen. Andererseits ist zu bedenken, dass eine Lockerung dieses Kriteriums gegenwärtig zur Folge haben könnte, dass bei ungünstiger Ertragslage des Unternehmens auf ältere Arbeitnehmer mit hohen Anwartschaften auf private Altersversorgung Druck in Richtung auf einen frühen Ruhestand ausgeübt wird.

### 6.3.2 Duale Förderung

Wurde ein zertifizierter Vertrag abgeschlossen, besteht die steuerliche Förderung aus einer Zulage und alternativ der Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs bis zu einer bestimmten Höhe (vgl. Tabelle 4). Es existieren eine Grundzulage und eine Kinderzulage. In vollem Umfang wird die Zulage nur dann gewährt, wenn ein bestimmter Prozentsatz des Bruttoeinkommens angelegt wird. Dieser steigt schrittweise (siehe Tabelle 4) bis auf 4% im Jahr 2008. Wird weniger angelegt, erfolgt eine proportionale Kürzung der Zulage. Ab 2008 beträgt die Grundzulage 154 €, die Zulage je Kind 185 €.

**Tabelle 4: Förderung nach dem AVmG**

Veranlagungszeitraum	Geförderte Ersparnis in% des Bruttoentgeltes	Grundzulage pro Ehepartner	Kinderzulage pro Kind	Alternativ: maximaler Sonderausgabenabzug
				jährlich (€)
2002 und 2003	1%	38	46	525
2004 und 2005	2%	76	92	1.050
2006 und 2007	3%	114	138	1.575
ab 2008	4%	154	185	2.100

Quelle: Zusammengestellt aus §§ 10a, 79ff. EStG .

Mit der Zulage wird versucht, denjenigen Verteilungseffekten zu begegnen, die sich aus der niedrigeren Sparfähigkeit in unteren Einkommensgruppen ergeben. Bei einem jährlichen Bruttoentgelt von 15.000 € zum Beispiel müsste ein Alleinstehender ohne Kinder ab 2008 einen Eigenbeitrag von 4% = 600 € aufwenden. Unter Einbeziehung der Förderung verbleibt eine Belastung von 600 € – 154 € = 446 €, dies sind rd. 3% statt 4% des Bruttoeinkommens. Der relative Aufwand steigt mit den zugrunde gelegten Einkünften und sinkt mit der Zahl der Kinder. Es sollte aber nicht übersehen werden, dass die Beiträge vom Bruttoeinkommen berechnet werden. Bei einer Nettoquote von zwei Dritteln des Bruttoeinkommens liegt der Mindest-Gesamtbeitrag bei 6% des

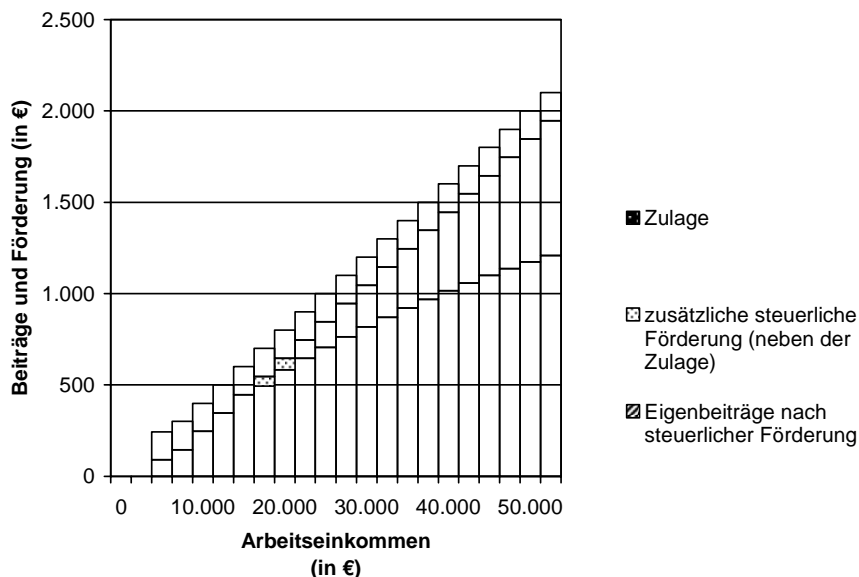
Nettoeinkommens. Selbst nach Abzug der Förderung beträgt der Mindest-Eigenbetrag im obigen Beispiel noch 4,5% des Nettoeinkommens.

Alternativ ist auch ein Sonderausgabenabzug möglich. Welches die günstigere Variante für den Steuerpflichtigen ist, überprüft das Finanzamt.

## 6.4 Finanzielle Konsequenzen der Förderung

Die folgenden zwei Abbildungen zeigen finanziellen Konsequenzen a) für eine(n) Ledige(n) ohne Kinder sowie b) für ein Ehepaar mit 2 Kindern, die bei voll ausgebauter Förderung ab dem Jahr 2008 zu erwarten sind, wenn der volle Mindest-Eigenbetrag tatsächlich gezahlt wird. Die Änderungen des Steuertarifs durch die weiteren Schritte der Einkommensteuerreform wurden dabei berücksichtigt.

**Abbildung 6: Förderung ab 2008 nach dem EStG  
Ledige, keine Kinder**



Annahmen: Jährliche Beträge, keine weiteren Einkünfte, 20% Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil). Ersparnis = Summe aus Zulagenanspruch und Mindest-Eigenbeitrag.

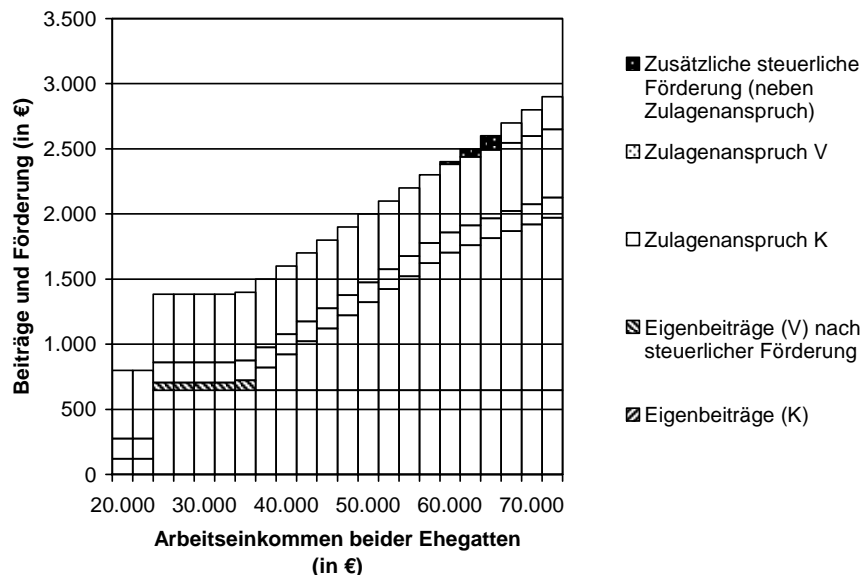
Quelle: eigene Berechnungen.

Abbildung 6 gibt die Förderung in Abhängigkeit vom maßgeblichen Einkommen wieder. Sonderausgabenabzug und Zulagenanspruch beziehen sich nach den bestehenden Regelungen auf unterschiedliche Perioden (aktuelles Jahr bzw. Vorjahr). Hier wurde zur Vereinfachung davon ausgegangen, dass sich das rentenversicherungs- und steuerpflichtige Einkommen seit dem Vorjahr nicht verändert hat. Gespart wird jeweils die Summe aus Mindest-Eigenbeitrag und Zulagenanspruch. Die zusätzliche Steuerermäßigung kommt dem verfügbaren Einkommen der laufenden Periode zugute;

sie wird vom Eigenbeitrag abgezogen, um die tatsächliche finanzielle Belastung wiederzugeben (vgl. Formel 1).

Die Wirkung des Sonderausgabenabzuges ist abhängig von der Steuerprogression; die Steuerersparnis steigt mit dem Grenzsteuersatz und damit in der Progressionszone mit dem zu versteuernden Einkommen. Abbildung 5 zeigt, dass unter diesen Voraussetzungen die Zulage (Grundzulage von 154 €) bei ledigen Personen nur in den unteren Einkommensbereichen wirksam wird. Bereits ab einem Arbeitseinkommen von 17.500 €, also bereits unterhalb des Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung (2002 nach vorläufigen Werten 28.518 €), wird unter den gegebenen Annahmen der Sonderausgabenabzug nach §10a EStG günstiger. Im oberen Einkommensbereich fällt der Anstieg der verbleibenden finanziellen Belastung in Abhängigkeit vom den maßgeblichen Einkünften daher flacher aus.

**Abbildung 7: Förderung nach dem EStG  
Ehepaar, 2 Kinder**



Annahmen: Zwei Ehepartner K und V. K erzielt ein konstantes Arbeitseinkommen von 20.000 €. Das Arbeitseinkommen von V wird variiert (gemeinsames Einkommen auf der x-Achse, Schrittweite 2.500 €). Die Kinderzulage wird V zugeordnet. 20% Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer-Anteil). Arbeitseinkommen unter 3.900 € ist rentenversicherungsfrei (geringfügig). Kein weiteres Einkommen.

Quelle: eigene Berechnungen

Im Fall eines zusammen veranlagten Ehepaares bzw. einer Familie ergeben sich – abgesehen von der Kinderzulage – demgegenüber nur wenige Änderungen, solange beide Ehepartner gleich hohes Arbeitseinkommen erzielen und damit die gleichen Eigenbeiträge leisten und die gleiche Förderung erhalten. Auch der Sonderausgabenabzug steht jedem Ehepartner gesondert zu (§10a Absatz 2 EStG). Änderungen ergeben sich wegen der Splittingvorteile, die sich auf den Grenzsteuersatz auswirken, erst

dann, wenn die steuerlichen Einkünfte unterschiedlich hoch sind oder einer der Ehepartner keinen eigenen Anspruch besitzt. Im letzten Fall steht dem nicht anspruchsberechtigten Partner dennoch eine Zulage zu, ohne dass sie oder er selbst Eigenbeiträge zu leisten hat (es ist jedoch ein auf ihren bzw. seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag nachzuweisen). Beim Sonderausgabenabzug des anderen Ehepartners sind beide Zulagen zu berücksichtigen, allerdings verdoppeln sich Mindest-Eigenbeitrag und maximaler Sonderausgabenabzug nicht.

Um die Konsequenzen zu verdeutlichen, wurde in Abbildung 6 davon ausgegangen, dass ein Ehepartner ein konstantes jährliches Arbeitseinkommen von 20.000 € erzielt, während das jährliche Einkommen des zweiten variiert wird. Wegen des relativ hohen Zulagen-Anspruches aus  $2 \times \text{Grundzulage} + 2 \times \text{Kinderzulage} = 308 \text{ €} + 370 \text{ €} = 678 \text{ €}$  setzt der zusätzliche Vorteil durch den Sonderausgaben-Abzug (oberer Stapel in Abbildung 6) in dieser Konstellation erst bei einem relativ hohen Einkommen ein (hier: ab  $37.500 \text{ €} + 20.000 \text{ €}$  des Ehepartners K =  $57.500 \text{ €}$ ). Bei Paaren mit – insbesondere mehreren – Kindern ist die Zulage die dominierende Determinante für die Einkommenseffekte.

Hervorzuheben ist auch der Bereich niedrigen Arbeitseinkommens des zweiten Ehepartners (V): Wegen der angenommenen Geringfügigkeit der Beschäftigung besteht kein eigener Zulagenanspruch. Da jedoch der eine Partner annahmegemäß seinen Mindest-Eigenbeitrag leistet, besteht Anspruch auf eine volle „abgeleitete“ Zulage, ohne selbst Eigenbeiträge zu bezahlen. Wegen der beiden Zulagen ist der vom anderen Ehepartner zu leistende Eigenbeitrag, um 4% des Arbeitsentgeltes als Gesamt-Sparsumme zu erreichen, sehr niedrig. Der Gesetzgeber besteht für den nicht rentenversicherten Partner auf einen eigenen Vertrag, auf den die Zulage eingezahlt werden kann.

Die Förderung zielt auf die aktuelle Situation der jeweiligen Person oder des Paares ab. Da die gesamten Vorsorgebeiträge (bestehend aus Zulage und Eigenbetrag) in einem linearen Zusammenhang zum Arbeitsentgelt stehen (in Höhe von 1% 2002 bis 4% ab 2008), sind Förderquoten geeignet, Verteilungswirkungen in der Erwerbsphase zu untersuchen.<sup>40</sup> Förderquoten wirken sich auch direkt auf die Verzinsung der Vorsorgeaufwendungen aus: Je höher die Förderquote ist, desto höher ist – unter sonst gleichen Annahmen – die Brutto-Verzinsung aus den Eigenbeträgen (vgl. Abschnitt 6.5.2). Deshalb haben Förderquoten auch eine hohe Bedeutung für die Verteilung der Einkommen im Alter.

In Abbildung 8 sind die Förderquoten in Abhängigkeit vom maßgeblichen Einkommen ab 2008 wiedergegeben.<sup>41</sup> Die Quoten zeigen in Abhängigkeit vom Bruttoarbeits-

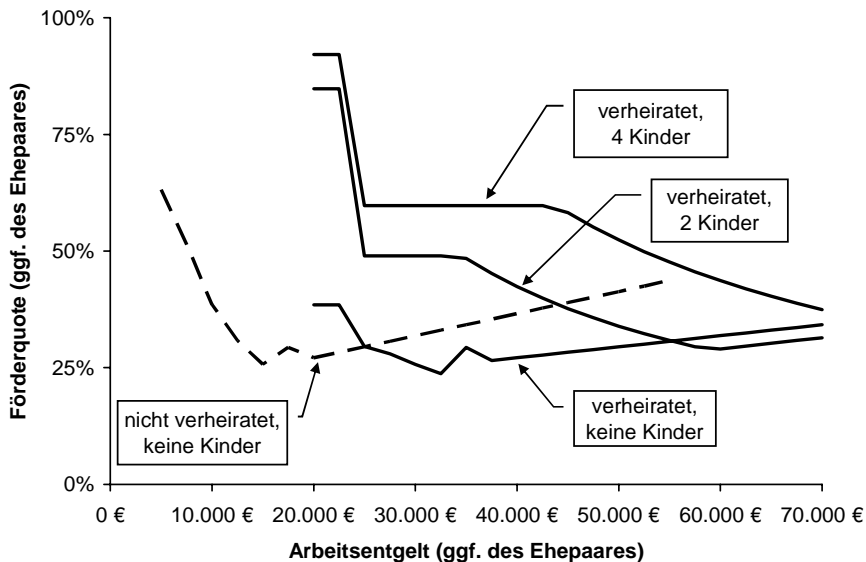
---

<sup>40</sup> Eine höhere Förderquote bedeutet auch eine höhere staatliche Förderung in Relation zum Arbeitsentgelt. Ab 2002 ist die Förderquote durch 100, ab 2008 durch 25 zu teilen, um diesen Förder-Prozentsatz zu ermitteln.

<sup>41</sup> Die Förderquoten verändern sich durch die verschiedenen Ausbaustufen der Förderung in den Jahren 2002 bis 2004 sowie zwischen 2006 und 2008 kaum. Grundzulage, Kinderzulage, Mindest-Eigenbeitrag und maximaler Sonderausgaben-Abzug steigen nahezu im Gleichklang. Vor Einführung der letzten Stufe der Steuerreform ab dem Veranlagungszeitraum 2005 ist die Steuerersparnis im obe-

entgelt einen u-förmigen Verlauf (vgl. auch Deutsche Bundesbank 2002: 29). Im mittleren Einkommensbereich sind sie am niedrigsten. Bei Paaren mit mehreren Kindern dominiert eindeutig die Wirkung der Zulagen, wobei sich im unteren Einkommensbereich die Wirkung des im Jahre 2008 geltenden Sockelbetrag von 60 € zeigt (horizontaler Verlauf der Kurve), erst danach sinkt die Förderquote.

**Abbildung 8: Förderquoten ab 2008 in Abhängigkeit vom Arbeitsentgelt**



Quelle:  
eigene Berechnungen.  
Vgl. auch  
Sachverständigenrat  
zur Begutachtung der  
gesamtwirtschaftlichen  
Entwicklung 2001: 228  
mit ähnlichen Ergeb-  
nissen (bei z.T. ande-  
ren Annahmen).

Sofern der zweite Ehepartner (V) nicht rentenversicherungspflichtig erwerbstätig ist und der erste Ehepartner den vollen Eigenbetrag leistet, steht ihr bzw. ihm die volle Zulage zu. Wegen der oben bereits genannten Konsequenzen für den Eigenbetrag steigt in diesen Fällen die Förderquote im unteren Einkommensbereich des zweiten Ehepartners sprunghaft an. Damit wird deutlich, dass die bestehenden Förderregelungen die Nicht-Erwerbstätigkeit eines Ehepartners honorieren.

Verteilungspolitisch ist vor allem die mit höherem Einkommen wieder ansteigende Förderquote von großer Bedeutung, die durch die steuerliche Freistellung der Vorsorgeaufwendungen in Kombination mit dem progressiven Steuertarif hervorgerufen wird. In der Konsequenz bedeutet sie, dass ab einem mittleren Einkommen – insbesondere bei kinderlosen Paaren – die öffentliche Förderung bei höherem Einkommen ceteris paribus zu einer höheren Bruttoverzinsung verhilft, wodurch die Einkommensungleichheit im Alter verstärkt wird.

Allerdings sind dabei die Einschränkungen der Ein-Perioden-Betrachtung zu beachten: Leistungen aus der staatlich geförderten Vorsorge werden im Alter voll besteuert, wobei zu diesem Zeitpunkt ebenfalls der progressive Steuertarif wirksam wird. Aller-

---

ren Einkommensbereich höher, da die Reform zu einer Verringerung der Grenzsteuerbelastung und damit zu einer niedrigeren Entlastung durch die Freibeträge führt.



dings gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass mit den gesamten Einkünften der Grundfreibetrag überschritten wird. In Abschnitt 6.7 wird gezeigt, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Erwerbsphase die Besteuerung von den aus aktuellen Beiträgen später resultierenden Leistungen kaum vorhergesagt werden kann.

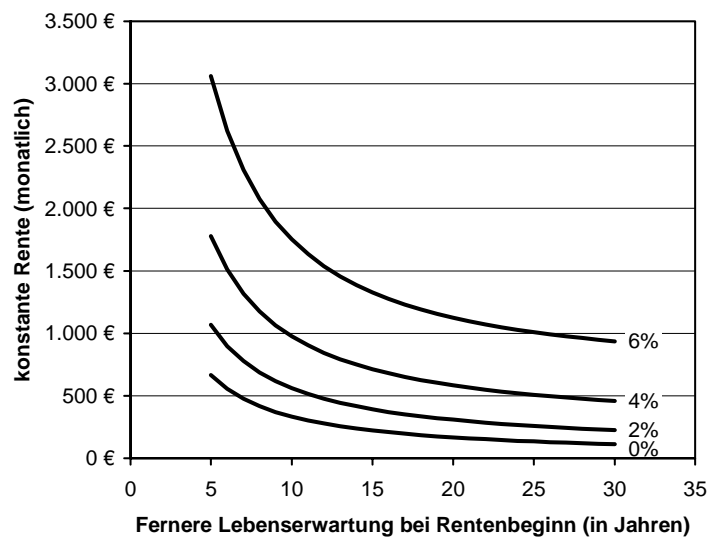
## 6.5 Einkommenswirkungen im Längsschnitt

### 6.5.1 Grundsätzliche Anmerkungen

Geht es um die Altersvorsorge, ist die Querschnittsanalyse für die Beschreibung der Einkommenssituation eine unzureichende Dimension. Finanzielle Vorsorge zielt schließlich darauf ab, Einkommensbestandteile von einer früheren Periode in eine spätere zu verschieben (Umverteilung im Längsschnitt). Dabei ist das Ergebnis stets durch Unsicherheit gekennzeichnet. Diese Unsicherheit resultiert vor allem aus der ungewissen Verzinsung der Beiträge und der Ungewissheit darüber, wie sich das allgemeine Preis- bzw. Einkommensniveau entwickeln wird.

Aus Abbildung 9 lässt sich für einen einfachen Modellfall die monatliche Rente im Alter in Abhängigkeit von Lebenserwartung und Verzinsung ablesen. Vorausgesetzt werden eine konstante jährliche Einzahlung von 1.000 € über 40 Jahre sowie eine gleich bleibende Rente.

**Abbildung 9: Monatliche Rente aus privater Vorsorge in Abhängigkeit von Lebenserwartung und Verzinsung**



Annahmen:

Konstante jährliche Einzahlung von 1.000 € über 40 Jahre. Konstante monatliche Rente als Auszahlung (die unterjährige Verzinsung wurde dabei nicht berücksichtigt).

Quelle:

Eigene Berechnungen.

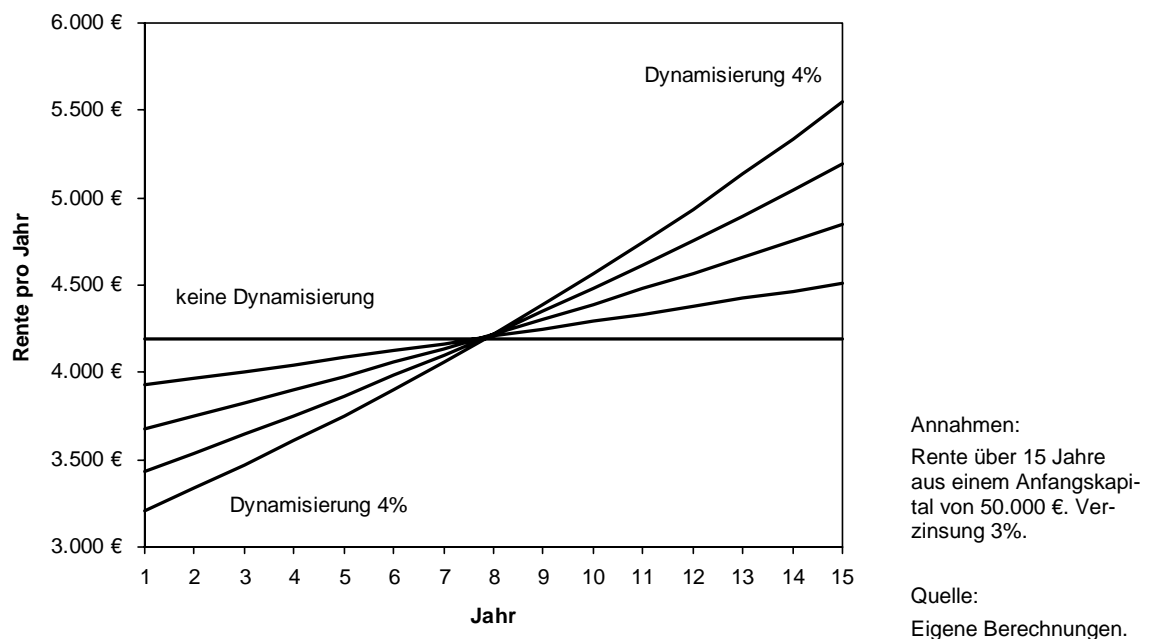
Aus der Abbildung wird unmittelbar deutlich, welchen starken Einfluss die Verzinsung bei einer langen Ansparphase auf die Höhe der späteren Rente hat. Die Rente bei einer Verzinsung von 6% liegt um mehr als das 3,4-fache über der Rente bei 2%, bei einer Verzinsung von 4% ist es das 1,8-fache. Aus diesem Grunde ist die Aussage-

kraft langfristiger Prognosen über Netto-Lohnersatzraten auf Basis der privaten Vorsorge begrenzt: Bereits geringfügige Veränderungen in den Annahmen können zu völlig anderen Ergebnissen führen.

Ebenfalls einen starken Effekt haben Unterschiede in der Inflationsrate auf die Kaufkraft der Rente. Wird eine Inflationsrate von 1% erwartet, steigen die Preise aber tatsächlich um 2%, so reduziert sich die Kaufkraft der erwarteten Rente in 40 Jahren um rund ein Drittel auf 67,4%.

Dies hat auch noch eine Bedeutung während der Laufzeit einer Rente. Bei einer Inflationsrate von 2% reduziert sich die Kaufkraft der Rente nach einer Bezugsdauer von 15 Jahren um rund ein Viertel auf 74,3%. Dies kann aufgefangen werden, wenn von vornherein eine Dynamisierung vereinbart wird. In solchen Fällen steigt die Rente jährlich um einen bestimmten vereinbarten Prozentsatz. Wie aus Abbildung 10 zu entnehmen ist, wirkt sich dies jedoch stark auf die anfängliche Rente aus. Sie beginnt auf einem erheblich niedrigeren Niveau. Aus diesem Grunde ist es unzulässig, Rentenhöhen von konstanten Renten aus privater Vorsorge und Rentenhöhen von dynamisierten gesetzlichen Renten miteinander zu vergleichen. Angesichts des Kaufkraftverlustes spiegeln konstante Rentenhöhen eine Geldillusion wider.

**Abbildung 10: Konstante und dynamisierte Renten**



Dynamisierte Renten erhöhen das finanzielle Risiko aus ungewisser Lebenserwartung, da die höchsten Renten zu einem Zeitpunkt gezahlt werden, in der die Erlebenswahrscheinlichkeit am geringsten ist. Ein weiterer Aspekt ist die Besteuerung: Wegen der Progression ist (bei unverändertem Steuersystem) die Besteuerung einer dynamisierten Rente tendenziell höher als bei einer konstanten Rente.

Nicht nur für die Vorsorge bzw. Ersparnis selbst ist die Längsschnittperspektive maßgebend. Auch die Besteuerung besitzt einen Längsschnittsaspekt, der im so genannten „Korrespondenzprinzip“ und in der „nachgelagerten“ Besteuerung zum Ausdruck kommt. Das Korrespondenzprinzip besagt, dass Einkünfte im Lebenszyklus genau einmal besteuert werden sollen (in der Realität kann es jedoch auch zu Doppelbesteuerung oder zu vollständiger Steuerfreiheit kommen). Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Einkommensbestandteile, die in die Zukunft verschoben werden, erst in der zukünftigen Periode besteuert werden sollen.<sup>42</sup> Bei einem progressiven Steuertarif reduziert sich die Steuerbelastung des gesamten Lebenseinkommens, wenn in der Phase des Leistungsbezuges insgesamt ein niedrigeres zu versteuerndes Einkommen erzielt wird, wie es meistens in der Rentnerphase der Fall ist.

Die nachgelagerte Besteuerung wird oft als gerechter empfunden, weil sie sich auf die steuerliche Leistungsfähigkeit in der Periode bezieht, in der die Vorsorge in Anspruch genommen wird.<sup>43</sup> Sie berücksichtigt damit sowohl unterschiedliche Bezugsdauern von Renten als auch deren Dynamisierung. Der Nachteil aus Sicht eines Privathaushaltes ist jedoch, dass die Besteuerung der Leistungen zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung noch nicht bekannt ist. Weiter unten wird auf diesen Zusammenhang näher eingegangen.

### *6.5.2 Auswirkungen der Förderung auf die Verzinsung*

Bei der Analyse von Förderquoten wurde schon darauf hingewiesen, dass die Förderquote direkt die Verzinsung der Beiträge beeinflusst. Dies lässt sich mit folgendem Beispiel verdeutlichen: Abbildung 11 zeigt die reale Verzinsung bei einem unverheirateten Elternteil in Abhängigkeit vom Einkommen und von der Kinderzahl, wenn von einer Verzinsung des Gesamtbeitrages von 2% ausgegangen wird. Die Verzinsung der Eigenbeträge korrespondiert direkt mit der Förderquote, wie ein Vergleich mit Abbildung 8 erweist. Während der Phase der Kindererziehung lassen sich in einem Einverdiener-Haushalt Förderquoten von über 90% erreichen, die sich aus der Zulage für den Ehepartner und für die Kinder zusammensetzt (vgl. auch Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2001: 228).

Allerdings bildet Kindererziehung in der Regel nur einen Abschnitt der Erwerbsphase. In der Abbildung 11 wurde davon ausgegangen, dass sich die Kindererziehung über eine Dauer von 18 Jahren, beginnend mit dem Anfang der Erwerbsphase, erstreckt. Durch die Förderung wird die Verzinsung bei Alleinstehenden mit 4 Kindern insgesamt um bis zu 9 Prozentpunkte angehoben.<sup>44</sup> Hervorzuheben ist, dass auch hier bei weniger als zwei Kindern ein u-förmiger Verlauf in Abhängigkeit vom Einkommen

---

<sup>42</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1986).

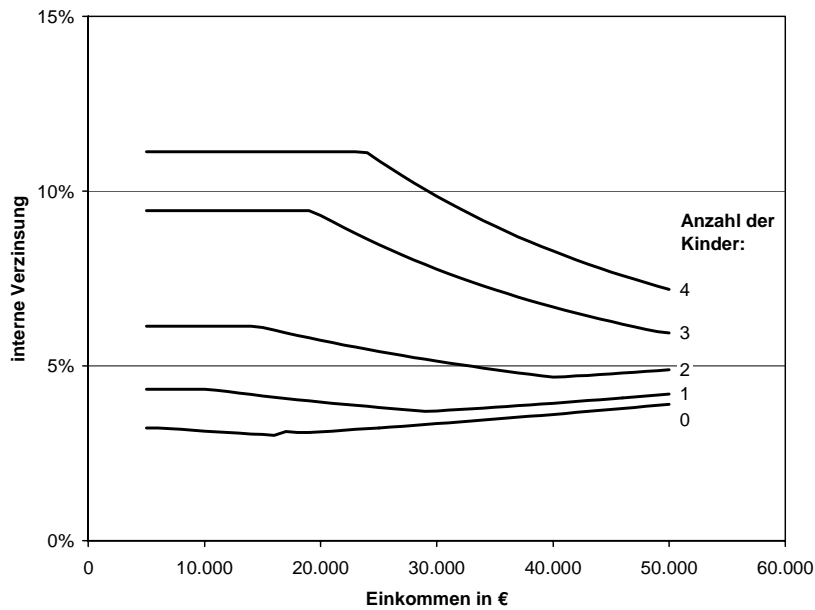
<sup>43</sup> Vgl. Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (2003: 22). Dort werden die Argumente für eine nachgelagerte Besteuerung zusammengefasst. Kritisch zum Konzept der nachgelagerten Besteuerung Schmähl (2003).

<sup>44</sup> Wenn der Ehepartner kein eigenes Einkommen hat, ist bei Verheirateten auch eine höhere Verzinsung möglich.

zu verzeichnen ist: Angehörige mittlerer Einkommensschichten erzielen die niedrigste Verzinsung der Eigenbeträge im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen. Da solche Verträge stets auch fixe Abschlusskosten beinhalten, die die Rendite bei niedrigen Vertragssummen einschränken, stellt sich die Anhebung im oberen Einkommensbereich in der Praxis noch deutlicher dar.

Dieser Zusammenhang wird dadurch verstärkt, dass das Risiko, Verträge im Laufe der Erwerbskarriere wegen finanzieller Schwierigkeiten ruhen lassen zu müssen, im unteren Einkommensbereich größer ist als bei höherem Einkommen.

**Abbildung 11: Verzinsung in Abhängigkeit von Einkommen und Zahl der Kinder in einem einfachen Beispiel**



Annahmen:

Nicht verheiratete Arbeitnehmer. Reale Verzinsung der Vorsorgebeiträge ohne Zulagen und Steuerersparnisse 2%. Die nachgelagerte Besteuerung wurde nicht berücksichtigt.

Quelle:

Eigene Berechnungen

### 6.5.3 Biographische Bestimmungsgründe für die Einkommenslage im Alter

Ziel ist es, den Gesamteffekt einer Abnahme des gesetzlichen Rentenniveaus und der Förderung der privaten Altersvorsorge zu bestimmen. Dazu wurde ein Simulationsmodell auf Mikroebene verwendet, das auf Erwerbs-, Familien- und Versicherungsbiographien aufbaut und daraus Leistungsansprüche bzw. private Renten errechnet. Die zugrunde liegenden Erwerbsbiographien wurden aus empirischem Material abgeleitet. Die folgenden Analysen basieren auf einer Auswahl relevanter Biographien, dabei wurden wichtige Details des Sozialrechts integriert.

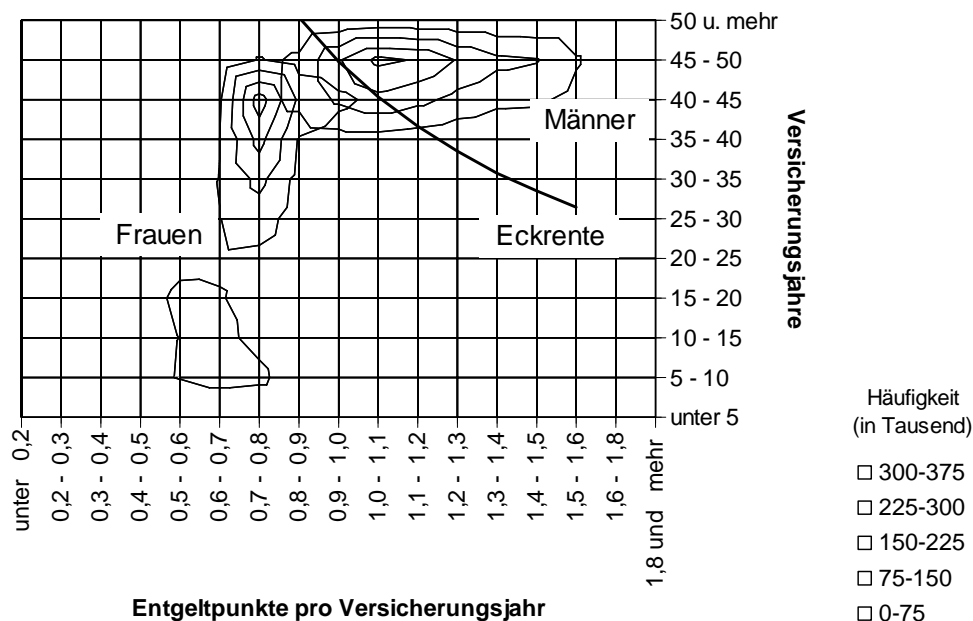
Den Erwerbs- und Familienbiographien kommen im Hinblick auf die Höhe der gesetzlichen Alterssicherung und bezüglich der Sparfähigkeit für private Vorsorge zentrale Bedeutung zu. In der gesetzlichen Rentenversicherung stellen

1. die Anzahl der Versicherungsjahre und

## 2. das Niveau des eigenen Arbeitsentgelts im Vergleich zum Durchschnitt aller Beschäftigten

die wichtigsten Einflussfaktoren auf die Höhe der gesetzlichen Renten dar. Ein Versicherungsjahr mit durchschnittlichem Arbeitsentgelt erhöht das Versicherungskonto um einen Entgeltpunkt, ein Arbeitsentgelt von 150% des Durchschnitts ergibt dementsprechend 1,5 Entgeltpunkte usw. Die so genannte Eck- oder Standardrente wurde als eine Rente auf der Basis von 45 Entgeltpunkten definiert. Diese Summe lässt sich durch verschiedene Kombinationen aus Versicherungsjahren und Entgeltpunkt pro Versicherungsjahr erreichen. Diese Kombinationen können als eine Isoquante (Linie gleicher Menge) dargestellt werden, siehe die gekrümmte Linie in Abbildung 12. Punkte oberhalb der Kurve identifizieren mehr, Punkte unterhalb weniger als 45 Entgeltpunkte.

**Abbildung 12: Kombinationen aus relativem Lohnniveau und Versicherungsdauer: Einordnung von Rentnerinnen und Rentnern im Rentenbestand des VDR 2001 sowie Vergleich mit der Eckrente**



Erläuterung: Die Abbildung kombiniert zwei so genannte Konturplots (Frauen, Männer) mit der Isoquante für die Eckrente. Die Schattierung der Konturplots gibt die Häufigkeit in einem Feld des Gitternetzes wieder. Die Konturen (Grenzen) werden durch Interpolation ermittelt (vergleichbar mit Höhenlinien).

Quelle: Eigene Darstellung nach VDR-Statistik Rentenbestand 2001, Tabellen 311.01 und 311.02 (Renten mit Rentenberechnung nach SGB VI wegen Alters: Verteilung der Nichtvertragsrenten nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr an Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten sowie nach der Höhe der ange-rechneten Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten), eigene Berechnungen. Vgl. auch Viebrok 2001.

Die Eckrente ist eine normative Figur in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die materielle Versorgungssituation von Rentnern ist, wie Abbildung 12 zeigt, damit nicht hinreichend zu erfassen. Wie zu erkennen ist, konzentrieren sich die Anwartschaften

von Frauen vor allem um ein bestimmtes *Entgeltniveau* (75%, hervorgerufen auch durch die Höherbewertung von Versicherungszeiten auf Mindestentgeltpunkte), die Renten der Männer dagegen um eine bestimmte *Versicherungsdauer* (45-50 Versicherungsjahre).<sup>45</sup>

Die Standardrente repräsentiert de facto weder Männer noch Frauen, sondern verläuft gewissermaßen genau zwischen den beiden Geschlechtern. Bei Frauen lässt sich eine zweite Häufung bei 5-10 Versicherungsjahren erkennen. Wie weitere Analysen ergaben, ist diese Häufung bei Bezieherinnen von Renten aus der Arbeiterrentenversicherung in Westdeutschland besonders ausgeprägt. Es ist plausibel anzunehmen, dass viele dieser Frauen nach der Kindererziehung nicht in den Beruf zurückkehrten oder aber in versicherungsfreie (geringfügige) Beschäftigung wechselten.

### 6.5.3.1 Methodische Vorbemerkungen

Wie die Betrachtung von Bestandsrenten in Abbildung 12 gezeigt hat, ist die Erwerbsbiographie eng mit der Höhe des Rentenniveaus verknüpft. Insofern wurde im Rahmen dieses Projektes ein *Biographie-Modul* entwickelt, das auf empirisch begründeten Erwerbs- und Familienbiographien von Frauen und Männern in den alten und neuen Bundesländern basiert.<sup>46</sup>

Empirische Grundlage für die Berechnung biographischer individueller Einkommenspfade ist die Untersuchung „Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID '96) Lebensverläufe und künftige Einkommen im Alter“ (Kortmann und Schatz 1999).<sup>47</sup> Im Unterschied zu von VDR und BMA veröffentlichten AVID '96-Untersuchungsergebnissen basieren die hier vorgelegten Berechnungen auf einer so genannten „ZeS-Sonderauswertung“<sup>48</sup>, die von Infratest Sozialforschung für die Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung des Zentrums für Sozialpolitik (ZeS) an der Universität Bremen im Herbst 2001 durchgeführt wurde.<sup>49</sup> Das Besondere der „ZeS-Sonderauswertung“ ist, dass diese AVID '96-Daten ausschließlich bisherige Verläufe der 40- bis unter 60-jährigen Rentenversicherten<sup>50</sup> und ihren Ehepartnern enthalten. Bisherige biographische Verläufe sind stets empirische Werte, d.h. weder fortgeschriebene noch simulierte Angaben. Somit werden im Rahmen des Biographie-Moduls Daten von Rentenversi-

---

<sup>45</sup> Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage der VDR-Statistik Rentenbestand 2001, Tabellen 311.11 bis 311.22.

<sup>46</sup> Dabei soll der gesellschaftliche Wandel, der auch in den Erwerbsbiographien zum Ausdruck kommt, explizit berücksichtigt werden. So kommen „Lücken“ nicht nur in weiblichen, sondern zunehmend auch in männlichen Erwerbsverläufen häufiger vor.

<sup>47</sup> Zur AVID '96 siehe Roth (2000) und Hauschild (2002). Die Ergebnisse der Untersuchung AVID '96 sind auf CD beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Eysseneckstr. 55, 60322 Frankfurt am Main erhältlich. Auf dieser CD sind fünf Tabellenbände sowie ein Methodenbericht im PDF-Format abgelegt. Bei der Konstruktion der zugrunde gelegten Lohnverläufe wurde auch auf Ergebnisse in Schmähl (1986b) und Fachinger (1994) sowie Reifner und Tiffe (2002) zurückgegriffen.

<sup>48</sup> Zur ZeS-Sonderauswertung vgl. Kortmann (2001).

<sup>49</sup> Für die gute Zusammenarbeit gebührt unser Dank Dr. Klaus Kortmann und Dr. Christoph Schatz (beide Infratest Sozialforschung).

<sup>50</sup> Rentenversicherte Personen sind solche mit Anwartschaft auf bzw. Bezug einer Versichertenrente.

cherten der Geburtsjahrgänge 1936 bis 1955 und ihren Ehepartnern vom 14. Lebensjahr bis zum April 1996 nachgezeichnet. Dies geschieht getrennt für Frauen und Männer in den alten und den neuen Bundesländern.<sup>51</sup>

Der Zusammenhang zwischen den im Rahmen der AVID '96 untersuchten Geburtsjahrgängen (1936 – 1955), wichtigen historischen Ereignissen und dem spezifischen Erhebungsdesign der AVID '96 ist auch im Lexis-Diagramm (Abbildung 4 auf Seite 28) dargestellt. Aufgrund der Erhebung der AVID-Daten zu einem Stichtag (1996) ist der Informationskorridor für jüngere Geburtskohorten kürzer als für ältere. Für Personen, die zwischen 1936 bis 1940 geboren sind, steht – im Vergleich zu den jüngeren – der längste Informations-Korridor zur Verfügung. Ausgewählt wurde eine Teilpopulation der AVID '96: Das sind Frauen und Männer der Geburtskohorten 1936 bis einschließlich 1940 mit Anwartschaft auf bzw. Bezug einer Versichertenrente und deren Ehepartner. Zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung der AVID '96 in 1995 sind diese versicherten Personen zwischen 55 und 60 Jahre alt, d.h., sie sind zu den rentennahen Jahrgängen zu zählen.<sup>52</sup>

Auf eine explizite Darstellung ausgewählter Erwerbs- und Familienbiographien kann im Rahmen dieser Zusammenstellung verzichtet werden, dies erfolgt bereits an anderer Stelle.<sup>53</sup> Hingewiesen werden soll dennoch auf einige Einschränkungen der AVID '96, die wichtig für die Interpretation der Befunde sind. Anhand der AVID '96 können für Personen, die nach 1955 geboren wurden, keine Aussagen formuliert werden. Das heißt, insbesondere Erwerbsbiographien jüngerer Personen, die vergleichsweise häufig von prekären bzw. atypischen Erwerbsformen betroffen sind (vgl. Klammer u.a. 2001: 148), können nicht beobachtet werden. Ferner repräsentieren die betrachteten Geburtskohorten nicht die gesamte in dieser Zeit geborene Bevölkerung, sondern davon diejenigen Personen, die ein GRV-Konto haben und ihre Ehepartner. Nach Schätzungen von Kortmann und Schatz 2000: 33f. beträgt der Deckungsgrad der AVID '96 dieser Altersgruppe in den neuen Bundesländern 99,5% und in den alten Bundesländern rund 88%; bundesweit ergibt sich daraus ein Deckungsgrad der entsprechenden Geburtsjahrgänge von 92,5%. Trotz dieser Einschränkungen ist festzuhalten, dass die AVID '96 die einzige Erhebung in Deutschland ist, anhand derer Erwerbsbiographien von Rentenversicherten (der Geburtsjahrgänge 1936-1955) sowie ihren Ehepartner in einer Längsschnittperspektive ab dem 14. Lebensjahr nachgezeichnet werden können.<sup>54</sup>

Die Auswahl spezifischer biographischer Muster für das den Simulationsrechnungen zugrunde liegende Biographie-Modul erfolgte nach den Kriterien der (höchsten) relati-

---

<sup>51</sup> Für die Zuordnung nach alten bzw. neuen Bundesländern wurde der Wohnort zum Zeitpunkt der Befragung (1996) zugrunde gelegt.

<sup>52</sup> Zu weiteren methodischen Besonderheiten der ZeS-Sonderauswertung der AVID '96 siehe Himmelreicher und Viebrok (2003), zur AVID '96 hinsichtlich der Typisierung von Versichertenbiographien Hauschild (2002).

<sup>53</sup> Zur Typisierung von Erwerbs- und Familienbiographien siehe Himmelreicher und Viebrok (2002); Himmelreicher und Viebrok (2003).

<sup>54</sup> Im Hinblick auf die Längsschnitt-Auswertungsmöglichkeiten des SOEP vgl. Himmelreicher (2001).

ven Häufigkeit des Auftretens bzw. Vorkommens bestimmter Episoden sowie nach der höchsten Konzentration der Verteilung im Hinblick auf die Dauer bestimmter Episoden. Von den beiden miteinander verknüpften Merkmalen *Häufigkeit des Vorkommens* und *Verteilung der Dauer* werden empirisch begründete Erwerbsbiographien abgeleitet. Die Einbettung bestimmter Episoden in jeweilige Erwerbsbiographien erfolgt daher in der vorliegenden Analyse anhand empirischer Befunde aus anderen Studien<sup>55</sup> sowie aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen.

Die biographischen Muster ihrerseits setzen sich aus Episoden zusammen,<sup>56</sup> darunter sind insbesondere *GRV-Erwerbszeiten* (Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung), *beitragsfreie Erwerbszeiten* (z.B. Beschäftigung als Beamter, Selbständiger, etc.) und *Nichterwerbszeiten* (z.B. wegen Schulausbildung oder Haushaltsführung) zu nennen.

Zusammenfassend liegen die Vorteile der AVID insbesondere in der Zuverlässigkeit der Zeitangaben, da prozessproduzierte Daten der Rentenversicherungsträger mit Befragungsergebnissen verknüpft wurden. Damit lassen sich damit unter anderem Informationen zu der relativen Bedeutung von biographischen Phasen im Lebensablauf gewinnen. Gegenüber anderen Untersuchungen, die allein auf hypothetisch erzeugten Erwerbsverläufen basieren, ist damit ein großer Schritt vorwärts vollzogen worden. Mit den Ergebnissen wurden wertvolle Grundlagen für weitere lebenslaufbezogene Analysen geschaffen.

#### 6.5.3.2 Empirisch begründete Erwerbsbiographien

Im Rahmen dieses zusammenfassenden Berichtes werden aus den verschiedenen Erwerbsbiographie-Typen lediglich jene kurz charakterisiert, die direkt in die hier verwendeten Simulationsrechnungen eingeflossen sind: Dies sind drei verschiedene individuelle Erwerbsbiographien, die zu zwei Paar-Biographien verknüpft wurden. Da individuelle Erwerbsbiographien insbesondere im Fall von in der zweiten Hälfte der 30er Jahre geborenen Männern lediglich geringfügig nach partnerschaftlichem Arrangement differieren, kann hier ein vereinfachtes Verfahren gewählt werden.<sup>57</sup> Im Folgenden werden lediglich zwei Paar-Biographie-Typen dargestellt, wobei die in beiden Varianten enthaltene Erwerbsbiographie der männlichen Ehepartner kontinuierliche Erwerbstätigkeit beinhaltet (vgl die Konzentration der Versicherungszeiten männlicher Versicherter bei mehr als 45 Versicherungsjahren in Abbildung 12). Dieser Biographie-Typ wird auch zur Modellierung allein lebender Frauen und Männer verwendet.

---

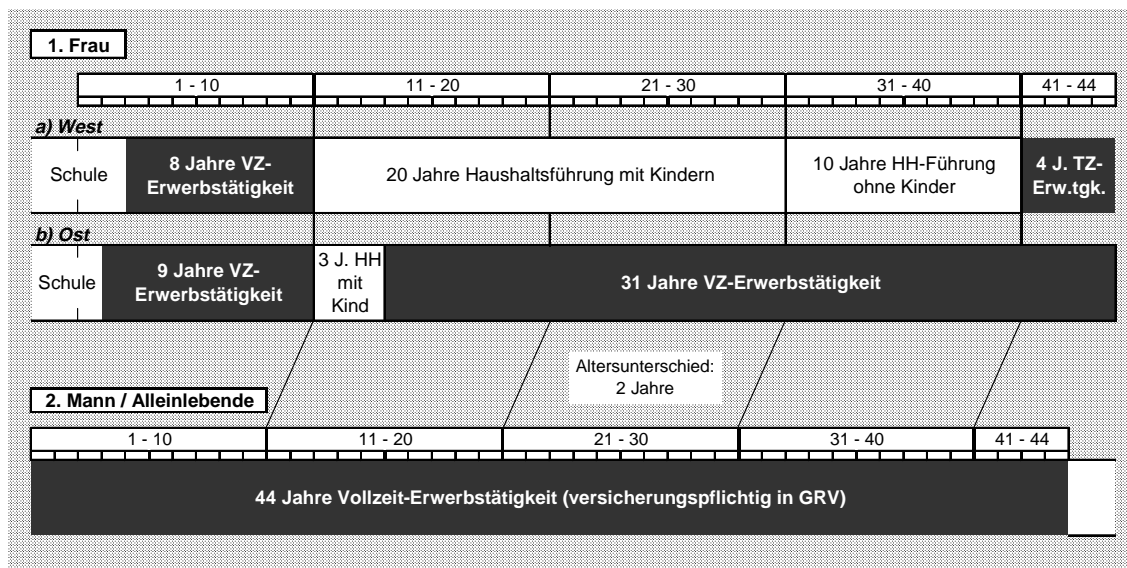
<sup>55</sup> Siehe hierzu die Bände des sfb 186 herausgegeben von Born und Krüger (1993); Born und Krüger (2001), Heinz (2000), Sackmann und Wingens (2001) sowie Leisering, et al. (2001).

<sup>56</sup> Zu wichtigen Episoden und deren Definitionen im Rahmen der AVID '96 siehe Kortmann und Schatz (1999: 12f.).

<sup>57</sup> Zu den methodischen Anmerkungen für die Bildung von Paar-Biographien sowie für differenziertere empirische Befunde siehe Himmelreicher und Viebrok (2002); Himmelreicher und Viebrok (2003).



**Abbildung 13: Paar-Erwerbsbiographien (Geburtskohorten 1936-1940) - Episoden im AVID '96 Informations-Korridor**



Legende: VZ: 36 Std. und mehr (pro Woche)  
 TZ: weniger als 36 Std. (pro Woche)  
 HH-Führung mit Kind/ern: Haushaltsführung mit Kindern unter 18 Jahre  
 HH-Führung ohne Kinder: Haushaltsführung ohne Kindern unter 18 Jahre

Quelle: AVID '96 – Sonderauswertungen für das ZeS von Infratest Sozialforschung, eigene Berechnungen.

Abbildung 13 repräsentiert im oberen Teil eine als typisch zu bezeichnende Erwerbsbiographie von westdeutschen Ehefrauen, die in der zweiten Hälfte der 30er Jahre geboren wurden.<sup>58</sup> Charakteristisch ist die kontinuierliche Vollzeit-Erwerbstätigkeit des männlichen Partners in Kombination mit einem in Abhängigkeit von der Geburt, Anzahl und Alter der Kinder bzw. des jüngsten Kindes variierenden Arbeitsangebot der Partnerin. Insbesondere wenn mehrere Klein- bzw. schulpflichtige Kinder im Haushalt leben widmet sich die Partnerin in vielen Fällen der Haushaltsführung und Kindererziehung. Die Ehefrau unterbricht nach einem acht Jahre andauernden Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kindererziehung und Familienarbeit für drei Jahrzehnte. Im Alter von vierundfünfzig Jahren beginnt sie ein Teilzeit-Beschäftigungsverhältnis, das sie bis zu ihrer Verrentung fortführt. In Abbildung 12 wäre dieser Verlauf im unteren Bereich einzuordnen.

Solche Paare, die eine Familien- und Erwerbsbiographie des Typs *West* zu verzeichnen haben, sind im Hinblick auf die Höhe des Haushalts-Arbeitsvolumens im Längsschnitt betrachtet zu jenen zu zählen, die eine geringe Erwerbs-, vielmehr eine ausgeprägte Familienorientierung aufweisen.

Die Erwerbsbiographie des Typs *Ost* (mittlerer Teil in Abbildung 13), die sich aber auch bei vielen westdeutschen Frauen findet, spiegelt vor allem die Erwerbsbiographien mit einer kurzen Babypause bei langer sozialversicherungspflichtiger Vollzeit-

<sup>58</sup> Zu methodischen Aspekten der AVID vgl. Himmelreicher und Viebrok (2002).

Erwerbstätigkeit wider. In Abbildung 12 finden sich die resultierenden Anwartschaften der Frauen im oberen Bereich.

Die hier dargestellten beiden Paar-Erwerbsbiographien gehen vereinfachend von einer kontinuierlichen Erwerbstätigkeit der Männer aus und variieren das Arbeitsangebot der Frauen.

Die gezeigten Paar-Biographien verweisen darauf, dass folgende rentenversicherungsrechtlich relevanten Erwerbszeiten im Paarhaushalt durchaus typisch sind:<sup>59</sup>

- Zusammengerechnet meist über 80 Jahre betragende GRV-Vollzeit-Erwerbszeiten bei Paaren in den neuen Bundesländern, sofern die Partnerin eine erwerbsorientierte Biographie aufweist.
- Ungefähr 55 Jahre GRV-Vollzeit-Erwerbszeiten bei Paaren in den alten Bundesländern, sofern die Partnerin eine familienorientierte Biographie hat.

Schließlich ist anzumerken, dass die hier vorgelegten Biographie-Typen nicht den Anspruch haben, die gesamte Vielfalt biographischer Verläufe zu erklären. Vielmehr geht es darum, empirisch gestützte Biographien herauszuarbeiten, die in die folgenden Simulationsrechnungen eingespeist wurden.

## 6.6 Rentabilität im Vergleich zwischen Kohorten

Im Folgenden werden finanzielle Wirkungen der jüngsten Rentenreform im Vergleich zwischen Kohorten anhand der internen Verzinsung gemessen. Dazu wird ein Simulationsmodell auf Mikroebene benutzt, dessen Besonderheit unter anderem darin besteht, dass es auch die sozial- und steuerrechtliche Situation von Paaren und beide Biographien berücksichtigen kann (vgl. Himmelreicher und Viebrok 2002).

Die interne Verzinsung misst Veränderungen, die das Verhältnis von Leistungen zu Gegenleistungen betreffen. Die vergleicht in diesem Zusammenhang Beiträge zur gesetzlichen und privaten Alterssicherung und Leistungen aus diesen Systemen. Die errechneten Zinssätze können jedoch nicht *die* Verzinsung der gesetzlichen Rentenversicherung schlechthin wiedergeben, sondern gelten für die betrachteten Konstellationen und für am 31.12.2001 lebende Angehörige eines Geburtsjahrganges. Die dokumentierten Verzinsungen unterschätzen tendenziell die Rendite der GRV, weil sie die dort enthaltene Absicherung gegen Folgen der Erwerbsminderung nicht berücksichtigen. In den vergangenen Jahrzehnten wurden nach eigenen Berechnungen zwischen 21% (1960) und 12% (2001) der Ausgaben für Rehabilitationsmaßnahmen und Erwerbsminderungsrenten aufgewendet.<sup>60</sup> Auf der anderen Seite fließen allgemeine Haushaltsmittel des Bundes als Bundeszuschüsse in die gesetzliche Rentenversicherung, die zum Teil durch Steuern der Versicherten und Rentner aufgebracht werden,

---

<sup>59</sup> Teilzeitarbeit wurde in Vollzeitäquivalente umgerechnet, wobei zwei Teilzeit- einer Vollzeiteinheit entsprechen.

<sup>60</sup> Auch im Zertifizierungsgesetz findet sich ein Wert von 15%, der als Anhaltspunkt für den Anteil der Absicherung gegen Erwerbsminderung verwendet werden kann.

ohne dass sie jedoch individuell zugeordnet werden können. Deshalb stehen im Folgenden nicht die absoluten Größen im Vordergrund der Betrachtungen, sondern reformbedingte Veränderungen.

Die interne Verzinsung wird auf Basis von Bruttogrößen angegeben (vgl. dazu Abschnitt 6.7). Eine Ausnahme stellen die zusätzlichen Steuerersparnisse im Rahmen der privaten geförderten Vorsorge dar, die in die Berechnung eingehen, wenn der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulagen. Bei der Berechnung der Beiträge werden zunächst ansteigende, dann sich abflachende und gegen Ende der Erwerbsphase leicht sinkende *relative* Lohnverläufe (d.h. relativ zum Durchschnittsentgelt aller Beschäftigten) unterstellt (zur Ableitung von Lohnverläufen nach dem Humankapitalansatz vgl. Mincer 1958, 1976 sowie Viebrok 1997). In absoluten Werten sind die Lohnverläufe durchgehend steigend. Über die *gesamte* Erwerbsphase betrachtet ergibt sich bei einem ununterbrochenen Lohnverlauf ein Durchschnittswert pro Jahr von 100%.

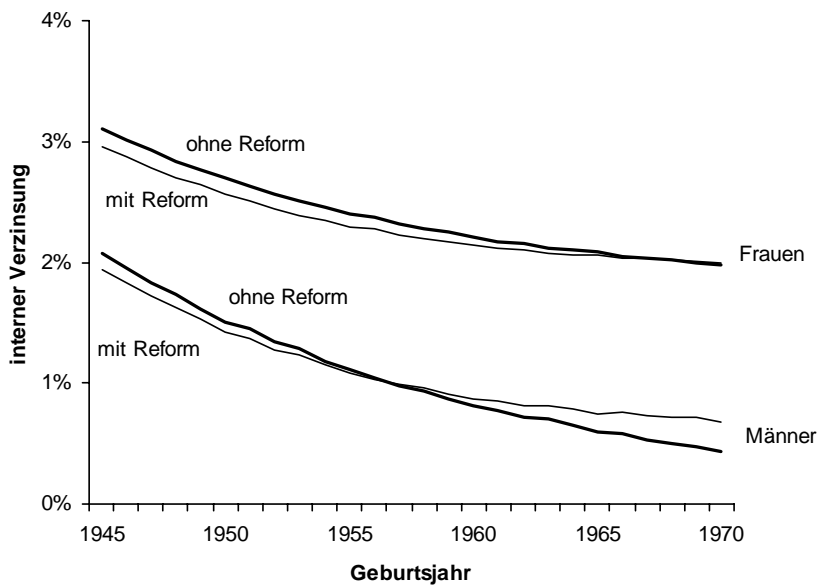
Bei den folgenden Befunden wird eine reale Verzinsung der gesamten Aufwendungen zur privaten Vorsorge von 2% p.a. unterstellt. Zulage und Steuerersparnis reduzieren jedoch die zu leistenden Eigenbeträge und erhöhen dadurch die interne Verzinsung von eigenen Beiträgen.<sup>61</sup> Die Analysen konzentrieren sich auf zwei Schwerpunkte: Zum einen auf die Unterschiede in der internen Verzinsung nach Geburtsjahrgängen bei langjährigen Erwerbsbiographien. Zum anderen geht es um die Wirkung der Kindererziehungsleistungen, die sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der Förderung der privaten Vorsorge existieren. Die Kinderzulage in der Förderung privater Altersvorsorge übersteigt sogar die Höhe der Grundzulage.

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden seit 1986 Kindererziehungszeiten angerechnet, und zwar zunächst ein Jahr, für Geburten ab 1992 dann drei Jahre. Die Höhe beträgt einen Entgeltpunkt pro Jahr. Außerdem werden Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet, die verschiedene Konsequenzen bei der Berechnung der Rente haben. Seit der Rentenreform 2001 existiert darüber hinaus ein Zuschlag bei Witwen- und Witwerrenten. Das Niveau dieser Renten ist generell für jüngere Geburtsjahrgänge (ab 1962, aber nicht bei im Jahre 2001 schon bestehenden Ehen) gesenkt worden, falls keine Kinder erzogen worden sind. Die Zuschläge gleichen in der Regel diese Kürzungen aus, wenn mindestens ein Kind erzogen wurde. Da für diese Leistungen keine eigenen Beiträge zu zahlen sind, erhöhen sie im Leistungsfall die Rendite aus den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

---

<sup>61</sup> Die Verzinsung mag angesichts der prognostizierten Leistungen der in Abschnitt 6.1 zitierten Marktübersichten auf den ersten Blick niedrig erscheinen. Es handelt sich jedoch um eine sichere Rendite, die keine Anlage- und Lebenslauftrisiken mehr enthält, und um reale, d.h. preisbereinigte Werte, denen die Inflationsrate hinzuzurechnen ist. Vergleichsrechnungen mit höherer Verzinsung ergaben allerdings keine prinzipiell anderen qualitativen Ergebnisse. Zum Vergleich: Die „Nachhaltigkeitskommission“ unterstellt in ihren Berechnungen Verzinsungen von nominal 4% abzüglich Kosten von 10% auf die Spareinlage. Bei einer Inflationsrate von 1,2% ergibt sich daraus eine reale Verzinsung von rund 2,4%. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung, die hier als Vergleichsmaßstab fungiert, unterschätzt wird, da im staatlichen System auch Erwerbsminderungsrisiken abgesichert werden.

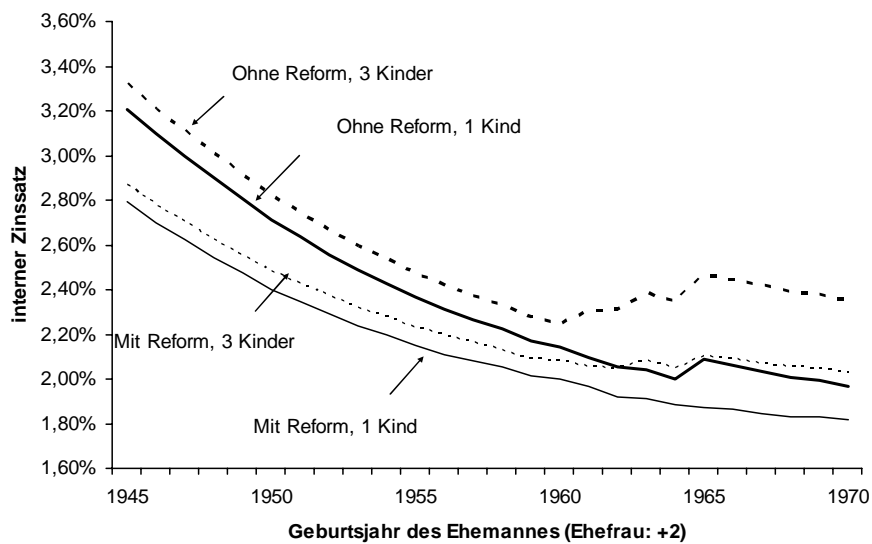
Abbildung 14: Interne Verzinsung aller Vorsorgebeiträge bei Ledigen



Annahmen:  
Ledige Männer und Frauen, durchgehend erwerbstätig, durchschnittliches Entgeltniveau über die Erwerbskarriere.

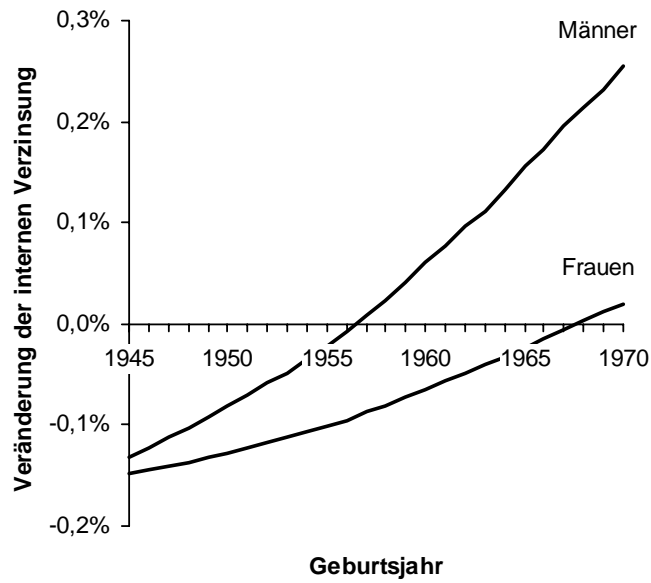
Quelle:  
eigene Berechnungen.

Abbildung 15: Interne Verzinsung bei einem verheirateten Paar (familienorientierte Ehefrau mit langer Haushaltsphase)



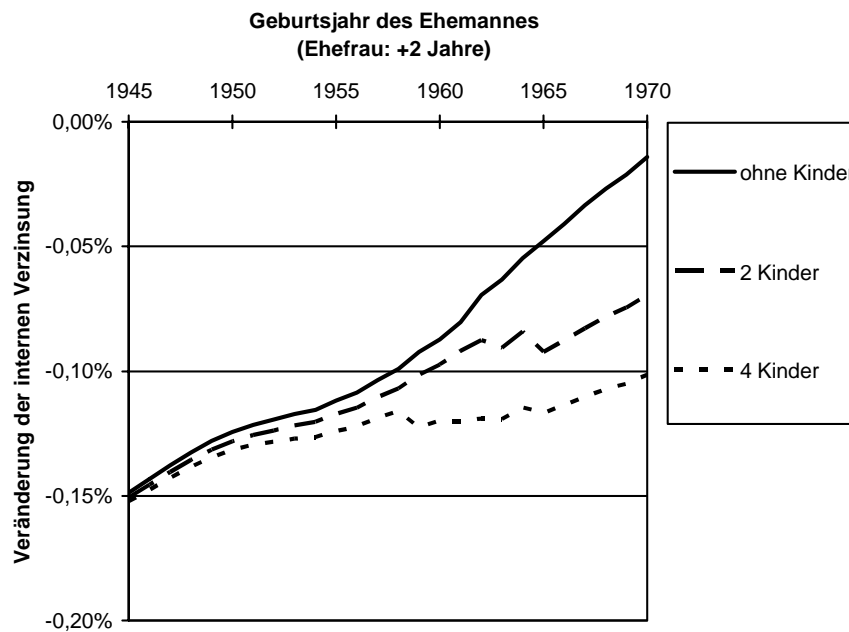
Quelle:  
eigene Berechnungen.

**Abbildung 16: Veränderung der internen Verzinsung durch die Rentenreform (Ledige ohne Kinder, durchgehend erwerbstätig)**



Quelle:  
eigene Berechnungen.

**Abbildung 17: Veränderung der internen Verzinsung durch die Rentenreform (Ehepaar mit Kindern, Ehefrau mit langer Haushaltsphase)**



Quelle:  
eigene Berechnungen.

Im Rahmen der Förderung der privaten Vorsorge werden Kinderzulagen gezahlt, die ebenfalls die Verzinsung verbessern (siehe Abschnitte 6.3.2 und 6.5.2).

Wird zunächst der einfachste Fall einer bzw. eines ledigen Versicherten betrachtet, so zeigt sich für die analysierten Geburtsjahrgänge das in Abbildung 14 wiedergegebene Resultat. Bedingt durch das – aus demographischen Gründen – sinkende Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung reduziert sich für Angehörige jüngerer Geburtsjahrgänge die interne Verzinsung des Gesamtsystems. Dies wird insbesondere an den stärkeren Linien deutlich, die die Verzinsung ohne Wirksamwerden der neuen Anpassungsregelungen (also bei Festhalten an der Nettolohnanpassung) für die Kohorten. Grundsätzlich wird sich an dieser Tendenz für die in die Analyse einbezogenen Kohorten durch die Reform und die Einführung der geförderten privaten Vorsorge noch relativ wenig ändern. Dies liegt vor allem daran, dass die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin eine große Bedeutung haben wird. Der Anteil der Einnahmen aus dem staatlich geförderten privaten System an den gesamten Einnahmen liegt zu Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren nach den Simulationsergebnissen für den Jahrgang 1945 bei 2,3% (Frauen) und 3,1% (Männer), wächst allerdings beim Geburtsjahrgang 1970 auf 12,5% (Frauen) und 17,7% (Männer).<sup>62</sup>

Stellt man diese Ergebnisse für Ledige denen jener verheirateten Paare gegenüber, bei welchen die Ehefrau eine lange Zeit aus dem Erwerbsleben ausgeschieden war, so zeigt sich auch dort tendenziell eine Reduzierung der Verzinsung für jüngere Kohorten (Abbildung 15). Allerdings hätten Paare mit 3 Kindern ohne Reform unter den getroffenen Annahmen ein deutlich besseres Ergebnis erzielen können. Folge der beitragsäquivalenten Ausgestaltung von privater Vorsorge ist, dass Verbesserungen für Kinder bei älteren Geburtsjahrgängen teilweise wieder aufgehoben werden.

Die Unterschiede werden hervorgehoben, wenn die Differenzen der internen Verzinsung für die beiden Konstellationen (mit und ohne Reform) jeweils direkt miteinander verglichen werden (Abbildung 16 und Abbildung 17). Bei dieser Betrachtung wird deutlich, dass bei einem durchschnittlichen Einkommen die interne Verzinsung für jüngere kinderlose Ledige durch die Reform steigt.<sup>63</sup>

Ferner ist zu erkennen, dass insbesondere kinderlose ledige und durchgehend beschäftigte Männer Vorteile aus der Einführung der geförderten privaten Vorsorge ziehen können, während Paare mit mehreren Kindern offenbar eher zu den Benachteiligten gehören. Dieses Ergebnis ist im Grunde wenig überraschend: Der Personenkreis der durchgehend beschäftigten ledigen Männer wird wegen der durchschnittlich kürzeren Rentenlaufzeiten und der fehlenden beitragsfreien Zeiten im System der gesetzlichen Rentenversicherung am wenigsten von bestehenden Umverteilungselementen begünstigt. Paare mit mehreren Kindern profitieren dagegen unter anderem von der

---

<sup>62</sup> Die unterschiedlichen Anteile sind auf die wegen der höheren Lebenserwartung niedrigeren privaten Renten bei Frauen zurückzuführen. Die Anteile hängen von der unterstellten Verzinsung in der privaten Vorsorge und den Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ab.

<sup>63</sup> Dieses Ergebnis wird auch durch andere Untersuchungen bestätigt (vgl. Deutsche Bundesbank 2001: 57, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2001).

Berücksichtigung der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung und können auch Leistungen für Witwen bzw. Witwer erhalten, ohne dass dies in der Beitragsgestaltung berücksichtigt wird.

Bei einer näheren Analyse der Ergebnisse zeigt sich, dass Angehörige der Geburtsjahrgänge vor 1970 in Bezug auf die Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen gewissermaßen durch das Raster der Reformen fallen: Es handelt sich um Eltern, deren Kinder um 1990 oder früher geboren sind, die aber noch „jung genug“ sind, um von der Niveaукürzung der gesetzlichen Rente erfasst zu werden. Ihnen wurde zwar zunächst ein Jahr, ab 1992 drei Jahre Kindererziehungszeiten (sowie Kinderberücksichtigungszeiten) angerechnet. Nun wird jedoch durch die Reduzierung des Rentenniveaus der Gegenwert dieser Entgeltpunkte gekürzt. Von den Kinderzulagen im Rahmen der Förderung können sie dagegen nicht mehr oder nur noch eine kurze Zeit profitieren. Auch die Zuschläge bei Witwen- bzw. Witwerrenten, die sich ab 2 Kindern positiv auswirken könnten, werden nur für jüngere Jahrgänge gezahlt.

Diese Zusammenhänge geben ein Beispiel dafür, welche Verteilungseffekte sich aus dem zersplitterten Familienlastenausgleich bzw. der verwirrenden Art der Berücksichtigung von Kindererziehung in der Alterssicherung ergeben können.

## **6.7 Auswirkungen der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften**

Sowohl Einkommen im Alter als auch die Nettorendite werden durch die Abgaben auf die Alterseinkommen beeinflusst. Neben der Besteuerung sind hier die Beiträge zur Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von besonderer Bedeutung.

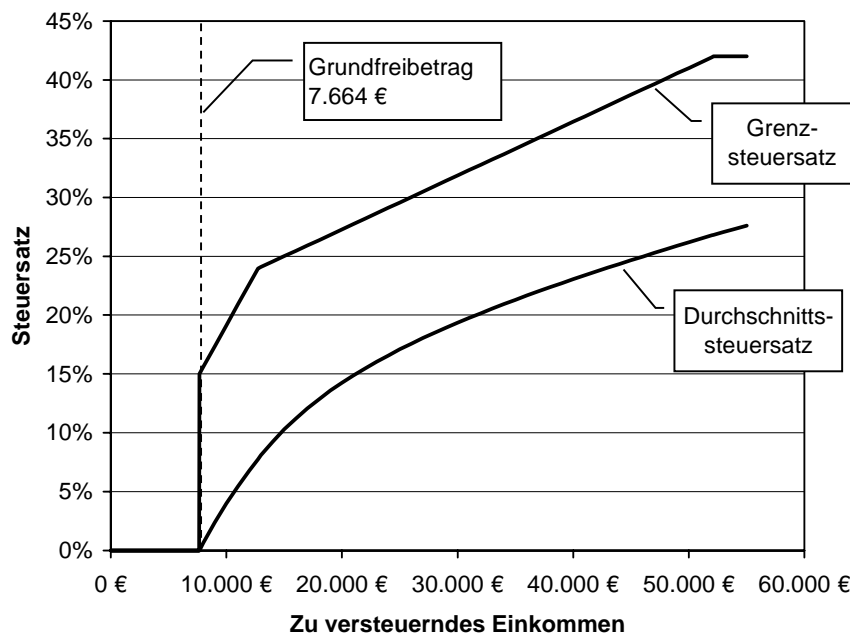
Die Besteuerung bezieht sich auf die gesamte wirtschaftliche Situation des Steuerpflichtigen bzw. des Ehepaars, wenn es gemeinsam veranlagt wird. Mit der Rentenreform 2001 wird ein Übergang zu nachgelagerter Voll-Besteuerung angestrebt. Das bedeutet, dass Einkommen in Höhe der Beiträge zur Altersvorsorge freigestellt wird, während Einkünfte im Alter voll erfasst werden. Dadurch werden Einkünfte in Abhängigkeit von der steuerlichen Leistungsfähigkeit in der Nacherwerbsphase besteuert.

Solche intertemporalen Elemente sind untypisch für das Steuersystem. Vielmehr treffen zwei grundlegend verschiedene Prinzipien aufeinander: Während die Alterssicherung primär eine Umverteilung im Lebenszyklus (Längsschnitt) bewirken soll, orientiert sich die Besteuerung an den Einkünften im Steuerjahr, also an der Einkommensverteilung im Querschnitt. Wie gezeigt werden kann, wird dadurch die tatsächliche Besteuerung des Alterseinkommens, die in der Altersphase aus vorangegangenen Vorsorgeaufwendungen resultiert, ex ante beinahe unkalkulierbar.

Nach der am 6. Juli 2000 beschlossenen Steuerreform sollte die Steuerbelastung ursprünglich jeweils zum 1. Januar 2001, 2003 und 2005 schrittweise reduziert werden. Die zweite Stufe wurde später wegen der Hochwasserschäden um ein Jahr auf 2004 verschoben. Mit der letzten Stufe ab 2005, die für zukünftige Alterseinkünfte wirksam wird, steigt der Grundfreibetrag auf 7.664 €. Der Eingangssteuersatz wurde auf 15%,

der Höchststeuersatz auf 42% reduziert. Abbildung 18 zeigt den Verlauf des Durchschnitts-Steuersatzes und den Grenzsteuersatz (d.h. die Besteuerung eines zusätzlichen Euro an steuerpflichtigen Einkünften) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen eines unverheirateten Steuerpflichtigen ab 2005 (bei Ehepaaren wird der Steuersatz nach dem Prinzip des Ehegatten-Splittings auf der Grundlage des halben gemeinsamen Einkommens beider Ehepartner errechnet).

**Abbildung 18: Steuersätze ab 2005**



Quelle:  
Eigene Berechnungen  
nach § 52 (41) EStG.

Die verschiedenen Zonen des Steuertarifs sind insbesondere am Verlauf des Grenzsteuersatzes deutlich zu erkennen.<sup>64</sup> Die Grenze zwischen dem Eingangsbe-  
reich und der folgenden Zone liegt bei 12.739 €.

Das zu versteuernde Einkommen, das die Grundlage für die Berechnung in  
Abbildung 18 bildet, ergibt sich nach Abzug aller Freibeträge. Hierbei existieren wichti-  
ge Unterschiede zwischen der Besteuerung gesetzlicher Renten, Versorgungsbezüge  
und Renten aus privater geförderter Vorsorge. Diese sind:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und andere Leibrenten wer-  
den nur mit ihrem pauschalierten Ertragsanteil besteuert. Dieser Ertragsanteil  
beläuft sich nach § 22 EStG auf 32%, wenn die Rente im Alter von 60 Jahren

<sup>64</sup> Die Abbildung zeigt nicht die zusätzliche Belastung durch den Solidaritätszuschlag. Der Zuschlag be-  
misst sich nach der zu zahlenden Einkommensteuer, soweit diese 972 € übersteigt. Vom übersteigen-  
den Betrag werden 20%, aber nicht mehr als 5,5% als Solidaritätszuschlag erhoben.



beginnt. Jedes spätere Jahr des Rentenbeginns reduziert den Ertragsanteil um 1%, bei einer Rente ab 65 Jahren beträgt er also 27%.

- Pensionen der Beamten und andere Versorgungsbezüge werden wie Arbeitseinkommen besteuert. Allerdings wird ein Versorgungs-Freibetrag in Höhe von 40% dieser Bezüge, maximal 3.072 €, abgezogen. Auf den verbleibenden Betrag kann noch einmal die Vorsorge-Pauschale in Höhe von 20%, maximal 1.134 € angerechnet werden.
- Renten aus geförderter privater Vorsorge werden im Prinzip voll besteuert. Allerdings wird ein Altersentlastungsbetrag abgezogen, der 40% dieser Bezüge, aber maximal 1.906 € beträgt.

Die ungleiche Behandlung von Versorgungsbezügen und gesetzlichen Renten ist vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden (Bundesverfassungsgericht 2002) und muss bis spätestens 1. Januar 2005 reformiert werden (siehe weiter unten).

Somit ist nach gegenwärtiger Rechtslage die Besteuerung in der Nacherwerbsphase unter anderem von folgenden Faktoren abhängig:

- Familienstand
- Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Ertragsanteil der gesetzlichen Rente und damit Beginn dieser Rente
- Höhe evtl. vorhandener Versorgungsbezüge (z.B. auch Betriebsrenten) und anderer Einkünfte
- Höhe der privaten Rente, die sich unter anderem ergibt aus der
  - o Höhe der Ansparbeträge,
  - o Verzinsung und
  - o Dynamisierung in der Auszahlungsphase (vgl. Abbildung 10, Seite 42). Wird eine dynamisierte Rente gewählt, steigt wegen der Steuerprogression im Laufe des Bezuges der Steuersatz.

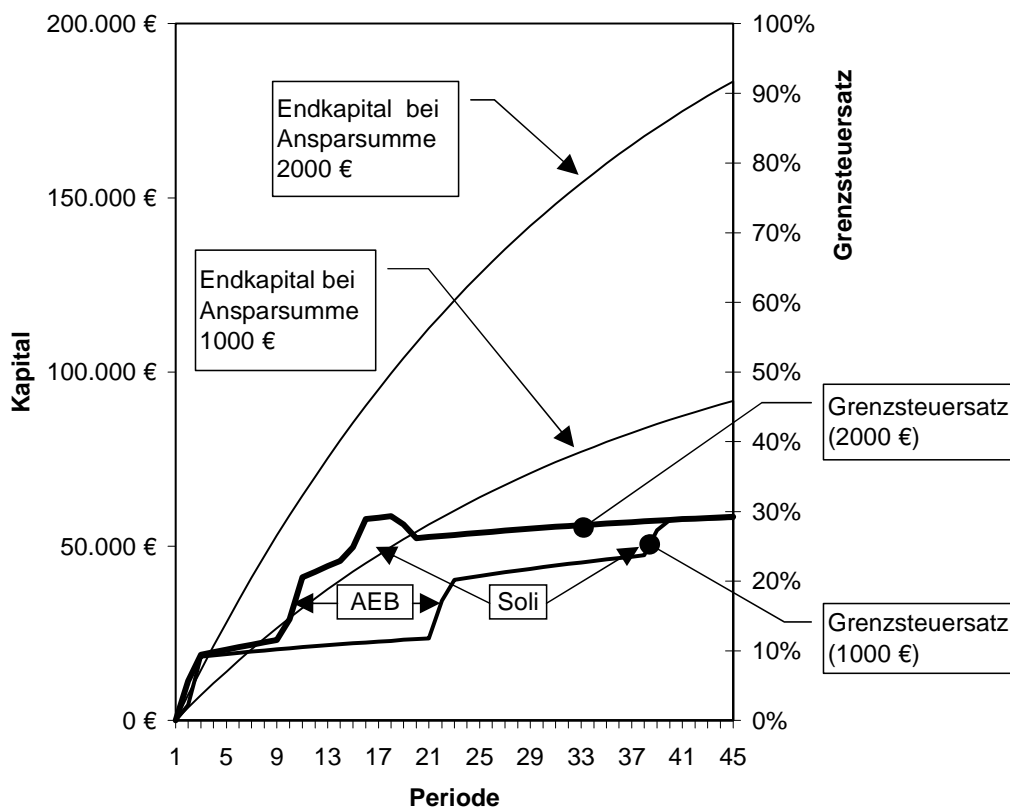
Diese kurze Aufzählung verdeutlicht bereits, dass die voraussichtliche Besteuerung der Rente in der Nacherwerbsphase allenfalls am Ende der Erwerbsphase abzuschätzen ist. In allen früheren Perioden ist sie von außerordentlich hoher Unsicherheit gekennzeichnet. Dies ist eine Eigenschaft der nachgelagerten Besteuerung.

Hinzu kommt, dass die zu erwartenden Grenzsteuern auch davon abhängen, in welchem Stadium der (Vorsorge-)Biographie sich die bzw. der Steuerzahler befindet, wenn die Beiträge gezahlt werden. Da die Beiträge zur geförderten privaten Vorsorge im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig sind und die Beitragszahlung jederzeit unterbrochen werden kann, ist für die Entscheidung über die Höhe privater Vorsorge nicht der Durchschnitts-Steuersatz in der Nacherwerbsphase maßgeblich, sondern der Grenzsteuersatz. Das heißt, für eine aktuell zu fällende Entscheidung über private Vorsorge kommt es darauf an, welche Steuern auf die *zusätzlichen* Alterseinkünfte erhoben werden, die jeweils aus einem *zusätzlichen* Beitrag in der Erwerbsphase abgeleitet werden können. Diese zusätzlichen Steuern hängen wiederum erstens

davon ab, welches Kapital bereits angespart worden ist und zweitens, wie viel Zeit bis zum Leistungsbezug verbleibt, denn daraus ergeben sich die Zinsen.

Die Wirkung dieser Faktoren kann an einem einfachen Beispiel erläutert werden: Dabei werden in jedem Jahr der Erwerbsphase 1.000 € bzw. 2.000 € angespart. Die schattierten Bereiche in Abbildung 19 zeigen, wie sich das Kapital bis zum Rentenbeginn im 46. Jahr entwickeln wird, wenn keine weiteren Beiträge hinzukommen und sich das Kapital mit 3% verzinst. Daraus lässt sich also ersehen, welche Ansprüche bereits erworben wurden.

**Abbildung 19: Grenzsteuern bei privater Vorsorge in einem Modellfall**



Annahmen: Ertragsanteil aus Leibrenten = Grundfreibetrag, Realverzinsung 3%, Einzahlungen / Auszahlungen am Ende der Periode, Steuerformel ab 2005.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Wenn die Lebenserwartung bekannt ist, lässt sich daraus eine konstante monatliche Rente errechnen. In diesem Beispiel wurde eine Laufzeit von 15 Jahren unterstellt. Außerdem wurde angenommen, dass mit den übrigen Einkünften gerade der Grundfreibetrag erreicht wird. Bei einer gesetzlichen Rente, die ab einem Alter von 65 Jahren gezahlt wird, wäre dazu eine Rentenhöhe von 28.385 € erforderlich. Eine solche Höhe ist gegenwärtig nicht zu erreichen, so dass zusätzliche Einkünfte in beträchtlicher Höhe

vorliegen müssten, damit überhaupt Steuern zu zahlen sind (siehe aber die Reformvorschläge der Sachverständigenkommission weiter unten).<sup>65</sup>

Die beiden Linien in Abbildung 19 verdeutlichen die Grenzsteuerbelastung in der Nacherwerbsphase. Sie zeigen, welche Steuern zusätzlich gezahlt werden müssen, wenn sich die Rente aufgrund des zusätzlichen Beitrags in der Erwerbsphase erhöht. Mit anderen Worten repräsentieren sie das Ergebnis der Division „zusätzliche Steuern geteilt durch zusätzliche Rente“. Wie zu erkennen ist, verläuft die Grenzsteuerbelastung wegen der vielen einwirkenden Faktoren teilweise unsystematisch und damit unkalkulierbar. Dies hängt insbesondere mit der Wirkung des Altersentlastungsbetrages (AEB) und des Solidaritätszuschlages zusammen.

Daraus lässt sich das Fazit ziehen, dass es nach geltendem Recht mindestens bis Mitte der Erwerbsphase nicht möglich ist, zuverlässige Aussagen über die zu erwartende Nettoendite in der privaten Vorsorge zu treffen.

Wie oben bereits angedeutet wurde, ist die Besteuerung der Alterseinkünfte nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 6.3.2002 bis 2005 zu reformieren. Die eigens aus diesem Anlass einberufene Sachverständigenkommission hat dazu am 11.3.2003 eine Empfehlung abgegeben.

Einer ihrer Kerngedanken ist es, dass die Beiträge zu Einrichtungen der „Basisversorgung“ „ab 2005 beginnend mit einer Freistellung von mindestens 60% und bis 2025 auf 100% ansteigend, steuerlich freigestellt werden“ sollen (Sachverständigenkommission 2003: 6). Im Gegenzug würden Bestandsrenten ab 2005 zu 50% besteuert. Für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang steigt dieser Anteil, der dem Ertragsanteil vergleichbar ist, zunächst um 2% auf 80% und danach bis zum Jahr 2040 jährlich um 1% auf 100%, so dass schließlich ein volle nachgelagerte Besteuerung erreicht wird. Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsbetrag und Arbeitnehmer-Pauschbetrag (vgl. Aufzählung auf Seite 56) werden allmählich abgeschmolzen.

Damit wäre bei einer Eckrente im Jahre 2005 in etwa gerade der Grundfreibetrag als Steuerbemessungsgrundlage erreicht, so dass das Beispiel in Abbildung 19 adäquat auf diesen Fall anwendbar ist. Jedes zusätzliche steuerpflichtige Einkommen führt dann dazu, dass auf das Gesamteinkommen Steuern zu entrichten sind.<sup>66</sup> Insofern dürfte die Steuerfreiheit der Eckrente schon 2005 eher einen Sonderfall darstellen, wenn die Vorschläge umgesetzt werden.

Der Grenzsteuersatz würde in späteren Jahren bis 2040 nach und nach gleichförmiger verlaufen, da die für den erratischen Verlauf ursächlichen Freibeträge abgeschmolzen werden. Das heißt allerdings auch, dass der Grenzsteuersatz sehr viel früher sein Maximum erreichen würde. Die stärkste Wirkung des Reformvorschlages liegt insofern für viele Rentenbezieher im unteren Einkommensbereich zunächst weniger in der Her-

---

<sup>65</sup> Wenn eine Eckrente (Anfang 2003 in Westdeutschland jährlich 13.964,40 €) mit 60 Jahren begann, beträgt der Ertragsanteil im Jahr 4.468 €, wovon noch der Altersentlastungsbetrag (40% = 1787,20 €) abgezogen werden könnte, bei einem Grundfreibetrag von 7.235 €.

<sup>66</sup> Je nach Einkunftsart können noch Werbungskosten und Sonderausgaben abgezogen werden.

aufsetzung des zu versteuernden Anteils als vielmehr in der Abschaffung der Freibeträge. In späteren Jahren wird die Rente voll versteuert. Dann werden auf die Eckrente auch dann Steuern erhoben, wenn keine weiteren Einkünfte hinzukommen. Wie auch aus Abbildung 18 zu erkennen ist, liegt der Durchschnitts-Steuersatz ohne Solidaritäts-Zuschlag bei der Eckrente dann bei rund 10%, da auch die Freibeträge zum größten Teil weggefallen sind. Somit sinkt das Netto-Rentenniveau des Eckrentners um 6-7 Prozentpunkte. Der Durchschnitts-Steuersatz steigt darüber hinaus, wenn weiteres steuerpflichtiges Einkommen hinzukommt (wie etwa aus privater Vorsorge). Wenn die Vorschläge der Kommission umgesetzt werden, hat dies auch zur Folge, dass schon zu einem früheren Zeitpunkt in der Erwerbsbiographie davon ausgegangen werden kann, dass nicht nur die gesetzliche Rente, sondern auch die späteren Leistungen aus aktuellen Ersparnissen steuerpflichtig sein werden. Die Nettorendite wird dadurch – in Abhängigkeit von allen späteren Einkünften – reduziert.

Neben der Besteuerung sind auch die Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung von Bedeutung für das verfügbare Einkommen im Alter. Für krankenversicherungspflichtige Rentner kann sich aus der Umstellung auf private Vorsorge ein Vorteil ergeben, da Krankenversicherungsbeiträge (zurzeit noch) aus einer niedrigeren Bemessungsgrundlage, die nicht die Einkünfte aus Privatvorsorge umfasst, zu finanzieren sind.

Arbeitnehmer, die in der zweiten Hälfte ihrer Erwerbsbiographie zu mindestens 90% Mitglieder in der Gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sind, sind auch als Rentner versicherungspflichtig. Durch das „Zehnte Sozialgesetzbuch (SGB V) – Änderungsgesetz“, mit dem einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2000 Rechnung getragen wurde, sind die bisher freiwillig versicherten Rentner den pflichtversicherten Rentnern gleichgestellt, indem ihre Versicherungszeiten gleich behandelt werden. Dadurch wurden die meisten bis dato freiwillig versicherten Rentner wieder versicherungspflichtig. Nach § 237 SGB 5 werden in diesem Fall<sup>67</sup> der Beitragsbemessung die gesetzliche Rente, vergleichbare Einnahmen und eventuelles Arbeitseinkommen zugrunde gelegt. Zu den vergleichbaren Einnahmen zählen auch Betriebsrenten, nach derzeit geltendem Recht<sup>68</sup> nicht jedoch Renten aus der privaten Vorsorge. Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt die Hälfte der Beiträge zu Krankenversicherung der Rentner. Die Beitragsbemessung für die Gesetzliche Pflegeversicherung orientiert sich ebenfalls an der Krankenversicherung der Rentner. In der privaten Krankenversicherung spielt das Einkommen für die Bemessung der Beiträge dagegen keine Rolle.

Zurzeit wird – unter anderem in der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ – intensiv über eine Reform der Finanzierung der Krankenversicherung diskutiert, darunter auch über so genannte Kopfbeiträge

---

<sup>67</sup> Auch freiwillige Mitglieder können als Rentner einen Beitragszuschuss erhalten. In diesen Fällen ist jedoch „die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds“ (§ 240 SGB 5) zu berücksichtigen. Sie umfasst auch Renten aus privater Vorsorge.

<sup>68</sup> Stand: Januar 2003.

und über eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Dieser Fragenkreis führt über das Thema dieses Berichtes hinaus.

## 7 Verhaltensaspekte

Die Rentenreform 2000/2001 bestand aus einer Vielzahl von Einzelregelungen aus ganz unterschiedlichen Bereichen (gesetzliche Rentenversicherung mit Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten und Altersrenten, Betriebliche Altersversorgung und Private Vorsorge sowie Besteuerung). Unter anderem wurden die Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung der ergänzenden Vorsorge verändert. Reaktionen darauf sind in den folgenden Bereichen plausibel:

- Erwerbstätigkeit, darunter:
  - o Umfang der Erwerbstätigkeit. Für die Anreize zur Erwerbstätigkeit kommt es darauf an, welcher Teil der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Abgabe ohne Gegenleistung (Steuer) interpretiert wird. Gestiegener finanzieller Bedarf durch ergänzende Alterssicherung kann einen Anreiz zur Aufnahme bzw. Ausweitung der Erwerbstätigkeit ausüben.
  - o Art der Erwerbstätigkeit. Nimmt der erwartete Gegenwert für die Beiträge ab, werden die Beiträge also in zunehmendem Maße als Steuer interpretiert, kann es als vorteilhafter erscheinen, nicht rentenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit als Selbständiger, Beamter, im Rahmen von geringfügigen Beschäftigten oder in der Schattenwirtschaft auszuüben
  - o Wahl des Arbeitgebers. Angesichts sinkender Leistungen im staatlichen System dürften Arbeitgeber mit großzügiger betrieblicher Altersversorgung besonders attraktiv erscheinen.
- Private Vorsorge, darunter:
  - o Umfang der privaten Vorsorge. Die Ausweitung des Umfangs der ergänzenden Vorsorge ist das erklärte Ziel der Rentenreform. Inwieweit dafür private Vorsorge genutzt wird hängt davon ab, welche Alternativen konkret im Rahmen der betriebliche Vorsorge zur Verfügung stehen.
  - o Art der privaten Vorsorge. Der Abschluss von geförderten Altersvorsorgeverträgen ist keineswegs gleichbedeutend mit zusätzlicher Vorsorge. Vielmehr entfällt ein Teil auf Mitnahmeeffekte. Aus Kostengründen geht es dabei weniger um die Umwandlung bestehender Verträge als vielmehr um Neuabschlüsse, das heißt um solche Fälle, in denen zusätzliche Altersvorsorge auch ohne Förderung betrieben worden wäre.
  - o Wahl des Anbieters. Eine Konzentration auf zertifizierte Produkte ist wahrscheinlich, da die Förderung nur in diesem Fall zur Verfügung steht. Davon dürften insbesondere Versicherungen profitieren, da die

Kriterien am ehesten von oder in Kombination mit Versicherungen zu erfüllen sind.

- Form des Zusammenlebens von Paaren (als Ledige oder Verheiratete). Wegen des sinkenden Rentenniveaus bei gesetzlichen Witwenrenten (soweit keine Kinder erzogen worden sind) verändern sich die ökonomischen Konsequenzen einer Eheschließung. In der gegenwärtigen Ausgestaltung ist die Förderung nach dem Einkommensteuergesetz auch für verheiratete Partner ohne eigenen Anspruch erhältlich, jedoch nicht für unverheiratete. Die Effekte dürften insgesamt jedoch eher gering sein.

Bezüglich der im ersten Punkt angesprochenen Reaktion im Umfang der Erwerbstätigkeit ist hinzuzufügen, dass es in Bezug auf die Effekte auf das Arbeitskraftangebot nicht nur auf die Höhe des Beitragssatzes, sondern auf den Saldo aus Beiträgen und Leistungen ankommt:

- Auf der einen Seite soll durch die Reform der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sinken. Dadurch *steigt* der Nettolohnsatz, wodurch – eine „normale“ Reaktion des Arbeitsangebotes unterstellt – eine Zunahme des Arbeitsangebots erwartet werden kann.
- Auf der anderen Seite reduziert sich der Gegenwart für die Beiträge durch das abnehmende Rentenniveau. Dies ist mit einem *sinkenden* Nettolohnsatz zu vergleichen.

Für die resultierende Reaktion kommt es nicht allein auf materielle Effekte an, sondern auch darauf, welcher dieser beiden Veränderungen stärker wahrgenommen wird. Angesichts der anhaltenden Diskussion um die langfristige Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung ist zu befürchten, dass dies der abnehmende Gegenwart für die Rentenversicherungsbeiträge sein wird (zumal der Beitragssatz bereits 2003 wieder um 0,4 Prozentpunkte angehoben werden musste, Verbesserungen an dieser Stelle also gar nicht sichtbar wurden). Per Saldo werden die Arbeitsangebotseffekte der Reform mindestens zunichte gemacht, wenn nicht gar ins Gegenteil verkehrt.

Die zentrale Frage ist zweifellos, inwieweit das Ausmaß der ergänzenden Vorsorge durch die Förderung ausgeweitet werden kann. Davon wird auch abhängen, ob die gegenwärtige freiwillige private Vorsorge durch ein Obligatorium ersetzt werden soll. Das Problem ist jedoch, dass die langfristigen Wirkungen zurzeit, also während der Einführungsphase, kaum beurteilt werden können, weil hierzu aktuelle empirische Studien fehlen.

Die Einflussfaktoren auf Entscheidungen über die Höhe der Vorsorge sind zahlreich. Die wichtigsten sind:

*Notwendigkeit:* Es spielt eine wichtige Rolle, in welchem Maße das Alterseinkommen bereits durch staatliche oder betriebliche Altersvorsorge als gesichert gelten kann.

*Spielraum:* Es kann nicht mehr gespart werden als aus dem laufenden Einkommen (inklusive Zuschüsse) dafür zur Verfügung steht. Auch bereits existierende lang-

fristige Verträge und insbesondere Verschuldung begrenzen den Handlungsspielraum zu einer Neuorientierung in der privaten Vorsorge.

*Abhängigkeiten:* Aus persönlicher, Erwerbs- und Familienbiographie resultiert in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der betrieblichen Alterssicherung eine Vorsorgebiographie. Die Kontinuität in der Vorsorge hängt mit der Sicherheit des Arbeitsplatzes zusammen, also auch von fremden Entscheidungen ab. Eigene Entscheidungen über Altersvorsorge sind dadurch mit solchen über Erwerbstätigkeit an sich und über die Wahl des Arbeitgebers verknüpft. Dabei ist z.B. betriebliche Alterssicherung nur ein Kriterium unter vielen. Ähnliches gilt auch für familiäre Entscheidungen.

*Fähigkeiten:* Entscheidungen werden verschiedenste Kriterien zugrunde gelegt, wobei es nicht nur um monetäre Größen geht. Auch wenn Entscheidungen im Prinzip rational getroffen werden, können sie allenfalls als Annäherung an ein theoretisches Optimum verstanden werden, da niemand simultan die finanziellen Konsequenzen aller Optionen zugleich bestimmen kann.

*Wissen:* Die Transparenz der Entscheidungsgrundlagen, die individuelle Einschätzung der zukünftigen Rahmenbedingungen und die Risikobereitschaft spielen eine große Rolle für die Entscheidung. Solange kaum Transparenz besteht und – wie es bei Einführung der „Riester-Rente“ der Fall war – sogar von offizieller Seite geraten wird mit dem Vertragsabschluss abzuwarten, ist der zögerliche Umgang mit diesem Produkt nicht überraschend.<sup>69</sup>

Daraus lässt sich vor allem folgern, dass Möglichkeiten zur Altersvorsorge, aber darüber hinaus auch die gesamte Finanzplanung eines Haushaltes hohe Flexibilität aufweisen sollten, um auch auf unwahrscheinliche und unvorhergesehene Änderungen von Rahmenbedingungen reagieren zu können. Flexibilität ist um so wichtiger, je größer die Risiken auf dem Arbeitsmarkt sind. Stabile ökonomische Rahmenbedingungen sind daher ein wichtiges Moment, wenn es um den Abschluss langfristiger Altersvorsorgeverträge geht. Damit erfordern langfristige Altersvorsorgeverträge stabile, letztlich langfristige Beschäftigungsverhältnisse, die in der Praxis jedoch immer seltener zu finden sind.

Nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) beläuft sich der Gesamtbestand an förderfähigen Lebensversicherungen zum 31. Dezember 2002 auf 2,93 Millionen Verträge (Pressedienst der Versicherungswirtschaft 2003). Auch Schnabel (2003) gibt bis Ende 2002 drei Millionen Verträge im privaten Bereich an. Dies wären ca. 10% der Förderberechtigten. Die Bertelsmann-Stiftung schätzt aus ihren Umfragen, dass bis zum 1. Quartal 2003 16,6% der 30- bis 50-Jährigen eine Riester-Rente abgeschlossen haben (Leinert 2003: 5).

---

<sup>69</sup> Noch am 18. April 2003 heißt es auf den Internet-Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin): „Um die volle Höhe der staatlichen Förderungen zu erhalten ist es aber nicht notwendig und im Regelfall auch nicht sinnvoll, bereits jetzt entsprechende Verträge abzuschließen“ (<http://www.altzertg.bund.de/de/fuer-verbraucher>).

Ob diese Zahlen als „zu wenig“ oder „ausreichend“ bewertet werden, hängt auch von den Erwartungen ab. Angesichts der bereits genannten Gründe, die aus individueller Sicht gegen ein Abschluss sprechen können, und der zurzeit noch sehr niedrigen Förderung ist die Inanspruchnahme kaum überraschend. Die Frage ist jedoch: *Welche* Gruppen sorgen vor und welche nicht? Dabei geht es aus sozialpolitischer Sicht vor allem darum, ob das niedrigere Niveau in der gesetzlichen Rentenversicherung in Kombination mit zu geringer Sparfähigkeit oder –willigkeit voraussichtlich zu höherer Armut bzw. höherer Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen beitragen wird. Die vorliegenden Studien geben erste Hinweise darauf, dass dies so erwartet werden kann.

Nach der von der Bertelsmann-Stiftung veröffentlichten Studie, die in Zusammenarbeit mit dem Institut für Finanzdienstleistungen (iff) in Hamburg erstellt wurde (Leinert 2002; Reifner et al. 2003),<sup>70</sup> gab Mitte 2002 rund die Hälfte der Befragten an, ihre Ausgaben für Altersvorsorge erhöhen zu wollen. Diejenigen, die nicht zusätzlich vorsorgen wollten, begründeten ihr Verhalten folgendermaßen:

**Tabelle 5: Gründe für Ablehnung zusätzlicher Altersvorsorge (Bertelsmann-Studie)**

Gründe	%
selbst gut genug abgesichert	58,4
über den Partner gut genug abgesichert	18,1
über staatliche Mindestrente und Sozialleistungen gut genug abgesichert	12,8
Geld reicht nicht	37,3
Sonstiges	6,0

(Mehrfachnennungen möglich)

Quelle: Leinert 2002: Tabelle 12. In der Studie wurden insgesamt 2002 Personen der Geburtsjahrgänge 1972 bis 1952 telefonisch befragt.

Unter den Personen, die Geldmangel als einzigen Grund dafür angaben, die Vorsorge nicht zu erhöhen, waren der Studie zufolge überproportional viele nicht erwerbstätige Befragte. Die Häufigkeit dieser Antwort erhöht sich in Haushalten mit niedrigerem Nettoeinkommen, Familien mit zunehmender Anzahl von Kindern und unter Bürgern der neuen Bundesländer.

Die Studie unterscheidet zwischen denjenigen, die ihre Altersvorsorge erhöhen wollen und solchen, die dies nicht wollen oder können. Es wird sich allerdings erst in einigen Jahren herausstellen, ob die Absicht besser vorzusorgen tatsächlich in die Tat umgesetzt worden ist. Bei einer Wiederholungsbefragung im ersten Quartal 2003 hatten jedoch bereits ...

„insgesamt 41 Prozent der Befragten, die noch Mitte 2002 ihre Altersvorsorge erhöhen wollten, diese Pläne mittlerweile ersatzlos aufgegeben. Eine nähere Analyse verdeutlicht, dass insbesondere Frauen, Befragte in den neuen Bundesländern und Geringverdiener ihre Vorsorgepläne überdurchschnittlich oft haben fallen lassen“ (Leinert 2003: 7).

<sup>70</sup> Vgl. zu den Rahmenbedingungen privater Vorsorge auch Reifner und Tiffe (2002).



Diese Antworten können Hinweise darauf liefern, dass die Förderung in der gegenwärtigen Form ihr Ziel insbesondere bei Gruppen mit engem Haushaltsbudget verfehlt. Die zunehmende Unsicherheit durch steigende Arbeitslosigkeit hat sicher das Ihrige dazu beigetragen, dass die Abschlussquoten im unteren Einkommensbereich gering blieben. Darüber hinaus war der finanzielle Anreiz im Jahre 2002 mit einer Zulage von wenig mehr als 3 € monatlich (38 € im Jahr) sehr gering. Der Autor der Studie weist allerdings darauf hin, dass sich zum Interviewzeitpunkt noch sehr viele Befragte uninformatiert zeigten und auch von offizieller Seite empfohlen wurde abzuwarten bis der Markt und auch die Möglichkeiten zur betrieblichen Alterssicherung überschaubarer werden (Leinert 2002: 5).

Die Angaben in Tabelle 5 zur Antwort „selbst genug abgesichert“ sind im Zusammenhang mit der großen Verbreitung von Lebensversicherungsverträgen in Deutschland<sup>71</sup> zu sehen. Da ein Wechsel langfristiger Verträge mit Verlusten verbunden ist (es fallen neue Abschlusskosten an), ist zusätzliche Ersparnis auf dem Wege über geförderte Altersvorsorgeverträge am wahrscheinlichsten bei Personen, die noch am Anfang der Erwerbsphase stehen. Die Bertelsmann/iff-Studie liefert keine Angaben zur Situation jüngerer Jahrgänge. Viele 30jährige (die untere Altersgrenze der Befragten in der Studie) haben diese Entscheidung jedoch bereits in früheren Jahren getroffen. Aus der langfristigen Bindung dürfte daher in der Verbreitung der neuen geförderten Formen ein Kohorteneffekt resultieren: Erst nach und nach werden jüngere Generationen nachwachsen, die verstärkt diese Angebote nutzen, weil sie sie wegen der Förderung anderen Möglichkeiten vorziehen. Dabei ist aber keineswegs von zusätzlicher Vorsorge auszugehen.

In den in Tabelle 5 dokumentierten Antworten zeigt sich wohl nicht nur eine Überschätzung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (eines der Ergebnisse<sup>72</sup> der Studie). Auch die hohen Renditeversprechungen, die in den vergangenen Jahren beim Abschluss von Lebensversicherungsverträgen gegeben wurden, dürften mitverantwortlich sein, dass viele ihre Absicherung für ausreichend halten. Es wird – wie auch Leinert (2003) und Schnabel (2003) empfehlen – darauf ankommen, ein realistisches Bild der in der Nacherwerbsphase zu erwartenden Leistungen zu vermitteln. Anders als die genannten Autoren empfehlen, sollte dies aber nicht nur die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung betreffen. Auch die Anbieter von Altersvorsorgeprodukten sollten über die demographischen Risiken, Kapitalanlagerisi-

---

<sup>71</sup> Nach Himmelreicher (2001: 347) besaßen 1997 rund die Hälfte aller Arbeitnehmer-Haushalte in Westdeutschland eine Lebensversicherung. Nach den Ergebnissen der AVID (Kortmann und Schatz (1999: 580)) hatten 1996 in den alten Bundesländern 64% der Männer und 40% der Frauen, in den neuen Bundesländern 59% der Männer und 52% der Frauen im Alter 40 bis 59 Lebensversicherungen und private Rentenversicherungsverträge abgeschlossen. Wegen der Altersabgrenzung in der AVID sind die Zahlen nicht unmittelbar vergleichbar. Lebensversicherungen können auch für andere Zwecke als die Altersvorsorge genutzt werden, z.B. für die Baufinanzierung.

<sup>72</sup> Zwei Drittel der Befragten schätzten die Höhe der gesetzlichen Rente um mehr als 5% (Leinert (2002: Tabelle 15)) höher ein als die Interviewer.

ken und lebenslaufbezogenen Risiken, die mit ihren Angeboten verbunden sind, in Zukunft detaillierter aufklären.

In der Bertelsmann-Befragung gab mehr als ein Drittel der Befragten an, das Geld reiche nicht für zusätzliche Vorsorge (Tabelle 5). Dieser Grund ist ernst zu nehmen, zumal ein beträchtlicher Teil der Haushalte in Deutschland als überschuldet gilt. Wer sich mit der Vorsorge privater Haushalte beschäftigt, sollte Schulden mit in die Betrachtung einbeziehen (vgl. Hradil und Schiener 1999: 235).

Von Überschuldung besonders betroffene Gruppen sind kinderreiche Familien, Alleinerziehende, aber auch selbständige Existenzgründer, die in eine dauerhafte Liquiditätskrise geraten sind (vgl. Korzcak 1998).<sup>73</sup> Nach den Angaben im Ersten Armuts- und Reichtumsbericht (Bundesregierung 2001b) waren 1999 in den neuen Bundesländern (bei knapp 7 Mio. HH) rund 12% aller Haushalte und in den alten Bundesländern (bei etwa 31 Mio. HH) etwa 5% aller Haushalte überschuldet. Ursachen für Überschuldung sind Arbeitslosigkeit und Niedrigeinkommen, Scheidung, Trennung, Geburt von Kindern, Erkrankungen und Unfälle, sowie Probleme der Haushaltsführung, des Markt-, Konsum- und Kreditverhaltens. Das Vermögen dieser Haushalte, d.h. auch ihre private Altersvorsorge, ist aufgezehrt. Angesichts der in jüngster Zeit wieder deutlich gestiegenen Arbeitslosenquote in Deutschland dürfte sich der Anteil überschuldeter Haushalte tendenziell noch weiter erhöhen.

Insofern kommt dem Pfändungsschutz, dem Verbot, Verträge zu beleihen und der Nicht-Anrechenbarkeit auf Sozialhilfe und Bedarfsorientierte Grundsicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge (vgl. Abschnitt 6.3.1) eine besondere Bedeutung zu. Aus diesen Vorschriften sollte sich gerade für Personen mit niedrigen Ansprüchen auf Altersrente ein sehr starker Anreiz ergeben, Ersparnisse in die geförderten Formen zu stecken, denn dies ist ein Weg, Einkommen aus der Grundsicherung im Alter aufzustoßen.

Auf der anderen Seite ist es gerade für überschuldete Haushalte rational, zunächst Schulden zu tilgen, solange Schuldzinsen höher sind als die Verzinsung der privaten Vorsorge. Nur bei sehr niedrigen Einkommen, wenn durch die Zulage eine hohe Verzinsung der verbleibenden Eigenbeträge erreicht wird, könnte sich die private Vorsorge in diesen Fällen „lohnen“ (allerdings kommt es bei Entscheidungen zusätzlich darauf an, wie hoch zukünftige Bedürfnisse eingeschätzt und bewertet werden). Ende 03/2003, also bei einem sehr niedrigen Zinsniveau, schwankt der Zinssatz für neue Ratenkredite zwischen 6,65% und 13,89% mit Mittelwert zwischen 8,9% und 10% je nach Laufzeit und Darlehenshöhe.<sup>74</sup> Die Abbildung 11 in Abschnitt 6.5.1 zeigt, dass die zusätzliche Verzinsung durch die Zulagen bei Personen ohne Kinder selbst bei sehr niedrigem Einkommen kaum über +4% hinausgeht. Erst mit mehreren Kindern – und wenn die Ehepartnerin nicht erwerbstätig ist und deshalb die ‚Zulage ohne Eigen-

---

<sup>73</sup> Auf die Bedeutung der Verschuldung privater Haushalte wurde ausführlicher in Viebrok und Himmelreicher (2001) eingegangen.

<sup>74</sup> Angaben nach Stiftung Warentest (Finanztest) (2003), Mittelwerte eigene Berechnung.

beträge erhält – werden im Durchschnitt der Erwerbsbiographie deutlich höhere Zinsen erreicht.<sup>75</sup>

Auch wenn keineswegs alle Bezieher niedriger Einkommen verschuldet sind, ließen sich bei Personen in besonders prekären Einkommensverhältnissen nur durch eine kräftige Aufstockung der Zulage wirksame finanzielle Anreize erzielen. In vielen Fällen, in denen die Aussage, dass „das Geld nicht reicht“, tatsächlich eine zutreffende Beschreibung der Situation ist, müssten Zulagen den vollen Beitrag abdecken, um zusätzliche private Vorsorge überhaupt zu ermöglichen.

Die zitierten empirischen Erhebungen zeigen, dass nur rund die Hälfte der Befragten plant, die private Altersvorsorge auszuweiten. Von der verbleibenden Hälfte gibt mehr als ein Drittel an, das Geld reiche trotz der Zulagen dafür nicht aus. Auch wenn sich die Inanspruchnahme erst in einigen Jahren umfassend beurteilen lassen wird, ergeben sich erste Hinweise darauf, dass untere Einkommenschichten zu wenig sparen und das Risiko von Altersarmut bzw. Bezug von bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter durch die jüngste Rentenreform zugenommen hat.

## 8 Literatur

- Aaron, Henry J., 1966: „The Social Insurance Paradox“, *Canadian Journal of Economics and Political Science*, 32, 371-374.
- Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), 2002: *Mengengerüst 1999/2000 der ABV-Mitgliedseinrichtungen*, PDF-Datei, 16.4.2003: [www.abv.de](http://www.abv.de).
- Born, Claudia; Krüger, Helga (Hrsg.), 1993: *Erwerbsverläufe von Ehepartnern und die Modernisierung weiblicher Lebensläufe*, Status Passages and the Life Course (5), Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Born, Claudia; Krüger, Helga (Hrsg.), 2001: *Individualisierung und Verflechtung. Geschlecht und Generation im deutschen Lebenslaufregime*, Statuspassagen und Lebenslauf 3, Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Breyer, Friedrich, 1990: „Das Äquivalenzprinzip in der Rentenversicherung aus wohlfahrtsökonomischer Sicht“, *Finanzarchiv*, NF 48, 127-148.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), 2002: *Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen - Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG - Erläuterungen* -, PDF-Dokument, 1.10.2002: <http://www.bafin.de/zertifizierung/erlaeuterungen.pdf>.
- Bundesministerium der Finanzen (BMF), 2001: *Private Altersvorsorge – Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge im Überblick*, Berlin.
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 2001: *Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID `99)*, Bonn.

---

<sup>75</sup> Bei sehr niedrigen Einkommen im Alter entfällt darauf keine Steuer, so dass es sich in diesen Fällen um Nettoverzinsungen handelt.

- Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung, 2003: „Rürup-Kommission - Auftrag der Kommission“, *Sozialpolitische Informationen*, 2003 (1).
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, 2002: *Wohngeld ab 2002 - Ratschläge und Hinweise*, Berlin: Eigenverlag.
- Bundesregierung, 2000: „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)“, Bonn, 30.11.2000.
- Bundesregierung, 2001a: „Alterssicherungsbericht 2001 - Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2001 über die Leistungen der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme, deren Finanzierung, die Einkommenssituation der Leistungsbezieher und das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI“, *Bundestags-Drucksache 14/7640*, 23.11.2001.
- Bundesregierung, 2001b: „Lebenslagen in Deutschland. Erster Armuts- und Reichtumsbericht“, *Bundestags-Drucksache 2001/328*, 10.5.01.
- Bundesregierung, 2003: *Mut zur Veränderung - Regierungserklärung von Bundeskanzler Schröder am 14. März 2003 vor dem Deutschen Bundestag*, 4. 4. 2003: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de).
- Bundesverfassungsgericht, 2002: „Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 EStG und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung“, Urteil des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 6.3.2002 – 2 BvL 17/99.
- Bündnis 90 / Die Grünen, 1997: „Den Generationenvertrag neu verhandeln – Antrag von Bündnis 90/Die Grünen“, hektographiert, Bonn.
- Culhane, Maureen M., 2001: *Global aging - capital market implications*, New York u.a.: Goldman Sachs Strategic Relationship Management Group.
- Deutsche Bundesbank, 1999: „Zur Entwicklung der privaten Vermögenssituation seit Beginn der neunziger Jahre“, *Monatsbericht*, 1999 (Januar), 33-50.
- Deutsche Bundesbank, 2002: „Kapitalgedeckte Altersvorsorge und Finanzmärkte“, *Monatsbericht*, 2002 (Juli), 25-40.
- EStG, 2002: „Einkommensteuergesetz“, Deutscher Bundestag, 16. April 1997 (BGBl. I S. 823), Stand: 20. Dezember 2001.
- Fachinger, Uwe, 1994: *Lohnentwicklung im Lebensablauf*, Frankfurt a.M. und New York: Campus.
- Freie Demokratische Partei (FDP), 1997: „Entwurf liberaler Grundzüge einer zukünftigen Alterssicherung“, hektographiert, Bonn, 19.03.1997.
- Gärtner, Karla, 2002: „Differentielle Sterblichkeit – Ergebnisse des Lebenserwartungssurveys des BiB“, *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 2/2002, 185-212.
- Hauschild, Christine, 2002: „Die empirische Typisierung von Versichertenbiographien“, *Deutsche Rentenversicherung*, 2002 (9-10), 539-580.
- Heinz, Walter, 2000: „Übergänge. Individualisierung, Flexibilisierung und Institutionalisierung des Lebensverlaufs“, *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation (ZSE)*.
- Himmelreicher, Ralf K., 2001: *Soziodemographie, Erwerbsarbeit, Einkommen und Vermögen von westdeutschen Haushalten. Eine Längsschnitt-Kohortenanalyse auf Datenbasis des SOEP (1984-1997)*, Berlin: Logos.
- Himmelreicher, Ralf K.; Viebrok, Holger, 2002: *Die ‚Riester-Rente‘ und einige Folgen für die Alterseinkünfte. Erste Ergebnisse aus dem Projekt ‚Die sozial- und verteilungspolitische Bedeutung der Rahmenbedingungen privater Altersvorsorge‘*, Düsseldorf: Hans Böckler Stiftung, <http://boeckler-boxen.de/>.
- Himmelreicher, Ralf K.; Viebrok, Holger, 2003: „Die ‚Riester-Rente‘ und einige Folgen für Alterseinkünfte“, *ZeS-Arbeitspapier*, 4/2003.

- Hradil, Stefan; Schiener, Jürgen, 1999: *Soziale Ungleichheit in Deutschland*, Uni-Taschenbücher, 7. Aufl., Opladen: Leske + Budrich.
- James, Estelle; Smalhout, James; Vittas, Dimitri, 2001: „Administrative Costs and the Organization of Individual Account Systems: A Comparative Perspective“, in: R. Holzmann und J.E. Stiglitz (Hrsg.), *New Ideas About Old Age Security*, Washington: World Bank, 254-307.
- Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme, 2003: „Modifikation der Rentenanpassungsformel zur Begrenzung des Beitragsanstiegs“, Berlin, 23. April 2003.
- Kortmann, Klaus, 2001: *Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID '96). Sonderauswertung für das Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen*, München: Eigenverlag.
- Kortmann, Klaus; Schatz, Christoph, 1999: „Altersvorsorge in Deutschland 1996 – (AVID '96). Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse der Untersuchung „Strukturen und Trends der Altersvorsorge von 40- – 60jährigen Rentenversicherten und ihrer Ehepartner““, *Deutsche Rentenversicherung*, 1999 (10-11), 573-597.
- Kortmann, Klaus; Schatz, Christoph (Hrsg.), 2000: *Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID '96). Lebensverläufe und künftige Einkommen im Alter. Tabellenbände und Methodenbericht*, DRV Schriften (19).
- Korczak, Dieter, 1998: *Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 1997*, Auftraggeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München.
- Kruse, Edgar, 2000: „Sterblichkeit und fernere Lebenserwartung von Versichertenrentnern der gesetzlichen Rentenversicherung – Aktuelle Ergebnisse einer Sterbetafelberechnung für 1996/1998“, *Deutsche Rentenversicherung*, 3-4/2000, 121-138.
- Landesversicherungsanstalten, 2002: „Die bedarfsorientierte Grundsicherung ab 2003“, *Gesichertes Leben*, Sonderheft 8.
- Leinert, Johannes, 2002: *Die Riester-Rente: Wer hat sie, wer will sie?*, Auftraggeber: Bertelsmann-Stiftung, Vorsorgestudien 14, Gütersloh, Dezember 2002.
- Leinert, Johannes, 2003: *Altersvorsorge 2003: Wer hat sie, wer will sie?*, Auftraggeber: Bertelsmann-Stiftung, Vorsorgestudien 18, Gütersloh, April 2003.
- Leisering, Lutz; Müller, Rainer; Schumann, Karl (Hrsg.), 2001: *Institutionen und Lebensverläufe im Wandel. Institutionelle Regulierung von Lebensverläufen*, Statuspassagen und Lebenslauf 2, Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Mackscheidt, Klaus, 1985: „Über die Belastbarkeit mit Sozialversicherungsbeiträgen aus der Sicht der Steuerwiderstandsforschung“, in: W. Schmähl (Hrsg.), *Versicherungsprinzip und soziale Sicherung*, Tübingen: Mohr, 27-54.
- Mincer, Jacob, 1958: „Investment in Human Capital and Personal Income Distribution“, *Journal of Political Economy*, 66, 218-300.
- Mincer, Jacob, 1976: „Progress in Human Capital Analysis of the Distribution of Earnings“, in: A.B. Atkinson (Hrsg.), *The Personal Distribution of Incomes*, London, 136-176.
- Müller, Regina, 2000: „Betriebliche und private Altersvorsorge aus steuersystematischer Sicht“, *Konjunkturpolitik*, 45 (4), 290-316.
- Pressedienst der Versicherungswirtschaft, 2003: „Versicherungswirtschaft 2002 mit 4,1 Prozent Beitragsplus“, Pressemitteilung PD 09/2003, Berlin, 24. März 2003.
- Reifner, Udo; Tiffe, Achim, 2002: *Die Riester-Rente' aus Verbrauchersicht - Eine Analyse der Vorsorgeprodukte*, Vorsorgestudien (13).
- Reifner, Udo; Tiffe, Achim; Turner, Anke, 2003: *Vorsorgereport: Private Alterssicherung in Deutschland 2003*, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Roth, Michael, 2000: „Zentrale Ergebnisse zur Altersvorsorge der Rentenversicherten der Geburtsjahrgänge 1936 - 1955“, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) (Hrsg.), *Soziale Sicherung der Frau*, DRV-Schriften (23), Frankfurt a. M.: VDR, 12-37.

- Roth, Michael; Semrau, Michael, 1997: „Die Sondererhebung Altersvorsorge in Deutschland 1996“, *Deutsche Rentenversicherung*, (11-12), 719-747.
- Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, 2003: *Abschlussbericht*, Berlin, 11.03.2003.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2001: *Für Steigtigkeit - gegen Aktionismus. Jahresgutachten 2001 / 2002*, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2002: *Zwanzig Punkte für Beschäftigung und Wachstum. Jahresgutachten 2002/03*, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Sackmann, Reinhold; Wingers, Matthias (Hrsg.), 2001: *Strukturen des Lebensverlaufs. Übergang - Sequenz - Verlauf*, Statuspassagen und Lebenslauf 1, Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Schmähl, Winfried, 1981: „Lebenseinkommens- und Längsschnittdaten“, in: P. Herder-Dorneich (Hrsg.), *Dynamische Theorie der Sozialpolitik*, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F., Band 123, Berlin: Duncker & Humblot, 225-330.
- Schmähl, Winfried, 1986a: „Gesetzliche und betriebliche Alterssicherung für verschiedene Gruppen der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland“, *Deutsche Rentenversicherung*, 11-12/1986, 684-701.
- Schmähl, Winfried, 1986b: „Lohnentwicklung im Lebensablauf – zur Gestaltung der Alterslohnprofile von Arbeitern in Deutschland – Ergebnisse auf der Grundlage von Längsschnittdaten“, *Allgemeines Statistisches Archiv*, 70 (2), 180-203.
- Schmähl, Winfried, 1988: „Übergang zu Staatsbürger-Grundrenten“, in: T. Thiemeyer (Hrsg.), *Regulierung und Deregulierung im Bereich der Sozialpolitik – Ein Beitrag zur Deregulierung in der Alterssicherung?*, Berlin, 83-138.
- Schmähl, Winfried, 1989: „Die Nettoanpassung der Renten „auf dem Prüfstand“: Für eine Modifizierung der Nettoanpassung und für einen Übergang zu einer „lohn- und beitragsbezogenen“ Anpassungsformel – Gründe und Wirkungen“, *Deutsche Rentenversicherung*, 8-9/1989, 494-507.
- Schmähl, Winfried, 1993: „Alterssicherung in der Diskussion: Finanzierungsverfahren, staatliche versus private Alterssicherung und die Bedeutung von Eigenvorsorge“, in: A. Iwersen und E. Tuchtfield (Hrsg.), *Sozialpolitik vor neuen Aufgaben. Horst Sanmann zum 65. Geburtstag*, Bern und Stuttgart: Haupt, 465-477.
- Schmähl, Winfried, 1997: „Alterssicherung zwischen Vorsorge und Versorgung: Konzeptionen, Entwicklungstendenzen und eine Entwicklungsstrategie für die deutsche Alterssicherung“, *ZeS-Arbeitspapier*, 5/1997.
- Schmähl, Winfried, 2001a: „Finanzverflechtung der gesetzlichen Rentenversicherung: interner Finanzausgleich und Finanzbeziehungen mit dem Bund sowie anderen Sozialversicherungsträgern – Elemente einer Bestandsaufnahme und einige Reformüberlegungen“, in: K.-D. Henke und W. Schmähel (Hrsg.), *Finanzierungsverflechtung in der sozialen Sicherung: Analyse der Finanzierungsströme und -strukturen*, Europäische Schriften zu Staat und Wirtschaft (9), Baden-Baden: Nomos, 9-37.
- Schmähl, Winfried, 2001b: „Umlagefinanzierte Rentenversicherung in Deutschland, Optionen und Konzepte sowie politische Entscheidungen als Einstieg in einen grundlegenden Transformationsprozeß“, in: W. Schmähel und V. Ulrich (Hrsg.), *Soziale Sicherungssysteme und demographische Herausforderungen*, Tübingen: Mohr Siebeck, 123-204.
- Schmähl, Winfried, 2002: „Begrenzung und Verstärkung des Anstiegs von Sozialbeiträgen“, *Wirtschaftsdienst*, 11/2002, 661-667.
- Schmähl, Winfried, 2003: „Steuerliche Behandlung von Altersvorsorge und Alterseinkünften“, *Wirtschaftsdienst*, 1/2003, 22-30.

- Schmähl, Winfried; Viebrok, Holger, 2000: „Adjusting Pay-as-you-go Financed Pension Schemes to Increasing Life Expectancy“, *Schmollers Jahrbuch*, 120 (1), 41-61.
- Schmähl, Winfried; Viebrok, Holger, 2001: „Anhebung der Altersgrenzen und Ausgleich finanzieller Folgen durch private Vorsorge“, in: C. Barkholdt (Hrsg.), *Prekärer Übergang in den Ruhestand – Handlungsbedarf aus arbeitsmarktpolitischer, rentenrechtlicher und betrieblicher Perspektive*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 103-132.
- Schnabel, Reinhold, 2003: *Die geförderte private Altersvorsorge – Flop oder Top?*, Köln: Deutsches Institut für Altersvorsorge.
- Slutsky, Eugene E., 1915: „Sulla teoria del bilancio del consumatore“, *Giornale degli economisti e annali di economia*, 51, 1-26.
- Sozialbeirat, 1999: „Stellungnahme des Sozialbeirats zur Nettoanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung“, *Bundestags-Drucksache* 14/2116, 23.4.99, 142-145.
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), 1997: „Strukturreform statt Leistungskürzung – Vorschläge der Alterssicherungskommission der SPD“, hektographiert, Bonn, 4.5.1997.
- Stiftung Warentest, 2002: „Riester-Rente“, *Finanztest Spezial*, November 2002.
- Stiftung Warentest (Finanztest), 2003: *Ratenkredite. Geld sparen beim Geld leihen*, Stand: 3.4.2003: [www.warentest.de](http://www.warentest.de).
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), 2002a: *Rentenversicherung in Zeitreihen*, DRV-Schriften Band 22, Frankfurt am Main: Eigenverlag.
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), 2002b: *VDRSY. Statistik und Tabellen-Viewer auf CD-ROM*: Frankfurt am Main.
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), 2003: *VDR-Statistik – Verband Deutscher Rentenversicherungsträger online*, Web-Seiten (XML): [www.vdr.de](http://www.vdr.de).
- Viebrok, Holger, 1997: *Das Arbeitsangebot im Übergang von der Beschäftigung in den Ruhestand – Eine Analyse der Arbeitsanreize durch sozialrechtliche Regelungen in der Spätphase des Erwerbslebens*, Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Viebrok, Holger, 2001: „Die Bedeutung institutioneller Arrangements für den Übergang in den Ruhestand“, in: L. Leisering, R. Müller und K.F. Schumann (Hrsg.), *Institutionen und Lebensverläufe im Wandel – Institutionelle Regulierungen von Lebensverläufen*, Statuspassagen und Lebensverlauf, Band 2, Weinheim: Juventa Verlag, 215-250.
- Viebrok, Holger; Dräther, Hendrik, 1999: *Alterssicherung auf der Grundlage von Sicherheit, Rentabilität und sozialer Verantwortung*, Schriftenreihe der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und Gestaltung, Bd. 32, Köln: Eigenverlag.
- Viebrok, Holger; Himmelreicher, Ralf K., 2001: „Verteilungspolitische Aspekte vermehrter privater Altersvorsorge“, *ZeS-Arbeitspapier*, 17/2001.
- Westerheide, Peter, 2002: „Kosten der privaten Altersvorsorge - Private Rentenversicherungen und Fondssparpläne im Vergleich“, *Zew-Discussion Paper*, Universität Mannheim, 2002 (02).
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 1986: *Gutachten zur einkommensteuerlichen Behandlung von Alterseinkünften vom 15. Februar 1986*, BMF-Schriftenreihe (38), Bonn.